



Eisenbahn-Bundesamt

Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Olgastraße 13
70182 Stuttgart

Az. 591ppw/100-2021#007
Datum: 31.01.2023

Planfeststellungsbeschluss

gemäß § 18 Abs. 1 AEG

für das Vorhaben

„Gäufelden, Verkehrsstation Gäufelden - Erneuerung des
Mittelbahnsteigs“

in der Gemeinde Gäufelden
im Landkreis Böblingen

Bahn-km 45,849 bis 46,712

der Strecke 4860 Stuttgart - Horb

Vorhabenträgerin:
DB Station & Service AG
Regionalbereich Südwest BM Karlsruhe
Bahnhofsplatz 1
76137 Karlsruhe

Inhaltsverzeichnis

A.	Verfügender Teil	4
A.1	Feststellung des Plans	4
A.2	Planunterlagen	5
A.3	Besondere Entscheidungen	8
A.3.1	Wasserrechtliche Erlaubnisse	8
A.3.2	Konzentrationswirkung	11
A.4	Nebenbestimmungen	11
A.4.1	Generelle umweltfachliche Bauüberwachung	11
A.4.2	Wasserwirtschaft und Gewässerschutz	11
A.4.3	Immissionsschutz	14
A.4.4	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	16
A.4.5	Denkmalschutz	17
A.4.6	Brand- und Katastrophenschutz, Rettung	18
A.4.7	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen	18
A.4.8	Straßen, Wege und Zufahrten	18
A.4.9	Kampfmittel	18
A.4.10	Kompensationsverzeichnis	18
A.4.11	Sonstige öffentliche Belange	19
A.4.12	Unterrichtungspflichten	19
A.5	Zusagen der Vorhabenträgerin	19
A.5.1	Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart	19
A.5.2	Zusagen gegenüber der Gemeinde Gäufelden	20
A.5.3	Zusagen gegenüber dem Landratsamt	21
A.5.4	Zusagen gegenüber Betreibern öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen	22
A.6	Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge	23
A.7	Sofortige Vollziehung	23
A.8	Gebühr und Auslagen	23
A.9	Hinweise	23
B.	Begründung	25
B.1	Sachverhalt	25
B.1.1	Gegenstand des Vorhabens	25
B.1.2	Einleitung des Planfeststellungsverfahrens	26
B.1.3	Anhörungsverfahren	26
B.2	Verfahrensrechtliche Bewertung	35
B.2.1	Rechtsgrundlage	35
B.2.2	Zuständigkeit	35
B.3	Umweltverträglichkeit	35
B.3.1	Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit	35

B.4	Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens	36
B.4.1	Planrechtfertigung	36
B.4.2	Abweichungen vom Regelwerk	37
B.4.3	Variantenentscheidung.....	38
B.4.4	Raumordnung und Landesplanung	38
B.4.5	Wasserhaushalt	39
B.4.6	Naturschutz und Landschaftspflege	50
B.4.7	Artenschutz	54
B.4.8	Immissionsschutz.....	62
B.4.9	Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz	84
B.4.10	Land- und Forstwirtschaft.....	86
B.4.11	Denkmalschutz.....	86
B.4.12	Brand- und Katastrophenschutz, Rettung.....	88
B.4.13	Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen.....	89
B.4.14	Straßen, Wege und Zufahrten	91
B.4.15	Kampfmittel	93
B.4.16	Sonstige öffentliche Belange	94
B.4.17	Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter.....	97
B.4.18	Kompensationsverzeichnis.....	97
B.5	Gesamtabwägung	98
B.6	Sofortige Vollziehung	100
B.7	Entscheidung über Gebühr und Auslagen	100
C.	Rechtsbehelfsbelehrung	101

Auf Antrag der DB Station & Service AG, Regionalbereich Südwest BM Karlsruhe (Vorhabenträgerin) erlässt das Eisenbahn-Bundesamt nach § 18 Abs. 1 Allgemeines Eisenbahngesetz (AEG) i. V. m. § 74 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) folgenden

Planfeststellungsbeschluss

A. Verfügender Teil

A.1 Feststellung des Plans

Der Plan für das Vorhaben „Gäufelden, Verkehrsstation Gäufelden - Erneuerung des Mittelbahnsteigs“ in der Gemeinde Gäufelden, im Landkreis Böblingen, Bahn-km 45,849 bis 46,712 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb, wird mit den in diesem Beschluss aufgeführten Nebenbestimmungen festgestellt.

Das Vorhaben hat im Wesentlichen den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Gäufelden sowie die Erneuerung und Aufhöhung des Mittelbahnsteiges zum Gegenstand.

Dies beinhaltet den Neubau des Mittelbahnsteiges für die Gleise 2 und 3 sowie den Rückbau der nicht mehr benötigten Bahnsteigfläche inklusive Beleuchtung. Ferner ist der Neubau von Aufzugsschächten am Mittelbahnsteig und auf der Seite des Empfangsgebäudes, die Anpassung der Treppenanlage am Mittelbahnsteig an die neue Nennhöhe von 76 cm über Schienenoberkante (SO) sowie die Erneuerung der Treppenanlage auf der Seite des Empfangsgebäudes mitumfasst. Des Weiteren wird eine Entwässerungsanlage einschließlich Leitungen neu errichtet. Bauzeitlich werden Baustelleneinrichtungsflächen und eine Baustraße hergestellt.

Für die Herstellung des Bahnsteigs ist außerdem eine Änderung der Gleisanlage in Gestalt einer Umtrassierung (Verschwenkung) des Gleises 3 erforderlich. Zudem bedarf es der Anhebung des Gleises 2 um bis zu 6 cm. Des Weiteren sind Oberleitungen, Beleuchtungsanlagen und Lautsprecheranlagen auszutauschen und ein Kabelkanal zu errichten.

Das Entwässerungskonzept sieht zum einen eine Einleitung durch die belebte Bodenschicht in das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) über einen

neu zu errichtenden Graben am o. g. Oberflächengewässer und zum anderen eine breitflächige Versickerung in das Grundwasser in einer entsprechenden Mulde am Bahndamm vor. Das Vorhaben wird durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen begleitet.

A.2 Planunterlagen

Der Plan besteht aus folgenden Unterlagen:

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
1	<i>Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 16.12.2022, 28 Seiten	<i>Festgestellt</i>
2.1	<i>Übersichtskarte</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:50000	<i>Nur zur Information</i>
2.2	<i>Übersichtslageplan</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:5000	<i>Festgestellt</i>
3.1	<i>Lageplan – Blatt 1 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
3.2	<i>Lageplan – Blatt 2 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
4	<i>Bauwerksverzeichnis</i> Planungsstand: 29.07.2022, 7 Seiten (ohne Deckblatt)	<i>Festgestellt</i>
5.1	<i>Grunderwerbsplan – Blatt 1 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500, 1:250	<i>Festgestellt</i>
5.2	<i>Grunderwerbsplan – Blatt 2 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500, 1:250	<i>Festgestellt</i>
6	<i>Grunderwerbsverzeichnis</i> Planungsstand: 22.11.2021, 2 Seiten (ohne Deckblatt)	<i>Festgestellt</i>
7.1	<i>Bauwerksplan</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:100	<i>Festgestellt</i>
8.1	<i>Querschnitt</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:100	<i>Festgestellt</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
9.1	<i>Baustelleneinrichtungsfläche – Blatt 1 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500, 1:250	<i>Festgestellt</i>
9.2	<i>Baustelleneinrichtungsfläche – Blatt 2 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500, 1:250	<i>Festgestellt</i>
10.1	<i>Kabel- und Leitungslageplan</i> Planungsstand: 29.07.2022, Maßstab 1:500	<i>Nur zur Information</i>
11.1	<i>Trassierungsplan</i> Planungsstand:16.09.2021, Maßstab 1:1000	<i>Festgestellt</i>
12.1	<i>Landschaftspflegerischer Fachbeitrag – Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 16.12.2022, 31 Seiten (ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	<i>Festgestellt</i>
12.2	<i>Maßnahmenformblätter</i> Planungsstand: 16.12.2022, 11 Blätter (insgesamt 21 Seiten ohne Deckblatt)	<i>Festgestellt</i>
12.3.1	<i>Bestands- und Konfliktplan</i> (Blatt 1 von 2) Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500	<i>Nur zur Information</i>
12.3.2	<i>Bestands- und Konfliktplan</i> (Blatt 2 von 2) Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500	<i>Nur zur Information</i>
12.4.1	<i>Maßnahmenplan</i> (Blatt 1 von 2) Planungsstand: 16.12.2022, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
12.4.2	<i>Maßnahmenplan</i> (Blatt 2 von 2) Planungsstand: 16.12.2022, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
15	<i>Artenschutzrechtlicher Fachbeitrag</i> Planungsstand: 16.12.2022, 31 Seiten (ohne Deckblatt und Inhaltsverzeichnis)	<i>Nur zur Information</i>
16.1	<i>Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Erneuerung des Mittelbahnsteigs der Verkehrsstation Gäufelden Strecke 4860, km 46,1+95</i> Planungsstand: 12.11.2021 (entspricht dem des Deckblatts: 16.09.2021), 56 Seiten zzgl. 7 Anlagen (insg. 189 Seiten ohne Deckblatt)	<i>Nur zur Information</i>
16.2	<i>Schalltechnische Untersuchung zur Umtrassierung von Gleis 3 der Strecke 4860 zwischen</i>	<i>Nur zur Information</i>

Unterlage	Unterlagen- bzw. Planbezeichnung	Bemerkung
	<i>km 45,9+88 und 46,5+95 am Bahnhof Gäufelden – Beurteilung gemäß 16. BImSchV</i> Planungsstand: 03.05.2021 (entspricht dem des Deckblatts: 16.09.2021), 20 Seiten zzgl. 6 Anlagen (insg. 61 Seiten ohne Deckblatt)	
17.1	<i>Geotechnischer Bericht Planungsstand: 16.09.2021, Planungsstand: 16.09.2021, 53 Seiten zzgl. 9 Anlagen gemäß maßgeblichem Anlagenverzeichnis (insg. 123 Seiten ohne Deckblatt)</i> Hinweise: Anlage 3 (Bohr- und Sondierprofile) besteht abweichend aus 2 statt 3 Blättern; im Dokument teilweise vom Anlagenverzeichnis abweichende Anlagennummerierung (einzelne Anlagen tragen keine Nummern; Fotodokumentation als zweite Anlage 7 bezeichnet)	<i>Nur zur Information</i>
17.2	<i>Geotechnischer Ergänzungsbericht Bestimmung der Versickerungsfähigkeit</i> Planungsstand: 16.09.2021, 7 Seiten zzgl. 5 Anlagen (insg. 17 Seiten ohne Deckblatt)	<i>Nur zur Information</i>
18	<i>VST Gäufelden – Erneuerung des Mittelbahnsteigs BoVEK Kurzkonzept</i> Planungsstand: 17.11.2021, 14 Seiten zzgl. 4 Anlagen (insg. 18 Seiten ohne Deckblatt)	<i>Nur zur Information</i>
19.1	<i>Beantragung einer wasserrechtlichen Erlaubnis – Erläuterungsbericht</i> Planungsstand: 29.07.2022, 32 Seiten	<i>Festgestellt</i>
19.2.1	<i>Lageplan Entwässerung – Blatt 1 von 2</i> Planungsstand: 22.11.2021, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
19.2.2	<i>Lageplan Entwässerung – Blatt 2 von 2</i> Planungsstand: 29.07.2022, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>
19.3	<i>Höhenplan Entwässerung</i> Planungsstand 29.07.2022, Maßstab 1:500	<i>Festgestellt</i>

Änderungen, die sich während des Planfeststellungsverfahrens ergeben haben, sind farbig gemäß Legende kenntlich gemacht.

A.3 Besondere Entscheidungen

A.3.1 Wasserrechtliche Erlaubnisse

Der Vorhabenträgerin werden die wasserrechtlichen Erlaubnisse und Bewilligungen für die Benutzung von Gewässern nach Maßgabe der nachfolgend aufgeführten Einzelbestimmungen erteilt.

A.3.1.1 Einleitung durch die belebte Bodenschicht in den Dürnegraben (Schmalbach) zu Zwecken der Entwässerung des Mittelbahnsteigs, der Zuwegung zu und der Dachfläche für Aufzug und Treppe, der Wetterschutzhäuser

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer „Dürnegraben“ (Schmalbach) erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser (Mittelbahnsteig, Zuwegung zu und Dachfläche für Aufzug und Treppe, Wetterschutzhäuser) über einen neu zu errichtenden Graben (siehe A.3.1.2) in das Gewässer.

Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr.	Aus	Von der abfluss-wirksamen Fläche (m²)	Einleitmenge (l/s)	Flurstück	Flur	Gemarkung, Gemeinde	in das
1	Bahnsteig (Pflaster), Zuwegung und Dachfläche (Aufzug, Treppe), Wetterschutzhäuser	1.114	10,0	645	0	1660 (Nebringen), Gäufelden	Gewässer II. Ordnung "Dürnegraben" (Schmalbach gemäß Quelle LUBW Daten- und Kartendienst)

Die Koordinaten der Einleitungsstelle(Gauß-Krüger-Koordinaten) lauten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
1	Einleitung in Gewässer II. Ordnung	3488768,5766	5379788,6086

A.3.1.2 Versickerungsmulde zu Zwecken der Entwässerung der Dachfläche von Aufzug und Treppeneinhausung im Bereich des Empfangsgebäudes in das Grundwasser

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß §§ 8 Abs. 1, 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG zur Einleitung von Niederschlagswasser in das Grundwasser erteilt. Die erlaubte Gewässerbenutzung dient der Beseitigung von anfallendem Niederschlagswasser (Dachflächen von Aufzug und Treppeneinhausung im Bereich des Empfangsgebäudes) durch eine neu zu errichtende Versickerungsmulde.

Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, Niederschlagswasser wie folgt einzuleiten:

Lfd. Nr.	Aus	Von der abfluss-wirksame n Fläche (m ³)	Einleitmenge (l/s)	Flurstück	Flur	Gemarkung , Gemeinde	in das
2	Dachfläche (Aufzug und Treppeneinhausung im Bereich des Empfangsgebäudes)	42	1,5	660	0	1660 (Nebringen), Gäufelden	Grundwasser (WSG 1150000000136 , Schutzzone III A)

Die Koordinaten der Versickerungsmulde (Gauß-Krüger-Koordinaten) lauten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
2	Versickerungsmulde	3489034,8897	5380242,0432

A.3.1.3 Errichtung eines Grabens am Dürnegraben (Schmalbach)

Der Vorhabenträgerin wird die wasserrechtliche Erlaubnis gemäß § 36 Abs. 1 S. 3 WHG i. V. m. § 28 Abs. 1 WG BW zur Errichtung eines Grabens am Oberflächengewässer „Dürnegraben“ (Schmalbach) erteilt. Die Errichtung des Grabens dient der Ableitung von anfallendem Niederschlagswasser (Mittelbahnsteig, Zuwegung zu und Dachfläche für Aufzug und Treppe, Wetterschutzhäuser) zum Zwecke der Inanspruchnahme der Erlaubnis unter A.3.1.1.

Zu diesem Zweck ist die Vorhabenträgerin befugt, den Graben antragsgemäß zu errichten.

Die Koordinaten des Grabens (Gauß-Krüger-Koordinaten) lauten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
3	Graben für indirekte Einleitung	3488770,4013	5379797,6000

A.3.1.4 Besondere Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Die Ergebnisse der fachgutachterlichen geotechnischen Untersuchungen und Empfehlungen zur Versickerungsfähigkeit (Planunterlage 17.2, Kapitel 3) sind der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten.

Der bauliche Anschluss (Einleitungsstelle gemäß A.3.1.1) des Grabens an das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) ist der Gemeinde Gäufelden und dem Landratsamt Böblingen rechtzeitig vor Inbetriebnahme anzuzeigen.

Bei der baulichen Ausführung des Grabens ist zu beachten, dass am Einleitungsrohr in die Mulde einige flache frostsichere Natursteine aus der Region in die Böschung / Sohle eingebracht werden, um eine Erosion auf der Muldensohle zu vermeiden.

Während der Bauarbeiten ist darauf zu achten, dass der Untergrund in den Versickerungsbereichen des Grabens (in das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach)) und der Versickerungsmulde (in das Grundwasser) nicht durch dynamische Belastungen oder schwere Auflasten (Überfahren oder Nutzung als Lagerfläche) verdichtet wird. Insbesondere ist der Einbau der 30 cm hohen versickerungsfähigen Oberbodenschicht „rückwärts“ durchzuführen, damit mit den Baumaschinen der versickerungsfähige Boden nicht verdichtet wird.

Um zu verhindern, dass die Versickerungsfläche der Versickerungsmulde sowie des Grabens kolmatiert wird, ist eine geeignete Baustellenentwässerung vorzusehen. Dies gilt so lange, wie aus dem Entwässerungsgebiet erhöhte Sedimentfrachten (z.B. aus nicht begrünter Flächen) zu erwarten sind.

Gehölz darf in der Versickerungsmulde und dem Graben am Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) nicht angepflanzt werden.

A.3.1.5 Allgemeine Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen

Siehe A.4.2.2.

A.3.2 Konzentrationswirkung

Durch die Planfeststellung wird die Zulässigkeit des Vorhabens einschließlich der notwendigen Folgemaßnahmen an anderen Anlagen im Hinblick auf alle von ihm berührten öffentlichen Belange festgestellt; neben der Planfeststellung sind andere behördliche Entscheidungen, insbesondere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse, Bewilligungen, Zustimmungen und Planfeststellungen nicht erforderlich (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG).

A.4 Nebenbestimmungen

A.4.1 Generelle umweltfachliche Bauüberwachung

Für die Durchführung des Vorhabens wird die Einrichtung einer Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes angeordnet. Die Vorhabenträgerin hat sicherzustellen, dass die dort genannten Aufgaben erfüllt werden. Die organisatorischen Vorgaben sind zu beachten. Insbesondere sind die Unabhängigkeit der „Umweltfachlichen Bauüberwachung“ nach Maßgabe des vorbezeichneten EBA-Umweltleitfadens, ihr unmittelbarer Zugang zur Projektleitung sowie die ordnungsgemäße Wahrnehmung der Berichtspflichten gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, zu gewährleisten.

Die Berichte sind zeitgleich dem Landratsamt Böblingen, Bauen und Umwelt, zu übermitteln.

A.4.2 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

A.4.2.1 Koordinaten der Abwasseranlagen (Sedimentationsschacht, Stauraumkanal und Graben am Dürnegraben (Schmalbach))

Die Koordinaten des Sedimentationsschachts (Gauß-Krüger-Koordinaten) lauten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
4	Sedimentationsschacht	3488889,8113	5380034,6012

Die Koordinaten des Stauraumkanals (Gauß-Krüger-Koordinaten) lauten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung	Einleitstelle Rechtswert	Einleitstelle Hochwert
5	Stauraumkanal (Mitte)	3488871,6697	5380007,6357

Die Koordinaten des Grabens am Dürnegaben (Schmalbach) zum Zwecke der Einleitung von Niederschlagswasser lauten: siehe A.3.1.3.

A.4.2.2 Nebenbestimmungen zu den wasserrechtlichen Erlaubnissen und aufgrund der Lage des Vorhabens in der Schutzzone III A des Wasserschutzgebietes des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe und der Stadt Herrenberg (WSG 115000000136)

Alle Bauwerke der Entwässerung müssen unter Beachtung der anerkannten Regeln der Technik errichtet werden. Als solche gelten insbesondere die einschlägigen DIN-Vorschriften, die Arbeitsblätter der DWA und sonstigen technischen Bauvorschriften.

Sämtliche bauliche Maßnahmen im Wasserschutzgebiet sind mit der gebotenen Sorgfalt im Hinblick auf die physikalische, chemische und biologische Beschaffenheit des Grundwassers und Oberflächengewässers durchzuführen. Es ist mit einer solchen Sorgfalt zu arbeiten, dass das Einbringen von wassergefährdenden Stoffen, z. B. durch Erdaushub, Baustoffe, Schmier- und Treibstoffen oder andere wassergefährdende Stoffe, in das Grundwassers und das Oberflächengewässer unbedingt unterbleibt. Es ist darauf zu achten, dass eine nachteilige Veränderung der Eigenschaften des Grundwassers und Oberflächengewässers oder des Wasserabflusses nicht zu besorgen ist. Insbesondere müssen Baumaschinen mit geeignetem, biologisch abbaubarem Hydrauliköl ausgestattet, Baufahrzeuge und -maschinen nach Arbeitsende auf befestigten und ordnungsgemäß entwässerten Flächen abgestellt und gegebenenfalls anfallendes zementhaltiges Schmutzwasser gesammelt und fachgerecht entsorgt werden.

Auch nach Fertigstellung hat die Verwendung wassergefährdender Stoffe im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle, die ausschließlich der Sicherstellung des Bahnbetriebes und der Verkehrs- und Betriebssicherheit dienen (z.B. Betriebsstoffe, Schmierstoffe an Fahrzeugen und Eisenbahninfrastrukturanlagen, etc.), mit größtmöglicher Sorgfalt zu erfolgen. Eine darüberhinausgehende Verwendung von wassergefährdenden Stoffen sowie die

Lagerung derartiger Stoffe sind im Entwässerungsgebiet sowie im Bereich der Einleitstelle nicht (mehr) zulässig.

Offene Baugruben sind zeitnah mit anstehendem unbelastetem Erdmaterial (siehe hierzu A.9 Hinweise) wieder zu verfüllen. Die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betankungsvorgänge dürfen weder in der Nähe offener Baugruben noch auf unbefestigten Fläche erfolgen. Geeignete Vorsorgemaßnahmen wie das Unterlegen von Auffangschalen und -matten sind zu ergreifen.

Verunreinigungen des Oberflächengewässers Dürnegraben (Schmalbach), des Bodens oder des Grundwassers sowie unvorhergesehene Störungen, die negative Auswirkungen auf das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) und das Grundwasser haben können, sind unverzüglich dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, dem Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd und dem Landratsamt Böblingen anzuzeigen. Es sind unverzüglich alle Maßnahmen zu ergreifen, die notwendig und geeignet sind, Schaden abzuwenden oder zu mindern. Das Ereignis, seine Ursachen, die Auswirkungen auf Gewässer, die getroffenen Maßnahmen und die vorgesehenen Maßnahmen zur Vermeidung ähnlicher Vorfälle sind zu dokumentieren und dem Eisenbahn-Bundesamt auf Verlangen vorzulegen.

Beauftragte Bauunternehmen sind über die vorstehenden Auflagen zu instruieren.

Wenn im Zuge der Erdarbeiten zur Herstellung der Anlagen Abweichungen von den angenommenen Baugrundverhältnissen festgestellt werden, ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart und das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd hierüber unverzüglich zu unterrichten.

A.4.2.3 Nachweispflicht zur Vereinbarung über Zugänglichkeit (einschließlich Zufahrt) des Sedimentationsschachts, des Stauraumkanals und des Drosselschachts für Wartung und Unterhaltung für den Fall einer kommunalen Überplanung der Flächen zwischen der L 1184 und dem Bahnkörper

Für den Fall einer vor Baubeginn durch Erlass eines Aufstellungsbeschlusses über einen Bebauungsplan, einer Veränderungssperre oder künftig in vergleichbarer Weise hinreichend verfestigten kommunalen Überplanung der Flächen und Feldwege zwischen der L 1184 und dem Bahnkörper, die der Zugänglichkeit (einschließlich Zufahrt) des Sedimentationsschachts, des Stauraumkanals und des Drosselschachts dienen, hat die Vorhabenträgerin gegenüber dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, rechtzeitig vor Baubeginn einen geeigneten Nachweis zu der mit der Gemeinde getroffenen Vereinbarung über die künftige

Zugänglichkeit dieser Eisenbahnbetriebsanlagen für Wartung und Unterhaltung zu erbringen.

A.4.3 Immissionsschutz

A.4.3.1 Baubedingte Lärmimmissionen

A.4.3.1.1 Verbindlichkeit der AVV Baulärm und des durch die Vorhabenträgerin ergänzten fachgutachterlich vorgeschlagenen Schallschutzkonzeptes

Bei der Durchführung des Vorhabens sind die Bestimmungen der „Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970“ (AVV - Baulärm) anzuwenden und dementsprechend gegebenenfalls notwendige Maßnahmen zur Lärminderung unter Berücksichtigung der örtlichen Gegebenheiten und sonstigen Umstände zu ergreifen.

Die in Kapitel 3.4 und 5 der Planunterlage 16.1 empfohlenen Maßnahmen sind verbindlich umzusetzen. Ergänzend gelten darüberhinausgehende Festlegungen in Kapitel 9.2.3 der Planunterlage 1.

A.4.3.1.2 Informationspflichten

Die vorgesehene Anwohnerinformation hat einen Hinweis auf den Planfeststellungsbeschluss unter Angabe von Datum und Aktenzeichen sowie dessen Abrufbarkeit auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zu enthalten.

Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, ist unverzüglich über die erfolgte Anwohnerinformation in Kenntnis zu setzen.

A.4.3.1.3 Entschädigung in Geld

Den betroffenen Eigentümern steht gegen die Vorhabenträgerin für vorhabenbedingten Baulärm dem Grunde nach ein Anspruch auf Zahlung einer angemessenen Entschädigung in Geld in folgenden Fällen zu:

1. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Anlage 2.1 bis 2.8 der Planunterlage 16.1 für die Anzahl der Tage mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) bis zu 70 dB(A) tagsüber bezogen auf Wohnräume unter Berücksichtigung der Vorbelastung;
2. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Anlage 2.1 bis 2.8 der Planunterlage 16.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 67 dB(A) tagsüber bezogen auf Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen und Unterrichtsräume unter Berücksichtigung der Vorbelastung;

3. für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose Anlage 2.1 bis 2.8 der Planunterlage 16.1 für die Anzahl an Tagen mit einem Beurteilungspegel von mehr als 72 dB(A) tagsüber bezogen auf Büro- und Gewerberäume ohne Eigenlärm unter Berücksichtigung der Vorbelastung;
4. für Immissionsorte gemäß den für Immissionsorte gemäß der Baulärmprognose nach Anlage 2.1 bis 2.8 der Planunterlage 16.1 im Außenbereich für die Anzahl der Tage in den Monaten April bis September, an denen der Beurteilungspegel den jeweils nach Nr. 3.1.1 der AVV Baulärm heranzuziehenden gebietsbezogenen Immissionsrichtwert, zuzüglich der Einberechnung einer etwaigen Vorbelastung, tagsüber überschreitet.

Der Anspruch entfällt jedoch für Tage, an denen Ersatzwohnraum wegen Überschreitung von Baulärmpegeln i. H. v. 60 dB(A) nachts und/oder 70 dB(A) tagsüber nach Maßgabe der Planunterlage 16.1, Anlage 2.1 bis 2.8 in Anspruch genommen wurde.

Bei der Bemessung der Entschädigungshöhe ist zu berücksichtigen:

1. die Höhe der Überschreitung gemäß der vorstehenden Punkte 1 bis 4 jeweils zutreffenden Werte durch den Baulärmpegel als energieäquivalenter Mittelwert der nach Anlage 2.1 bis 2.8 der Planunterlage 16.1 ermittelten Baulärmpegel. In diese Mittelung einzubeziehen sind ausschließlich die Pegel, welche die unter den vorstehenden Punkten 1 bis 4 genannten Werte überschreiten;
2. die Anzahl der Tage, die in diese Mittelung eingeflossen sind.

Tage, an denen Ersatzwohnraum wegen Überschreitung von Lärmpegeln i. H. v. 60 dB(A) nachts und/oder 70 dB(A) tagsüber nach Maßgabe der Planunterlage 16.1, Anlage 2.1 bis 2.8 in Anspruch genommen wurde, sind hierbei nicht zu berücksichtigen.

Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entschädigung in einem gesonderten Verfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

A.4.3.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

Für betriebsbedingte Immissionen hat die Vorhabenträgerin nach der Planunterlage 16.2, Kapitel 7 u 8, Anlage 5 und 6 den betroffenen Eigentümern der Gebäude:

- Bahnhofstraße 22
- Bahnhofstraße 30

auf Antrag die notwendigen Kosten für die nach der aktuell gültigen Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung (24. BImSchV) erforderlichen passiven

Schallschutzmaßnahmen (insb. bauliche Verbesserungen der Umfassungsbauteile, wie z. B. Wände, Dächer, Fenster und Rollläden, wenn diese nicht den notwendigen Anforderungen entsprechen; bei Schlafräumen bzw. für Räume mit Sauerstoff verbrauchenden Energiequellen (z.B. Etagenheizungen) zusätzlich der Einbau von schallgedämmten Lüftungseinrichtungen (Schalldämmlüfter)) zu erstatten. Für die abschließende Bestimmung des Kreises der Anspruchsberechtigten und des fassaden- und stockwerkabhängigen Anspruchsumfangs auf passive Schallschutzmaßnahmen sind die ermittelten Werte der Planunterlage 16.2 (Kapitel 7.3 und 8, Anlagen 5 und 6) unter Berücksichtigung etwaiger Fortschreibungen (einschließlich weiterer objektbezogener Detailprognosen) maßgeblich. Der Kreis der Anspruchsberechtigten ist bei Vorliegen der rechtlichen Voraussetzungen zu erweitern.

Ausschluss und Beschränkung eines Anspruchs auf Kostenerstattung oder Entschädigung richten sich im Übrigen nach den gesetzlichen Vorschriften.

A.4.3.3 Baubedingte Erschütterungsimmissionen

Die Vorgaben der Norm DIN 4150 "Erschütterungen im Bauwesen", Teil 2 "Einwirkungen auf Menschen in Gebäuden" und Teil 3 „Einwirkungen auf bauliche Anlagen“, sind nach Maßgabe des vorgelegten Erschütterungsschutzkonzeptes einzuhalten. Sämtliche empfohlenen Maßnahmen in Kapitel 4 und 5 der Planunterlage 16.1 – einschließlich eines Wechsels des Bauverfahrens bei Überschreitung der Anhaltwerte der DIN 4150 Teil 2 und 3 – sind nach den fachgutachterlich bestimmten Maßgaben verbindlich umzusetzen. Ergänzend gelten darüberhinausgehende Festlegungen in Kapitel 9.2.3 der Planunterlage 1.

A.4.4 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Falls bei Erd- /Bohrarbeiten über das nach dem geotechnischen Bericht zu erwartende Maß hinaus organoleptisch (geruchlich, optisch) auffälliges Material angetroffen wird, ist das Landratsamt Böblingen zu benachrichtigen und (zunächst) mit diesem die weitere Vorgehensweise abzusprechen.

Die Ergebnisse der fachgutachterlichen abfalltechnischen Untersuchungen und Empfehlungen (Planunterlage 17.1, Kapitel 4 und 5) sind der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten.

A.4.5 Denkmalschutz

Unbeschadet der Zusage A.5.1.2 sind vor Durchführung jeglicher Bodeneingriffe (insb. Bahnsteigverlängerung, Auszugschächte, dem Anlegen von Kabel- und Leitungskanälen, Entwässerungsanlagen sowie Ausgleichsmaßnahmen, aber auch im Rahmen der Baustelleneinrichtung) auf den jeweils betroffenen, innerhalb der Planfeststellungsgrenze befindlichen Flächen des Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG „Frühlatènezeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 7) und der archäologischen Verdachtsfläche „Frühlatènezeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 1) (maßgeblich ist jeweils das Kartenmaterial des Landesamtes für Geoinformation und Landentwicklung, siehe Stellungnahme des Regierungspräsidiums Stuttgart lfd. Nr. T-74) nach vorheriger Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2, Landesamt für Denkmalpflege, geeignete archäologische Voruntersuchungen vorzunehmen. Bei begründetem Verdacht sind im Bereich der geplanten Bodeneingriffe auch über die kartierten Flächen hinausgehend archäologische Voruntersuchungen durchzuführen.

Die Ergebnisse der archäologischen Voruntersuchungen sind dem Regierungspräsidium Stuttgart, Landesamt für Denkmalpflege, und dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, unverzüglich mitzuteilen und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Besteht anlässlich der archäologischen Voruntersuchungen oder aufgrund von Zufallsfunden der begründete Verdacht, dass auch außerhalb der o. g. Flächen innerhalb der Planfeststellungsgrenze Funde oder Befunde, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG zukommen würde, vorhanden sind, ist das Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2, Landesamt für Denkmalpflege, unverzüglich zu informieren und die weitere Vorgehensweise abzustimmen.

Sind infolge der archäologischen Voruntersuchungen oder aufgrund von Zufallsfunden Rettungsgrabungen erforderlich, so hat die Vorhabenträgerin diese nach Abstimmung mit dem Regierungspräsidium Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2, Landesamt für Denkmalpflege, selbst durchzuführen oder zu dulden.

§ 20 DSchG bleibt unberührt.

A.4.6 Brand- und Katastrophenschutz, Rettung

Bauzeitlich temporäre Maßnahmen, die den Brand- und Katastrophenschutz und die Rettung beeinflussen können (Behinderungen auf dem Baugelände bzw. durch Zufahrtsverkehr etc.), sind unter Angabe der Dauer rechtzeitig vor Durchführung der Maßnahme mit der Gemeinde Gäufelden, der integrierten Leitstelle des Landkreises Böblingen und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) abzustimmen. Die Maßnahmen sind ferner rechtzeitig den Rettungsdiensten und der örtlich zuständigen Feuerwehr mitzuteilen.

A.4.7 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Beginn und Ablauf erforderlicher Maßnahmen im Plangebiet, die öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen betreffen, sind den entsprechenden Betreibern möglichst frühzeitig vor Baubeginn anzuzeigen und auf deren Verlangen hin in Abstimmung mit diesen durchzuführen, insbesondere in Hinblick auf deren Interesse, dass der Anlagenbestand und -betrieb durch die Baumaßnahmen nicht gefährdet und Betreibern ein Zugang zu ihren Leitungen ermöglicht wird. Maßgeblich bei der Feststellung des betroffenen Anlagenbestands ist nicht ausschließlich der direkt in Anspruch genommene räumlich abgrenzbare Baubereich, sondern der Aktionsradius der Wirkungen einer Baumaßnahme auf vorhandene Anlagen (etwa durch Erschütterungen, Grabungen).

Die erteilten Hinweise der Betreiber sind zu beachten. Erforderliche Sicherungsmaßnahmen sind zu ergreifen.

A.4.8 Straßen, Wege und Zufahrten

Die Vorhabenträgerin hat nach Inbetriebnahme die Zufahrt und Zugänglichkeit des Sedimentationsschachtes, Stauraumkanals und Drosselschachts für Wartung und Unterhaltung zu gewährleisten.

A.4.9 Kampfmittel

Das Baufeld ist erforderlichenfalls vor Baubeginn von Kampfmitteln fachlich räumen zu lassen.

A.4.10 Kompensationsverzeichnis

Die im landschaftspflegerischen Begleitplan genannten Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen sind in das öffentlich einsehbare Kompensationsverzeichnis des

Landes Baden-Württemberg aufzunehmen. Einen Monat nach Bestandskraft der Entscheidung hat die Vorhabenträgerin der jeweiligen örtlich zuständigen unteren Naturschutzbehörde die hierfür notwendigen Angaben zu übermitteln.

A.4.11 Sonstige öffentliche Belange

A.4.11.1 Streckensperrung und Schienenersatzverkehr

Die Gemeinde Gäufelden, dem Landratsamt Böblingen und dem Verband Region Stuttgart ist das Schienenersatzverkehrskonzept für die Streckensperrung frühzeitig (mindestens 2 Monate vor der Sperrung) vorzulegen.

A.4.11.2 Untergrundverhältnisse,

Die Ergebnisse der fachgutachterlichen geotechnischen Untersuchungen und Empfehlungen (Planunterlage 17.1, Kapitel 1 bis 3, 5) sind der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten.

A.4.12 Unterrichtungspflichten

Die Zeitpunkte des Baubeginns und der Fertigstellung sind dem Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, der Gemeinde Gäufelden und dem Landratsamt Böblingen möglichst frühzeitig schriftlich bekannt zu geben.

A.5 Zusagen der Vorhabenträgerin

Soweit die Vorhabenträgerin im Laufe des Verfahrens Zusagen gemacht oder Absprachen getroffen hat und damit Forderungen und Einwendungen Rechnung getragen hat, sind diese nur insoweit Gegenstand dieses Planfeststellungsbeschlusses, als sie ihren Niederschlag in den festgestellten Planunterlagen gefunden haben oder im Planfeststellungsbeschluss nachfolgend dokumentiert sind.

A.5.1 Zusagen gegenüber dem Regierungspräsidium Stuttgart

A.5.1.1 Kampfmitteluntersuchung

Im Vorfeld und im Zuge der Baumaßnahme werden geeignete Untersuchungen zur Freigabe des Baufeldes durchgeführt.

A.5.1.2 Archäologische Denkmalpflege

Die Hinweise des Regierungspräsidiums (Abt. 8, Landesamt für Denkmalschutz) mit Stellungnahme vom 25.04.2022, Az. RPS24-3820-21/33 werden in die Ausschreibung mitaufgenommen.

2023 werden vorab zur Baumaßnahme Voruntersuchungen der archäologischen Verdachtsflächen durchgeführt.

Bei den Voruntersuchungen werden die Flächen, in denen bauliche Eingriffe (Bahnsteigverlängerung, Aufzugsschächte, Entwässerungsleitung) erfolgen, mittels Georadar in eine Tiefe bis zu 5 Metern gescannt und ausgewertet.

Sollten sich auf der Verdachtsfläche konkrete Funde bestätigen, wird mit dem Regierungspräsidium Stuttgart abgestimmt, wie weiter verfahren wird.

Zusätzlich zu der vorgehenden Erkundung wird es in den Vorbemerkungen der Ausschreibungsunterlagen Anweisungen für die Baufirma für ein dementsprechendes Vorgehen geben, falls man doch auf entsprechende Funde trifft. Diese Maßnahmen werden im Zuge der laufenden Ausführungsplanung mit dem RP Stuttgart noch abgestimmt.

A.5.2 Zusagen gegenüber der Gemeinde Gäufelden

A.5.2.1 Bauzeitlicher Immissionsschutz

Das Gebäude der Bahnhofstraße 12 ist entgegen der Annahmen in der Planunterlage 16.1 (Baulärm- und Erschütterungsprognose für die Erneuerung des Mittelbahnsteigs der Verkehrsstation Gäufelden Strecke 4860, km 46,1+95) als Wohngebäude zu betrachten und entsprechend auch bei der Bereitstellung des Ersatzwohnraums bzw. bei einer Entschädigung in Geld mit zu berücksichtigen.

Den Anwohnern wird ein Ansprechpartner für die Baumaßnahmen genannt. Es wird veranlasst, dass dieser Ansprechpartner im Mitteilungsblatt der Gemeinde Gäufelden und auf der Internetseite der Gemeinde Gäufelden bekannt gegeben wird.

A.5.2.2 Frühzeitige Abstimmung der Zugänglichkeit (einschließlich Zufahrt) des Sedimentationsschachts, des Stauraumkanals und des Drosselschachts für

Wartung und Unterhaltung für den Fall einer kommunalen Überplanung der Flächen zwischen der L 1184 und dem Bahnkörper

Für den Fall einer kommunalen Überplanung der Flächen zwischen der L 1184 und dem Bahnkörper und eines damit verbundenen Wegfalls der Feldwege wird frühzeitig eine Vereinbarung mit der Gemeinde Gäufelden über eine geeignete Zugänglichkeit (einschließlich Zufahrt) des Sedimentationsschachtes, Stauraumkanal und Drosselschacht für Wartung und Unterhaltung angestrebt, die dem Gebot einer gegenseitigen planerischen Rücksichtnahme Rechnung trägt und kommunale wie auch bahnbetriebliche Belange ausreichend berücksichtigt.

Zusätzlich wird in der Ausführungsplanung eine dingliche Sicherung mit Regelung des Zuganges zu den obig genannten Anlagen angestrebt.

A.5.2.3 Einbau der Fördertechnik (Aufzüge)

Die Fördertechnik für die Aufzüge wird im Zuge der Baumaßnahme eingebaut.

A.5.2.4 Erneuerung der Beläge und Beleuchtung der Unterführung zum Mittelbahnsteig

Die Beläge und die Beleuchtung der Unterführung zum Mittelbahnsteig werden erneuert.

A.5.3 Zusagen gegenüber dem Landratsamt

A.5.3.1 Sperrpause und Schienenersatzverkehr; Straßensperrungen und Umleitungen

Das Landratsamt wird frühzeitig über den Zeitraum und den Umfang möglicher bauzeitlicher Behinderungen des Öffentlichen Personennahverkehrs informiert.

A.5.3.2 Naturschutz und Landschaftspflege, Artenschutz

Die umweltfachliche Bauüberwachung wird mit dem Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) zu Beginn der Arbeiten Kontakt aufnehmen.

Das Landratsamt (Untere Naturschutzbehörde) wird im Zuge der Ausführungsplanung mit einbezogen.

Die Nacharbeiten werden auf das absolut notwendige Maß beschränkt. Sollte es zu Nacharbeiten kommen, werden unnötige Lichtemissionen vermieden (Verwendung von geeigneten Leuchten mit einem Abstrahlwinkel < 180°, Beschränkung der

Beleuchtung auf das Baufeld). Diese Auflage wird in der Baubeschreibung in den Ausschreibungsunterlagen in der Leistungsphase 6 mitaufgenommen.

A.5.4 Zusagen gegenüber Betreibern öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen

A.5.4.1 1&1 Versatel Deutschland GmbH

Die mit Stellungnahme der 1&1 Versatel Deutschland GmbH vom 08.03.2022, Az. Job-ID: 856175, übermittelte „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ wird im Zuge der Ausschreibung und Bauausführung beachtet.

A.5.4.2 Netze BW GmbH

Die 20 kV und 0,4 kV - Leitungen sowie Gasmitteldruckrohre, die sich ausweislich der Stellungnahme der Netze BW GmbH vom 09.03.2022 im Zuständigkeitsbereich der Netze BW befinden, bleiben im Bestand unberührt (Bestandschutzzusage)

A.5.4.3 Telekom Technik Deutschland GmbH/ Deutsche Telekom Technik GmbH

Die in der Stellungnahme der Telekom Technik Deutschland GmbH/ Deutsche Telekom Technik GmbH vom 04.03.2022 näher bezeichneten im Planbereich vorhandenen Telekommunikationslinien werden während der Baumaßnahme gesichert.

A.5.4.4 Vodafone BW GmbH

Die Hinweise der Vodafone BW GmbH mit Stellungnahme vom 23.03.2022, Az. EG-47529, und 21.04.2022, Az. S01147382, und die am 23.03.2022 übermittelte Kabelschutzanweisung werden für die Baumaßnahme beachtet.

A.5.4.5 Zweckverband Gäuwasserversorgung (GWV)

In der späteren Ausschreibung werden Suchschachtungen ausgeschrieben, um die genaue Höhenlage der querenden Leitungen des GWV mit der geplanten Entwässerungsleitung zu lokalisieren. Suchschlitze zur genauen Lagefeststellung werden durchgeführt.

Die in der Stellungnahme des GWV vom 13.04.2022, Az.: G06- Ra näher bezeichnete zweite Rohrleitung DN200 wird in der Planung berücksichtigt.

Die der Stellungnahme des GWV vom 13.04.2022, Az.: G06- Ra, beigefügten Schutz- und Sicherheitshinweise und das Merkblatt zur Verwendung digitaler Daten des GWV werden beachtet.

A.6 Entscheidung über Einwendungen, Forderungen, Hinweise und Anträge

Die Einwendungen der Betroffenen und der sonstigen Einwender sowie die von Behörden und Stellen geäußerten Forderungen, Hinweise und Anträge werden zurückgewiesen, soweit ihnen nicht entsprochen wurde oder sie sich nicht auf andere Weise erledigt haben.

A.7 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes gegenüber Dritten sofort vollziehbar.

A.8 Gebühr und Auslagen

Die Gebühr und die Auslagen für das Verfahren trägt die Vorhabenträgerin. Die Höhe der Gebühr und der Auslagen werden in gesonderten Bescheiden festgesetzt.

A.9 Hinweise

Vor Beginn von Baumaßnahmen sowie der Errichtung von Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsflächen hat die Vorhabenträgerin § 45 Abs. 6 StVO zu beachten.

Auf die Verordnung des Regierungspräsidiums Tübingen zum Schutz des Grundwassers im Einzugsgebiet der Grundwasserfassungen Tiefbrunnen Poltringen I und II, Entringen I und II, Trieläcker Breitenholz und Altringen Süd I, II und III des Zweckverbandes Ammertal-Schönbuchgruppe, Sitz Böblingen, und der Quelfassung Schachtbrunnen Ammermühle I der Stadt Herrenberg vom 22.01.1992 (nachfolgend: RVO WSG) in jeweils aktueller Fassung wird hingewiesen (abrufbar unter https://ripsdienste.lubw.baden-wuerttemberg.de/rips/ripsservices/apps/awgn/wsg_steckbrief/wasserschutzgebiet.aspx?id=1150000000136).

Auf die Verordnung zur Einführung einer Ersatzbaustoffverordnung, zur Neufassung der Bundes-Bodenschutz- und Altlastenverordnung und zur Änderung der Deponieverordnung und der Gewerbeabfallverordnung vom 09.07.2021 wird hingewiesen.

Soweit zur Verfüllung baubedingter Arbeitsräume Fremdmaterial verwendet wird, darf nur unbelastetes Erdmaterial gemäß den Vorsorgewerten der Bundesbodenschutzverordnung n. F. (BBodSchV n. F., BGBl. I S.2598) (Z0-Material) oder Erdmaterial entsprechend der örtlichen geogenen Vorbelastung verwendet werden. Bis zum Inkrafttreten der BBodSchV n. F. sind die Technischen Regeln der Länderarbeitsgemeinschaft – LAGA TR Boden maßgeblich.

Für mineralische Abfälle gelten in Baden-Württemberg zusätzliche auf der Website des Landesministeriums für Umwelt, Klima und Energiewirtschaft abrufbare Regelungen: Für eine abfallrechtliche Klassifizierung von natürlichem Boden- und Gesteinsmaterial die Verwaltungsvorschrift des Umweltministeriums Baden-Württemberg vom 14.03.2007, „Verwertung von als Abfall eingestuftem Bodenmaterial“, in aktueller Fassung, anzuwenden. Die Verwertung von Bauschutt und Gleisschotter hat unter Beachtung der „Vorläufigen Hinweise zum Einsatz von Baustoffrecyclingmaterial“ vom 13.04.2004 bzw. der „Handlungshilfe für die Verwertung von Gleisschotter in Baden - Württemberg“, veröffentlicht durch das Umweltministerium Baden-Württemberg am 19.03.2008, jeweils in aktueller Fassung, zu erfolgen.

Auf die Geltung der (Landes-) Verordnung des Ministeriums für Umwelt und Verkehr über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 wird hingewiesen.

In Ermangelung gesetzlicher Vorgaben sind die Hinweise zur Messung, Beurteilung und Minderung von Lichtimmissionen der Bund/Länder-Arbeitsgemeinschaft für Immissionsschutz (LAI) – Beschluss der LAI vom 13.09.2012 – zu berücksichtigen.

Die lokalen geologischen Untergrundverhältnisse können dem bestehenden Geologischen Kartenwerk entnommen werden, eine Übersicht über die am LGRB vorhandenen Bohrdaten auf dessen Internetseite unter <http://maps.lgrb-bw.de/> abgerufen werden. Für Belange des geowissenschaftlichen Naturschutzes wird auf das Geotop-Kataster des Landes verwiesen, welches im Internet unter der Adresse <http://lgrb-bw.de/geotourismus/geotope> (Anwendung LGRB-Mapserver Geotop-Kataster) abgerufen werden kann.

B. Begründung

B.1 Sachverhalt

B.1.1 Gegenstand des Vorhabens

Das Bauvorhaben „Gäufelden, Verkehrsstation Gäufelden - Erneuerung des Mittelbahnsteigs“ hat im Wesentlichen den barrierefreien Ausbau der Verkehrsstation Gäufelden sowie die Erneuerung und Aufhöhung des Mittelbahnsteiges zum Gegenstand. Die Anlagen liegen bei Bahn-km 45,849 bis 46,712 der Strecke 4860 Stuttgart - Horb in Gäufelden.

Das Bauvorhaben beinhaltet den Neubau des Mittelbahnsteiges für die Gleise 2 und 3 sowie den Rückbau der nicht mehr benötigten Bahnsteigfläche einschließlich Beleuchtung, ferner den Neubau von Aufzugsschächten am Mittelbahnsteig und auf der Seite des Empfangsgebäudes, die Anpassung der Treppenanlage am Mittelbahnsteig an die neue Nennhöhe von 76 cm über SO, die Erneuerung der Treppenanlage auf der Seite des Empfangsgebäudes, den Neubau einer Entwässerungsanlage einschließlich Leitungen, die Herstellung bauzeitlicher Baustelleneinrichtungsflächen und einer Baustraße.

Für die Herstellung des Bahnsteigs ist außerdem eine Änderung der Gleisanlage in Gestalt einer Umtrassierung (Verschwenkung) des Gleises 3 erforderlich. Zudem bedarf es der Anhebung des Gleises 2 um bis zu 6 cm.

Des Weiteren sind Oberleitungen, Beleuchtungsanlagen und Lautsprecheranlagen auszutauschen und ein Kabelkanal zu errichten.

Das Entwässerungskonzept sieht zum einen eine Einleitung durch die belebte Bodenschicht in das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) über einen neu zu errichtenden Graben am o. g. Oberflächengewässer und zum anderen eine breitflächige Versickerung in das Grundwasser in einer entsprechenden Mulde am Bahndamm vor.

Das Vorhaben wird durch landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen zur Vermeidung, Minimierung und zum Ausgleich von Eingriffen in Natur- und Landschaft sowie artenschutzrechtliche Schutzmaßnahmen begleitet.

B.1.2 Einleitung des Planfeststellungsverfahrens

Die DB Station & Service AG, Regionalbereich Südwest BM Karlsruhe, (Vorhabenträgerin) hat mit Schreiben vom 17.09.2021, Az. I.SP-SW-IP1, eine Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für das Vorhaben „Gäufelden, Verkehrsstation Gäufelden - Erneuerung des Mittelbahnsteigs“ beantragt. Der Antrag ist am 29.09.2021 beim Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, eingegangen.

Mit Schreiben vom 14.10.2021 und 20.10.2021 wurde die Vorhabenträgerin um Überarbeitung der Planunterlagen gebeten. Der Überarbeitungsbedarf wurde mit der Vorhabenträgerin in einem Besprechungstermin am 27.10.2021 erörtert. Die Unterlagen wurden mit Schreiben vom 25.11.2021 wieder vorgelegt.

Mit verfahrensleitender Verfügung vom 15.12.2021, Az. 591ppw/100-2021#007, hat das Eisenbahn-Bundesamt festgestellt, dass für das gegenständliche Vorhaben keine Verpflichtung auf Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung besteht (§ 5 ff. Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)).

B.1.3 Anhörungsverfahren

B.1.3.1 Beteiligung von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange

Das Eisenbahn-Bundesamt hat als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	1&1 Versatel Deutschland GmbH
T-11	Deutsche Telekom Technik GmbH
T-13	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd
T-21	Landesamt für Denkmalpflege
T-22	Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung
T-27	Landratsamt Böblingen
T-67	Netze BW GmbH
T-70	NVBW Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg mbH
T-74	Regierungspräsidium Stuttgart
T-100	Telekom Deutschland GmbH
T-106	Verband Region Stuttgart
T-108	Vodafone BW GmbH/ Vodafone Deutschland GmbH

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-120	Gemeinde Gäufelden
T-121	Gemeindeverwaltungsverband (GVV) Oberes Gäu
T-122	PYUR Tele Columbus AG
T-123	Zweckverband Gäuwasserversorgung (GWV)
T-124	Verein für Menschen mit Behinderung im Kreis Böblingen e. V.
T-125	Blinden- und Sehbehindertenverband Württemberg e. V. (Bezirksgruppe Böblingen)
T-126	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. (Ortsvereinigung Böblingen)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-1	1&1 Versatel Deutschland GmbH Stellungnahme vom 08.03.2022, Az. Job-ID: 856175
T-11/ T-100	Deutsche Telekom Technik GmbH/ Telekom Deutschland GmbH Stellungnahme vom 04.03.2022, ohne Az.
T-13	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd Stellungnahme vom 08.03.2022, Az. 65614-656ti/003-2022#012
T-27	Landratsamt Böblingen (im Folgenden: Landratsamt) Stellungnahme vom 22.04.2022, Az.41-2022-0434
T-67	Netze BW GmbH Stellungnahme vom 09.03.2022, ohne Az.
T-74	Regierungspräsidium Stuttgart (im Folgenden: RP Stuttgart) Stellungnahme vom 25.04.2022, Az. RPS24-3820-21/33
T-74a	Regierungspräsidium Freiburg (im Folgenden: RP Freiburg) Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (im Folgenden: LGRB) Stellungnahme vom 25.03.2022, Az. 3826//22-00902
T-106	Verband Region Stuttgart Stellungnahme vom 24.03.2022, Az. 81.20.2/Gäufelden Bahnsteig
T-108	Vodafone BW GmbH Stellungnahme vom 23.03.2022, Az. EG-47529 Vodafone Deutschland GmbH Stellungnahme vom 21.04.2022, Az. S01147382

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-120	Gemeinde Gäufelden (im Folgenden: Gemeinde) Stellungnahme vom 08.04.2022, Az. 797.11/walt/549571
T-123	Zweckverband Gäuwasserversorgung (GWV) Stellungnahme vom 13.04.2022, Az. G06-Ra
T-126	Lebenshilfe für Menschen mit Behinderung e. V. (Ortsvereinigung Böblingen) (im Folgenden: Lebenshilfe Böblingen) Stellungnahme vom 21.02.2022, ohne Az.

B.1.3.2 Öffentliche Planauslegung

Aufgrund der COVID-19 Pandemiesituation wurden die Planunterlagen zu dem Vorhaben in der Zeit vom 17.02.2022 bis einschließlich 16.03.2022 auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes zur allgemeinen Einsichtnahme bereitgestellt. Dies ersetzt gemäß § 3 Abs. 1 des Gesetzes zur Sicherstellung ordnungsgemäßer Planungs- und Genehmigungsverfahren während der COVID-19 Pandemie (Planungssicherstellungsgesetz - PlanSiG) die Auslegung im üblichen Rahmen. Maßgeblich für die Einwendungsfrist war daher die Veröffentlichung im Internet. Ende der Einwendungsfrist war der 30.03.2022. Eine über die Einwendungsfrist hinausgehende Bereitstellung der Planunterlagen auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes verlängert diese nicht.

Die Auslegung in der Gemeinde wurde als zusätzliches Informationsangebot gemäß § 3 Abs. 2 Satz 1 PlanSiG durchgeführt. Die Planunterlagen haben auf Veranlassung des Eisenbahn-Bundesamtes in der Gemeinde in der Gemeindeverwaltung Gäufelden (Adresse: Rathaus Öschelbronn, Rathausplatz 1, 71126 Gäufelden, Zimmer 4) vom 17.02.2022 bis 16.03.2022 öffentlich zu jedermanns Einsicht während der Dienststunden ausgelegt.

Zeit und Ort der Veröffentlichung im Internet sowie der zusätzlichen Auslegung in der Gemeinde als Informationsangebot wurden auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes sowie in der Gemeinde am 10.02.2022 durch Veröffentlichung im Amtsblatt ortsüblich bekannt gemacht.

Aufgrund der Veröffentlichung im Internet und der Auslegung der Planunterlagen sind keine Einwendungsschreiben eingegangen.

B.1.3.3 Benachrichtigung von Vereinigungen

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die nach Bundes- und baden-württembergischem Landesrecht anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen sowie sonstige Vereinigungen von der Auslegung des Plans durch die ortsübliche Bekanntmachung der Auslegung nach § 73 Abs. 5 Satz 1 VwVfG benachrichtigt, soweit nach Maßgabe des § 63 BNatSchG eine Berührung in ihrem satzungsgemäßen Aufgabenbereich anzunehmen war, und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Vereinigungen wurden benachrichtigt:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-1	Arbeitsgemeinschaft der Naturfreunde in Baden-Württemberg e. V.
N-2	Arbeitsgemeinschaft Fledermausschutz Baden-Württemberg e. V.
N-3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V.
N-5	Landesfischereiverband Baden-Württemberg e. V.
N-6	Landesjagdverband Baden-Württemberg e. V.
N-7	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V.
N-8	Naturschutzbund Deutschland e. V., Landesverband Baden-Württemberg
N-9	Schwäbischer Albverein e. V.
N-10	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V., Landesverband Baden-Württemberg
N-11	Schwarzwaldverein e. V.
N-16	Bund Heimat und Umwelt in Deutschland e. V.
N-17	Bundesverband beruflicher Naturschutz e. V.
N-21	Deutsche Gesellschaft für Gartenkunst und Landschaftskultur e. V.
N-22	Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V.
N-24	Deutscher Angelfischerverband e. V.
N-26	Deutscher Jagdverband – Vereinigung der deutschen Landesjagdverbände für den Schutz von Wild, Jagd und Natur e. V.
N-27	Deutscher Naturschutzring e. V.
N-28	Deutscher Rat für Vogelschutz e. V.

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-29	Deutscher Tierschutzbund e. V.
N-31	Deutscher Wildschutz Verband e. V.
N-33	Game Conservancy Deutschland, lebendige Natur durch nachhaltige Nutzung e. V.
N-34	Grüne Liga e. V.
N-36	Interessenvertretung für nachhaltige Natur & Umwelterziehung (INNU) e. V.
N-37	Komitee gegen den Vogelmord e. V.
N-39	Mensch, Umwelt, Natur und Artenschutz e. V.
N-40	Naturschutzbund Deutschland e. V.
N-41	Naturefund e. V.
N-42	NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Bundesgruppe Deutschland e. V.
N-43	Naturgarten - Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V.
N-44	Naturschutzforum Deutschland e. V.
N-46	Schutzgemeinschaft Deutscher Wald e. V.
N-47	Verband Deutscher Naturparke e. V.
N-48	Verein für Landschaftspflege und Artenschutz in Bayern e. V.
N-74	Bundesverband für fachgerechten Natur-und Artenschutz e. V.

Zunächst sind mit Ausnahme der o. g. Stellungnahme der in gleichwertiger Weise als Trägerin öffentlicher Belange beteiligten Lebenshilfe Böblingen keine weiteren Stellungnahmen von Vereinigungen eingegangen (siehe aber B.1.3.7).

B.1.3.4 Erwidern der Vorhabenträgerin vom 13.07.2022

Die Vorhabenträgerin ist im Einzelnen auf die vorgetragene Anregungen und Forderungen der Beteiligten zur 1. Ausgangsplanung mit Erwidernsschreiben vom 13.07.2022 eingegangen (siehe jeweils B.4).

B.1.3.5 Erörterung

Das Eisenbahn-Bundesamt hat gemäß § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG nach pflichtgemäßen Ermessen auf die Durchführung eines Erörterungstermins verzichtet. Diejenigen, die eine Stellungnahme im Verfahren abgegeben haben, wurden mit Schreiben vom 24.11.2022 unter Vorlage der einwendungsbezogenen Erwiderung der Vorhabenträgerin und Gelegenheit zur Stellungnahme über den Verzicht auf einen Erörterungstermin benachrichtigt. Hieraufhin gingen keine weiteren Stellungnahmen ein.

Nach Planfeststellungsrichtlinie 18 (2) entscheidet das EBA nach pflichtgemäßem Ermessen, ob ein Erörterungstermin durchgeführt wird (vgl. § 18a Nr. 1 Satz 1 AEG), ob er also notwendig und sinnvoll ist. Insbesondere kann ein Verzicht vertretbar und sinnvoll sein, wenn absehbar ist, dass der Erörterungstermin seine vorgegebenen Ziele nicht erreichen kann, beispielsweise seiner Befriedungsfunktion nicht gerecht werden kann und Einwendungen nicht ausgeräumt werden können (BT-Drucksache 16/3158, S. 37/38; BVerwG Urteil vom 9.6.2010 – Az. 9 A 20/08 –, Rn. 35, juris). Auch kann ein Verzicht sinnvoll sein, wenn keine streitigen Einwendungen und Stellungnahmen vorliegen oder alle Beteiligten auf eine Erörterung verzichtet haben (§ 73 Abs. 6 Satz 6 i. V. m. § 67 Abs. 2 Nr. 1 und 4 VwVfG).

Nach Durchsicht der Stellungnahmen und Erwiderungen (Ausgangsverfahren, 1. Änderung im Verfahren) gelingt der Vorhabenträgerin in den streitigen Punkten – wie nachstehend unter B.4 im Einzelnen erörtert – ganz überwiegend entweder ein sachgerechter Ausgleich widerstreitender Belange oder die Bedenken der Träger öffentlicher Belange und der beteiligten Vereinigungen greifen rechtlich oder tatsächlich nicht durch. Den Erwiderungen der Vorhabenträgerin waren zwar einzelne Punkte zu entnehmen (siehe B.1.3.10 sowie im Einzelnen B.4), in denen es ihr nicht abschließend gelang, Bedenken beteiligter Träger öffentlicher Belange oder von Vereinigungen in Gänze auszuräumen bzw. bzgl. derer die Planfeststellungsbehörde weiteren Klärungsbedarf erkannte. Ihr jeweiliger Inhalt war jedoch sehr spezifischer Natur und zeigte sich zur sachgerechten Erörterung vorzugswürdig bilateral mit der Planfeststellungsbehörde bzw. trilateral mit den Beteiligten klärungsfähig. Berücksichtigungswürdig ist ferner, dass keine Einwendungen von betroffenen Anwohnern eingegangen sind. Auch in Anbetracht der spürbaren Verfahrensbeschleunigung durch einen Verzicht auf einen nicht erforderlichen Erörterungstermin und rechtlichen Unklarheiten, ob die vorgetragenen Belange überhaupt durchgreifen, konnte nach pflichtgemäßen Ermessen auch in Anbetracht

dieser noch nicht (gänzlich) aufgelösten Konflikte von einem Erörterungstermin abgesehen werden.

Auch die Vorhabenträgerin hat auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde aus ihrer Sicht die Durchführung eines Erörterungstermins aus ihrer Sicht als nicht erforderlich angesehen, da ihrer Ansicht nach die beteiligten Träger öffentlicher Belange und Vereinigungen keine nicht ausgeräumten Bedenken geäußert haben und keine nicht ausgeräumten Einwendungen vorliegen (siehe Schreiben vom 15.11.2022).

B.1.3.6 Einleitung des Planänderungsverfahrens (1. Änderung im Verfahren)

Die Vorhabenträgerin sah sich mit Blick auf die Einleitung von Niederschlagwasser durch die belebte Bodenschicht in den Dürnegraben (Schmalbach) und die Stellungnahme des GWV lfd. Nr. T-123 veranlasst, die Planunterlagen 1, 12.1, 19.1, 19.2.2 und 19.3 an den hiermit verbundenen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand und die Lage einer Wasserleitung anzupassen. Unklarheiten bestanden mit Blick auf die planerisch ursprünglich vorgesehene Versickerungsmulde in unmittelbarer Nähe des Oberflächengewässers. Eine Versickerungsmulde löst bei fachlicher Betrachtung einen anderen wasserrechtlichen Tatbestand aus als – wie nun klargestellt – ein Graben an einem Oberflächengewässert. Durch die Klarstellung zeigte sich zudem das Erfordernis weiterer Nachweise (siehe Anlagen 13.5 und 13.6 der Planunterlage 19.1) und eines weiteren wasserrechtlichen Antrags (siehe Planunterlage 19.1, Kapitel 8). Mit der Änderung der Planunterlagen 1, 12.1, 19.1, 19.2.2 und 19.3 stellte die Vorhabenträgerin klar, dass die Versickerung nicht in das Grundwasser, sondern über die belebte Bodenschicht in ein Oberflächengewässer erfolgt (mit Notüberlauf).

B.1.3.7 Anhörungsverfahren zur 1. Änderung im Verfahren

Die Änderung der Unterlagen machte aufgrund stärkerer rechtlicher Berührung in Aufgabenbereichen einzelner Behörden und Vereinigungen ein zweites Beteiligungsverfahren nach Maßgabe des § 73 Abs. 8 VwVfG erforderlich. Hierdurch wurde die Anstoßfunktion der Planunterlagen in ausreichender Weise gewahrt.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat als Anhörungsbehörde die folgenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange um Stellungnahme gebeten:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-13	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-27	Landratsamt Böblingen
T-120	Gemeinde Gäufelden
T-123	Zweckverband Gäuwasserversorgung (GWV)

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
T-13 (2)	Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd Stellungnahme vom 25.08.2022, Az. 65614-656ti/003-2022#012
T-27 (2)	Landratsamt Böblingen Stellungnahme vom 30.08.2022, Az. 41-2022-0434
T-123 (2)	Zweckverband Gäuwasserversorgung (GWV) Stellungnahme vom 17.08.2022, ohne Az.

Das Eisenbahn-Bundesamt hat die im Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung (s. o.) beteiligten anerkannten Umwelt- und Naturschutzvereinigungen über die Änderung des Plans unter Hinweis auf die auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes veröffentlichten Planunterlagen zur 1. Änderung im Verfahren benachrichtigt und ihnen Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Folgende Stellungnahmen sind eingegangen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland e. V. (BUND), Ortsverband Herrenberg und Umgebung (im Folgenden: BUND Herrenberg), Stellungnahme vom 19.08.2022, ohne Az.
N-7	Landesnatschutzverband Baden-Württemberg e. V. (LNV) E-Mail vom 17.08.2022, ohne Az.

Die Vereinigungen Schwarzwaldverein e. V. (siehe E-Mail vom 16.08.2022, ohne Az.), Deutsche Gesellschaft für Herpetologie und Terrarienkunde e. V. (E-Mail vom 16.08.2022, ohne Az.) und Naturgarten – Verein für naturnahe Garten- und Landschaftsgestaltung e. V. (E-Mail vom 16.08.22, ohne Az.) bestätigten lediglich den Eingang des Schreibens der Planfeststellungsbehörde, äußerten sich jedoch nicht inhaltlich.

Folgende Stellungnahmen enthalten Bedenken, Forderungen oder Empfehlungen:

Lfd. Nr.	Bezeichnung
N-3	Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland (BUND), Ortsverband Herrenberg und Umgebung, Stellungnahme vom 19.08.2022, ohne Az.

Die Stellungnahme des BUND Herrenberg erging auch im Auftrag des Landesnaturschutzverbandes Baden-Württemberg e. V. (LNV), Arbeitskreis Böblingen, und betraf insbesondere Aspekte der Ausgangsplanung. Sie war insofern verfristet, aber jedenfalls aufgrund des Amtsermittlungsgrundsatzes (§ 24 VwVfG) zu berücksichtigen.

B.1.3.8 Erwidern der Vorhabenträgerin vom 28.09.2022

Die Vorhabenträgerin ist im Einzelnen auf die vorgetragene Anregungen und Forderungen der Beteiligten zur 1. Änderung im Verfahren mit Erwidernsschreiben vom 28.09.2022 eingegangen (siehe jeweils B.4).

B.1.3.9 2. Änderung im Verfahren

Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme des BUND Herrenberg lfd. Nr. N-3 zum Anlass genommen, die Planunterlagen 12.1, 12.2, 12.4.1, 12.4.2 und 15 zu ändern und dabei die Änderungsvorschläge aufgegriffen. Im Rahmen der Änderung wurden landschaftspflegerische Begleitmaßnahmen überarbeitet bzw. ergänzt. Da durch die Änderung der Aufgabenbereich einer Behörde oder einer Vereinigung oder Belange Dritter nicht erstmals oder stärker als bisher berührt waren, hat die Planfeststellungsbehörde auf die erneute Einholung von Stellungnahmen nach Maßgabe des § 73 Abs. 8 VwVfG verzichtet.

B.1.3.10 Eigene Sachverhaltsermittlungen der Planfeststellungsbehörde

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahmen der Lebenshilfe Böblingen lfd. Nr. 126 (betreffend: Planrechtfertigung, Variantenentscheidung, Barrierefreiheit), des BUND Herrenberg lfd. Nr. N-3 (betreffend: Artenschutz), des RP Stuttgart lfd. Nr. T-74 (betreffend: Archäologische Denkmalpflege) des Landratsamtes lfd. Nr. T-27 und T-27 (2) (betreffend: Wasserschutzgebiet) und der Gemeinde lfd. Nr. T-120 (betreffend: bauzeitlicher und betrieblicher Immissionsschutz, Zugänglichkeit, Einbau der Fördertechnik (Aufzüge)), zum Anlass genommen, einzelne Aspekte der Planung mit der Vorhabenträgerin zu vertiefen und Klarstellungen eingeholt. Ferner wurden

planerische Konflikte durch Zusagen gelöst (siehe im Einzelnen B.4). Weitere Rückfragen betrafen Formfragen und redaktionelle Unklarheiten.

Die Vorhabenträgerin hat am 12.01.2023 die Planunterlagen redaktionell berichtigt in finaler elektronischer Fassung (nach 2. Änderung im Verfahren) und im Nachgang am 17.01.2023 auch in Papierform vorgelegt.

B.2 Verfahrensrechtliche Bewertung

B.2.1 Rechtsgrundlage

Rechtsgrundlage für die vorliegende planungsrechtliche Entscheidung ist § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG. Betriebsanlagen der Eisenbahn einschließlich der Bahnstromfernleitungen dürfen nur gebaut oder geändert werden, wenn der Plan zuvor festgestellt worden ist. Bei der Planfeststellung sind die von dem Vorhaben berührten öffentlichen und privaten Belange einschließlich der Umweltverträglichkeit im Rahmen der Abwägung zu berücksichtigen.

B.2.2 Zuständigkeit

Gemäß § 3 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und Abs. 2 Gesetz über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes (BEVVG) ist das Eisenbahn-Bundesamt für den Erlass einer planungsrechtlichen Entscheidung nach § 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 74 Abs. 1 VwVfG für Betriebsanlagen von Eisenbahnen des Bundes zuständig. Das Vorhaben bezieht sich auf Betriebsanlagen der Eisenbahninfrastrukturbetreiberin DB Station & Service AG, Regionalbereich Südwest BM Karlsruhe.

Die Zuständigkeit der Planfeststellungsbehörde für die Erteilung der wasserrechtlichen Erlaubnisse ergibt sich aus § 19 Abs. 1 u. 3 WHG.

B.3 Umweltverträglichkeit

B.3.1 Verfahren zur Prüfung der Umweltverträglichkeit

Bei dem Vorhaben handelt es sich um ein Änderungsvorhaben gemäß § 2 Abs. 4 Nr. 2b) UVPG, das gemäß § 14a Abs. 3 Nr. 3 UVPG die sonstige Änderung eines Schienenwegs oder einer sonstigen Bahnbetriebsanlage nach den Nummern 14.7 und 14.8 der Anlage 1 UVPG (hier: sonstige Betriebsanlage von Eisenbahnen im Sinne von Anlage 1 Nr. 14.8.3.1 UVPG) betrifft und nicht von § 14a Abs. 1 u. 2 UVPG

erfasst ist. Es unterliegt folglich der allgemeinen Vorprüfung entsprechend § 7 Abs. 1 UVPG zur Feststellung der UVP-Pflicht.

Für das Vorhaben wurde mit der o. g. verfahrensleitenden Verfügung (siehe B.1.2) gemäß § 5 Abs. 1 i. V. m. § 14a Abs. 3 Nr. 3, Anlage 1 Nr. 14.8.3.1 i. V. m. § 7 Abs. 1 u. 5, Anlage 3 Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) nach der Durchführung einer allgemeinen Vorprüfung festgestellt, dass eine Pflicht zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung nicht besteht.

B.4 Materiell-rechtliche Würdigung des Vorhabens

B.4.1 Planrechtfertigung

Grundlage des Vorhabens ist der festgestellte Zusatzbedarf bei der Erhöhung der Bahnsteige nach Maßgabe der Leistungs- und Finanzierungsvereinbarung (LuFV) III und die Bestellung einer Bahnsteiglänge der Verkehrsstation Gäufelden von 210 m durch das Land Baden-Württemberg, vertreten durch die Nahverkehrsgesellschaft Baden-Württemberg GmbH (NVBW). Die Erhöhung des Mittelbahnsteigs von einer Bestandshöhe von 38 cm über SO auf eine Nennhöhe von 76 cm über SO entspricht dabei den Vorgaben des – wie zwischen Bundesministerium für Verkehr und Digitale Infrastruktur (BMVI), nunmehr Bundesministerium für Digitales und Verkehr (BMDV), Deutsche Bahn AG (DB) und Land Baden-Württemberg abgestimmt – fortgeschriebenen Bahnsteighöhenkonzepts der DB für Baden-Württemberg. Dieses sieht für die Stationen entlang der Strecke 4860 Stuttgart - Böblingen - Herrenberg - Horb - Rottweil - Singen eine Bahnsteigzielhöhe von 76 cm über SO vor. Ergänzend soll die Barrierefreiheit der Verkehrsstation durch Ausstattung mit einer taktilen Wegeleitung und einer dynamischen (visuellen und akustischen) Fahrgastinformation (DSA) erreicht werden. Umbaubedingt ist das Entwässerungskonzept zu ändern.

Der Planrechtfertigung des Vorhabens als Maßnahme zur Herstellung der Barrierefreiheit steht nicht entgegen, dass die Vorhabenträgerin die Erreichbarkeit der Bahnsteige durch Aufzüge und Treppen und nicht (auch) durch von Betroffenenvertretern im Verfahren geforderte rollstuhlfahrerfreundliche Rampen sicherstellt. Das Vorhaben verfolgt das gesetzgeberische Ziel in § 2 Abs. 3 Eisenbahnbetriebsordnung (EBO), eine möglichst weitreichende Barrierefreiheit bei der Nutzung von Bahnanlagen und Fahrzeugen zu erreichen, und entspricht den Vorgaben der DB-Ril 813 bzw. TSI PRM. Es zielt dabei auf die barrierefreie Optimierung des Ein- und Ausstiegs zwischen Bahnsteig und Zug und die

Verbesserung der Bahnsteigerreichbarkeit ab. Letztere verfolgt die Vorhabenträgerin richtlinienkonform durch Aufzugsschächte, die die Installation möglichst barrierefreier Aufzüge nach aktuellen Standards erlauben, sowie modernisierte Treppen. Die Vorhabenträgerin hat die Realisierung von Rampen vorab in einer Machbarkeitsstudie untersucht. Das abschlägige Ergebnis hat sie dem Eisenbahn-Bundesamt mit Schreiben vom 17.11.2022 dargestellt und nachvollziehbar erläutert. Aufgrund der auch aus den Planunterlagen 1 und 3.1 ersichtlichen örtlichen Zwangspunkte, insbesondere der Lage der Bahnsteigzugänge und der Einbettung der Verkehrstation in die Umgebung, ist die Einrichtung von (auch entsprechend ihrer Steigung) geeigneten Rampen als nicht bzw. nur unter unverhältnismäßigen Aufwendungen realisierbar anzusehen (siehe hierzu auch B.4.3). Der Verzicht auf Rampen führt im Ergebnis nicht zur Aberkennung des Vorhabens als ein solches zur Verwirklichung der Barrierefreiheit – dies gilt v. a. in Anbetracht der übrigen im Rahmen des Vorhabens durchgeführten optimierenden Einzelmaßnahmen mit dieser Zielsetzung und der deutlichen Verbesserung gegenüber dem Status quo. Er steht dessen planerischer Rechtfertigung folglich nicht entgegen.

Die Planung, die somit schwerpunktmäßig die Erneuerung und Anpassung betriebsnotwendiger Infrastruktur an rechtliche Vorgaben und technische Standards zur Barrierefreiheit, die damit verbundene Verbesserung betrieblicher Abläufe und der allgemeinen Nutzbarkeit und Nutzerfreundlichkeit des ÖPNV sowie mit den Umbaumaßnahmen verbundene Entwässerungsmaßnahmen betrifft, dient insgesamt der Sicherheit und Abwicklung des Verkehrs auf der Schiene. Sie entspricht dem gesetzgeberischen Ziel der Verbesserung der Barrierefreiheit von Verkehrstationen (vgl. § 2 Abs. 3 EBO). Die Planung soll sowohl einen sicheren Betrieb der Eisenbahn als auch ein attraktives Verkehrsangebot auf der Schiene – beides allgemeine eisenbahnrechtliche Ziele im Sinne des § 1 Abs. 1 S. 1 AEG – gewährleisten. Das Vorhaben dient daher den Zielsetzungen der eisenbahnrechtlichen Vorschriften und wird durch einen konkreten Bedarf getragen.

Die Planung ist damit „vernünftigerweise geboten“ im Sinne des Fachplanungsrechts.

B.4.2 Abweichungen vom Regelwerk

Abweichungen vom einschlägigen technischen Regelwerk wurden nicht beantragt.

B.4.3 Variantenentscheidung

Die Vorhabenträgerin hat der Erhöhung des bestehenden Mittelbahnsteigs mit zwei Kanten den Vorrang gegeben (Variante 1). Diese Entscheidung ist nicht zu beanstanden. Insbesondere Wirtschaftlichkeitserwägungen sprechen hierfür. In der Machbarkeitsstudie wurde auch eine Variante 2 (Aufhöhung des bestehenden Mittelbahnsteigs mit 1 Kante an Gleis 3, zusätzlicher Außenbahnsteig an Gleis 2 und Verlängerung der Personenunterführung) untersucht. Wenngleich bei beiden Varianten der Eingriff in Natur und Landschaft vergleichbar wäre, entstünden der Vorhabenträgerin insbesondere durch die Verlängerung der Personenunterführung erhebliche Mehrkosten. Diese stünden angesichts der durchschnittlichen Bedeutung der Verkehrsstation nicht im Verhältnis zum Vorteil einer mittels Rampen verbesserten Barrierefreiheit.

Wie die Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17.11.2022 klargestellt hat, wurde als Untervariante der Variante 1 ebenfalls die Realisierbarkeit mit einer Rampe untersucht. Der Errichtung von Rampen stehen unverhältnismäßige Mehrkosten und örtliche Zwangspunkte entgegen. Die antragsgegenständliche Planung hält ferner das technische Regelwerk ein (siehe B.4.1).

B.4.4 Raumordnung und Landesplanung

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Raumordnung und Landesplanung vereinbar.

Das RP Stuttgart hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 mitgeteilt, dass seinerseits keine raumordnerischen Bedenken gegen das Vorhaben bestehen. Der Verband Region Stuttgart hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-106 darauf hingewiesen, dass für den Streckenabschnitt im Planfeststellungsbereich die Erweiterung der Gäubahn um ein drittes Gleis mit dem Ziel der Trassenfreihaltung regionalplanerisch festgelegt sei. Ausweislich der Erwidern der Vorhabenträgerin (13.07.2022) steht diese Zielsetzung der Planung nicht entgegen.

Bereits die Variantenentscheidung trägt dem regionalplanerischen Ziel der Verkehrsregion Stuttgart Rechnung, die Gäubahn um ein drittes Gleis zu erweitern. Die Vorhabenträgerin gab aus diesem Grund der Variante eines Mittelbahnsteigs derjenigen mit zwei Außenbahnsteigen Vorrang (siehe Schreiben der Vorhabenträgerin an die Planfeststellungsbehörde vom 17.11.2022).

B.4.5 Wasserhaushalt

B.4.5.1 Übersicht über das Entwässerungskonzept

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen 1, 4, 7.1 sowie 19.1, 19.2.1, 19.2.2 und 19.3 ihr Entwässerungskonzept umschrieben und die geplanten Anlagen (siehe im Einzelnen lfd. Nr. 2, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 der Planunterlage 4 und 7.1) dargestellt und erläutert.

Für die Ableitung des Niederschlagswassers von der Treppen- und der neuen Aufzugseinhausung am Empfangsgebäude wird das vorhandene Entwässerungssystem innerhalb der Personenunterführung mit Ableitung über die östliche Bahnböschung weiter genutzt. Das abgeleitete Niederschlagswasser wird gezielt einer geplanten Versickerungsmulde im Bereich des Böschungfußes zugeführt.

Die Entwässerung von der Mittelbahnsteigfläche erfolgt in eine mittig angeordnete Rinne, die in regelmäßigen Abständen einen Anschluss an eine Sammelleitung erhält. In diese Sammelleitung wird auch das Niederschlagswasser von den Dachflächen der Treppen- und Aufzugseinhausung im Bereich des Empfangsgebäudes an der Verkehrsstation Gäufelden geleitet. Die Sammelleitung führt bis zum Südende des Bahnsteigs und unterquert bei km 46,48 das Gleis 3 mit einer Leitung DN 300. Südöstlich des Gleises 3 wird ein ca. 55 m langer Stauraumkanal hergestellt. Vorgeschaltet ist diesem Kanal ein Sedimentationsschacht zur Absetzung von Feststoffen. Am Ende des Stauraumkanals übergibt ein Drosselschacht das Niederschlagswasser gedrosselt an eine Transportleitung. Diese Transportleitung verläuft in südlicher Richtung östlich der Gleisanlagen. Nach Unterquerung der Eisenbahnstraße (K 1031) und der dort befindlichen Ver- und Entsorgungsleitungen, verläuft diese Leitung weiter im Bereich des anschließenden Feldwegs. Unmittelbar vor dem Gewässer wird das abgeleitete Niederschlagswasser in einen neu herzustellenden Graben geführt und anschließend durch die belebte Bodenschicht in das Oberflächengewässer II. Ordnung Dürnegaben (Schmalbach) eingeleitet.

Die bestehende Entwässerung der Gleisanlagen wird nicht geändert.

B.4.5.2 Wasserrechtliche Erlaubnisse und Bewilligungen

B.4.5.2.1 Einleitung von Niederschlagswasser in den Dürnegraben (Schmalbach) sowie in das Grundwasser

Gegenstand des Vorhabens ist u. a. zum einen die Einleitung gesammelten Niederschlagswassers durch die belebte Bodenschicht in den Dürnegraben (Schmalbach) zu Zwecken der Entwässerung des Mittelbahnsteigs, der Zuwegung zu und der Dachfläche für Aufzug und Treppe, der Wetterschutzhäuser. Anfallendes Niederschlagswasser aus dem Bahnsteigbereich hierzu wie oben dargestellt abgeleitet und final vor dem Gewässer in einen neu herzustellenden Graben eingeleitet. Unterhalb der Grabensohle erfolgt ein 30 cm starker Bodenaustausch mit sickerfähigem Boden (Filterschicht mit Vliesummantelung). Innerhalb des neuen Grabens ist über der Filterschicht eine 30 cm starke Oberbodenschicht vorgesehen. Die Filterschicht leitet das Wasser in indirekter Weise in den „Dürnegraben“ (Schmalbach) ein. Die Einleitmenge beträgt infolge im Drosselschacht durchgeführten Drosselung 10 l/s. Die Einleitung durch die belebte Bodenschicht in ein Oberflächengewässer war Gegenstand der 1. Änderung im Verfahren und ersetzt die an dieser Stelle zuvor vorgesehene als solche missverständlich und fachlich fehlerhaft bezeichnete Versickerungsmulde, welche in fachlicher Hinsicht auf einen anderen wasserrechtlichen Tatbestand (Einleitung in das Grundwasser) abzielt. Die infolge der Änderung zusätzlich erforderlichen Nachweise hat die Vorhabenträgerin erbracht (siehe Planunterlage 19.1, Anlage 13.5 und 13.6) und den erforderlichen weiteren Antrag gestellt (siehe B.4.5.2.2).

Zum anderen wird auf der Treppen- und der neuen Aufzugseinhausung am Empfangsgebäude anfallendes Niederschlagswasser in das bereits vorhandene Entwässerungssystem innerhalb der Personenunterführung eingeleitet und über die östliche Bahnböschung einer Versickerungsmulde im Bereich des Böschungsfußes zugeführt werden. Dort versickert das Niederschlagswasser in das Grundwasser. Die Versickerung erfolgt über eine 30 cm starke Oberbodenschicht. Die Einleitmenge beträgt 1,5 l/s.

Die Vorhabenträgerin hat in Planunterlage 19.1 die Erteilung einer wasserrechtlichen Erlaubnis für das beschriebene Einleiten von Niederschlagswasser in das Oberflächengewässer Dürnegraben (Schmalbach) und in das Grundwasser zur Entwässerung der o. g. Anlagen beantragt.

Die Vorhabenträgerin hat die Planung mit dem Landratsamt Böblingen (nachfolgend: Landratsamt), Untere Wasserbehörde, vor Antragsstellung abgestimmt. Die antragsgegenständliche Planung weicht in seiner Gestalt nach der 1. Änderung im Verfahren in seiner Dimensionierung und Ausführung nicht von technischen Regelwerken ab. Die Gewässer- und Grundwasserverträglichkeit der Anlagen stellt die Vorhabenträgerin durch technische Maßnahmen gemäß den aktuellen technischen Regelwerken sicher. Hierzu zählt die Errichtung eines Sedimentationsschachtes für den Rückhalt von abfiltrierbaren Stoffen, hier den Grob- und Sinkstoffen, wodurch die einleitungsbezogene Gewässerbelastung bereits spürbar gesenkt wird. Mit Blick auf die Versickerungsmulde erfolgt die Regenwasserbehandlung durch eine Versickerung durch einen 30 cm bewachsenen Oberboden, mit Blick auf die Einleitung in den Dürnegraben (Schmalbach) ebenfalls durch die belebte Bodenschicht.

Die Vorhabenträgerin hat die Versickerungsfähigkeit des Bodens in einem sog. Geotechnischen Ergänzungsbericht untersucht (Planunterlage 17.2). Ausweislich dieser Untersuchung ist der Untergrund ausreichend versickerungsfähig. Im Bereich der maßgeblichen Schürfe 1 und 3 ist eine Versickerung von Niederschlagswasser gemäß DWA-A 138 möglich (siehe Planunterlage 17.2, Kapitel 3.3). Die Vorhabenträgerin hat in Planunterlage 19.1 gegenüber der Planfeststellungsbehörde die nach technischen Regelwerken erforderlichen Nachweise zu den geplanten Anlagen (siehe lfd. Nr. 2, 9, 11, 12, 13, 15 und 16 der Planunterlage 4 und 7.1) erbracht (Rückhaltevolumen nach DWA-A 117 „Bemessung von Rückhalteräumen“, Abflussmengen, Gewässerverträglichkeit nach Merkblatt DWA-M 153 „Handlungsempfehlung zum Umgang mit Regenwasser“, Muldenversickerung gemäß Arbeitsblatt DWA-A 138 „Planung, Bau und Betrieb von Anlagen zur Versickerung von Niederschlagswasser“, Überflutungsnachweis nach DIN 1986-100 „Entwässerungsanlagen für Gebäude und Grundstücke“).

Die vorhabengegenständliche Einleitung in ein Oberflächengewässer und die Versickerungsmulde blieben im Rahmen der Beteiligungsverfahren auch im Übrigen sowohl in Ausgangs- als auch Endplanung fachlich und rechtlich unwidersprochen. Im Rahmen der Beteiligung der Träger öffentlicher Belange haben das Landratsamt, Untere Wasserbehörde, (Stellungnahmen lfd. Nr. T-27 und T-27 (2)) und das Eisenbahn-Bundesamt, Sachbereich 6-Süd, (Stellungnahmen lfd. Nr. T-13 und T-13 (2)) keine Bedenken gegen die Erteilung der beantragten wasserrechtlichen Erlaubnis bei Erfüllung im Einzelnen näher bezeichneter Nebenbestimmungen und Hinweise

geäußert. Dabei sind die in beiden Beteiligungsverfahren für entsprechende Planungen vorgeschlagenen Auflagen des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6-Süd, (Stellungnahmen lfd. Nr. T-13 und T-13 (2)) vorwiegend allgemeiner Natur und formen wasserrechtliche Grundsätze aus. Sie nehmen außerdem ausschließlich das Bundesrecht in den Blick. Die Vorhabenträgerin hat den erteilten Nebenbestimmungen und Hinweisen zugestimmt (siehe Erwidern vom 13.07.2022 und 28.09.2022).

Das Landratsamt hat in seiner Stellungnahme lfd. Nr. T-27 im Anhörungsverfahren zur Ausgangsplanung für den Fall der Versickerung von Dachwasser von kupfer-, zink- oder bleigedeckten Dächern deren zusätzliche Beschichtung zur Unterbindung einer möglichen Mobilisierung von Schwermetallen gefordert. Die Vorhabenträgerin hat dem entgegnet, dass dies nach Erneuerung (der Eisenbahnbetriebsanlage) kein Thema mehr sei. Im Übrigen hat das Landratsamt in seiner Stellungnahme die Planung wiedergegeben. Die übrigen im Rahmen des o. g. Anhörungsverfahrens genannten Forderungen (Sedimentationsschacht, Abstimmung der Planung mit dem Amt für Bauen und Umwelt, Fachbereich Gewässer und Bodenschutz) hat die Vorhabenträgerin umgesetzt bzw. haben sich durch die 1. Änderung im Verfahren erledigt. In seiner Stellungnahme lfd. Nr. T-27 (2) im Rahmen der Beteiligung zur 1. Änderung im Verfahren hat das Landratsamt gefordert, die RSV WSG zu beachten, offene Baugruben zeitnah mit anstehendem unbelasteten Erdmaterial wieder zu verfüllen sowie die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen und Betankungsvorgänge nicht in Nähe offener Baugruben durchzuführen. Für die bauliche Ausführung des Grabens fordert das Landratsamt, dass am Einleitungsrohr in die Mulde einige flache frostsichere Natursteine aus der Region in die Böschung/Sohle eingebracht werden, um eine Erosion auf der Muldensohle zu vermeiden. Das Landratsamt verlangt ferner, dass der Einbau der 30 cm hohen versickerungsfähigen Bodenschicht „rückwärts“ durchzuführen sei, damit mit den Baumaschinen der versickerungsfähige Boden nicht verdichtet werde; ferner dürfe Gehölz in der Versickerungsmulde nicht angepflanzt werden. Außerdem hat das Landratsamt eine Abstimmung des baulichen Anschlusses der Versickerungsmulde (gemeint ist der Graben am Oberflächengewässer) an das Gewässer Schmalbach einschließlich Notüberlauf mit der Gemeinde vor Ort gefordert; ein Einleitungsrohr in ein Gewässer solle in einem Winkel von > 45 Grad zur Gewässerachse einleiten. Das Landratsamt verlangt zudem, vor Ort ggf. festgestellte Verunreinigungen von Boden oder Grundwasser sofort zu melden. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, diesen Hinweis zu beachten. Die Vorhabenträgerin hat nach Rückfrage der

Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 22.12.2022 in Bezug auf ihre insofern unklare Erwiderung vom 28.09.2022 klargestellt, ausnahmslos alle Forderungen zu beachten und umzusetzen.

Das Regierungspräsidium Freiburg, Landesamt für Geologie, Rohstoffe und Bergbau (LGRB), ist mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74a näher auf die Bearbeitung der hydrogeologischen Verhältnisse im Plangebiet eingegangen. Es hat gefordert, die RVO WSG zu berücksichtigen und einzuhalten. Ferner hat es darauf hingewiesen, dass durch Eingriffe in den Untergrund die Schutzfunktion der Grundwasserüberdeckung beeinträchtigt werden kann. Daher sei bei Aushub- und Bauarbeiten die Mobilisierung und Freisetzung von Stoffen, welche negative Auswirkungen auf das oberflächennahe Grundwasser haben können, zu vermeiden. Diesbezüglich sei insbesondere darauf zu achten, dass keine Schadstoffe (z. B. über abgeleitetes Oberflächenwasser) in das Vorflutersystem gelangen können, da durch potenzielle Versickerungsstellen schnelle Einträge in den Muschelkalk-Grundwasserleiter möglich seien. Das LGRB hält das Versickern von nicht schädlich verunreinigtem Niederschlagswasser jedoch für möglich, sofern es über bewachsene Bodenschichten oder gleichwertige Filterschichten erfolgt. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, diese Hinweise bei der Bauausführung zu berücksichtigen. Das LGRB hat für den Fall einer wasserwirtschaftlich zulässigen Versickerung der anfallenden Oberflächenwässer ferner auf das Arbeitsblatt DWA-A 138 (2005) verwiesen und im Einzelfall die Erstellung eines entsprechenden hydrologischen Versickerungsgutachtens empfohlen.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der materiell-rechtlichen Bewertung des Landratsamtes, Untere Wasserbehörde, des Eisenbahn-Bundesamtes, Sachbereich 6-Süd, und des LGRB im Ergebnis vollumfänglich an. Weiterer Planunterlagen bedarf es für die wasserrechtliche Bewertung des Vorhabens jedoch nicht.

Das Einbringen und Einleiten von Stoffen in Gewässer stellt eine Gewässerbenutzung im Sinne des § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG dar und erfordert eine wasserrechtliche Erlaubnis nach § 8 Abs. 1 WHG. Gemäß § 12 Abs. 1 WHG ist die Erlaubnis zu versagen, wenn schädliche, auch durch Nebenbestimmungen nicht vermeidbare oder nicht ausgleichbare Gewässerveränderungen zu erwarten sind oder andere Anforderungen nach öffentlich-rechtlichen Vorschriften nicht erfüllt werden. Der Begriff der „schädlichen Gewässerveränderung“ nach § 12 Abs. 1 WHG ist in § 3 Nr. 10 WHG definiert als Veränderungen von Gewässereigenschaften, die das Wohl der Allgemeinheit, insbesondere die öffentliche Wasserversorgung,

beeinträchtigen oder die nicht den Anforderungen entsprechen, die sich aus dem WHG, aus aufgrund des WHG erlassenen Gesetzen oder aus sonstigen wasserrechtlichen Vorschriften ergeben.

Die rechtlichen Anforderungen an die Anlagenentwässerung richten sich nach §§ 9 Abs. 1 Nr. 4, 23 Abs. 3, 46 ff. WHG i. V. m. §§ 1 Abs. 1 S. 1 1. u. 2. Alt., 2 u. 3 der Verordnung des Umweltministeriums über die dezentrale Beseitigung von Niederschlagswasser vom 22.03.1999 (NiedSchlWasBesV BW) (vgl. insgesamt zum Verhältnis von Bundes- und Landeswasserrecht Meyer in: Landmann/Rohmer UmweltR, 96. EL September 2021, WHG § 46, Rn. 18). Die Versickerung von Niederschlagswasser in das Grundwasser betreffend ist zudem in § 48 Abs. 1 WHG geregelt, dass eine Erlaubnis für das Einbringen von Stoffen in das Grundwasser nur erteilt werden darf, wenn eine nachteilige Veränderung der Wasserbeschaffenheit nicht zu besorgen ist (sog. Besorgnisgrundsatz). Gegen die Annahme einer Erlaubnisfreiheit der Einleitungen spricht der enumerative Katalog in § 2 Abs. 1 NiedSchlWasBesV BW, der das antragsgegenständliche Vorhaben nicht erfasst, sodass mangels landesrechtlicher Ausnahme für beide Einleitungstatbestände von einer Erlaubnispflicht nach § 8 Abs. 1 i. V. m. § 9 Abs. 1 Nr. 4 WHG auszugehen ist.

Nach § 12 Abs. 2 WHG steht die Erteilung der Erlaubnis im Bewirtschaftungsermessen der zuständigen Behörde. Das Ermessen wurde entsprechend dem Zweck der Ermächtigung, innerhalb der gesetzlichen Grenzen und insbesondere unter Einhaltung des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit ausgeübt. Es sind insbesondere die in den §§ 6 Abs. 1 WHG und in § 12 WHG aufgeführten Bewirtschaftungsgrundsätze und die zu beachtenden Sorgfaltspflichten zu berücksichtigen.

Mit der vorgelegten Planung genügt die Vorhabenträgerin in technischer Hinsicht grundsätzlich den rechtlichen Anforderungen an den Gewässer- und Grundwasserschutz. Die Vorhabenträgerin hat den Untergrund untersucht und errichtet die Anlagen im Einklang mit den aktuellen technischen Regelwerken. Typische Gefährdungslagen durch Schadstoffeinträge im Betrieb schließt die Vorhabenträgerin aus. Insbesondere sind ausweislich des wasserrechtlichen Antrags (Planunterlage 19.1) Verunreinigungen durch Streusalz ausgeschlossen, da die Bahnsteige im Winter nur mit Splitt gestreut werden. Verunreinigungen durch z.B. Splitt werden hingegen in dem vorgesehenen Sedimentationsschacht zurückgehalten.

Es ist ferner zu beachten, dass ein Teil der Forderungen der Träger öffentlicher Belange sich durch entsprechende ohnehin zu beachtende wasserrechtliche Grundsätze bzw. den sie bereits berücksichtigenden Ausgangs- bzw. im Verfahren geänderten Planungsstand erübrigt und daher nicht gesondert zu beauftragen ist. Die Vorhabenträgerin gibt außerdem konfliktlösende Zusicherungen bzw. erteilt Zustimmungen, deren rechtliche Qualität als Zusage im Rechtssinne allerdings unklar bleibt und daher eine entsprechende Beauftragung, sofern in fachlicher Hinsicht erforderlich, nicht zu ersetzen vermag.

Die beantragten Erlaubnisse sind nach Maßgabe der nachfolgend umschriebenen Nebenbestimmungen zu erteilen. Gründe des Allgemeinwohls, die zu einer Versagung der beantragten Gewässerbenutzungen führen müssten (§ 12 Abs. 1 WHG), liegen nicht vor. Aufgrund der Erfüllung der o. g.

Wasserbenutzungstatbestände im Kontext der Lage des Vorhabens in einem Wasserschutzgebiet und angesichts der hohen Wertigkeit des Gewässer- und Grundwasserschutzes im Allgemeinen sind besondere Nebenbestimmungen (siehe A.3.1.4) sowie allgemeine Nebenbestimmungen (siehe A.3.1.5 und A.4.2.2.) zu erlassen. Erstere betreffen die Errichtung baulicher Anlagen, letztere bestimmte für erforderlich angesehene Verhaltensweisen. Klarstellender Natur sind die unter A.9 aufgrund rechtlicher Änderungen erteilten Hinweise. Die Ergebnisse der fachgutachterlichen geotechnischen Untersuchungen und Empfehlungen zur Versickerungsfähigkeit (Planunterlage 17.2, Kapitel 3) bilden die Grundlage der Planung und sind daher der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten.

Bei Einhaltung und Beachtung der o. g. Nebenbestimmungen und Hinweise sind schädliche Gewässerveränderungen nicht zu erwarten und wird – das Grundwasser betreffend – dem in § 48 Abs. 1 WHG normierten Besorgnisgrundsatz in hinreichendem Maße Rechnung getragen. Sämtliche Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie Hinweise sind gemäß § 13 WHG zur Verhütung nachteiliger Wirkungen für andere und für die Ordnung des Wasserhaushalts geboten; sie sind erforderlich und angemessen, um angesichts der hohen Wertigkeit des Schutzgutes und seiner Relationen zu anderen Schutzgütern wie menschliche Gesundheit, Tiere, Pflanzen und biologische Vielfalt einen ausreichenden Schutz des betroffenen Oberflächengewässers und des Grundwassers zu gewährleisten. Die (jederzeitige) Widerruflichkeit der wasserrechtlichen Erlaubnisse ergibt sich aus § 18 Abs. 1 WHG.

Der Überwachung der Einhaltung wasserrechtlicher Vorgaben dient zudem die nach Maßgabe des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes einzurichtende Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung (siehe A.4.1, ferner B.4.6 bis B.4.8). Ihr Einsatz rechtfertigt sich u. a. aus der Lage des Vorhabens in der Schutzzone III A des o. g. Wasserschutzgebietes (WSG 1150000000136). Die Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung hat das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart über die Auflagenerfüllung im Rahmen der ihr obliegenden Berichtspflichten zu unterrichten. Die ihr obliegenden Berichtspflichten erleichtern die Vollzugskontrolle. Ihr Einsatz gewährleistet eine Bauausführung nach Maßgabe des Wasserrechts und die Einhaltung der Inhalts- und Nebenbestimmungen sowie der erteilten Hinweise.

B.4.5.2.2 Errichtung eines Grabens am Dürnegraben (Schmalbach)

Mit dem Vorhaben ist die Errichtung eines Grabens am Dürnegraben (Schmalbach) zum Zweck der o. g. Einleitung von Niederschlagswasser in ebendiesen durch die belebte Bodenschicht verbunden. Hierbei handelt es sich um eine Anlage an einem oberirdischen Gewässer. Eine (gegenüber dem bereits unter B.4.5.2.1 betrachteten Einleitungstatbestand gesonderte) wasserrechtliche Erlaubnispflicht besteht für eine solche Anlage nach Landesrecht. Die Errichtung und der Betrieb von Bauten oder sonstigen Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern und deren wesentliche Änderung, soweit diese nicht der Gewässerunterhaltung dienen, bedürfen der wasserrechtlichen Erlaubnis oder Bewilligung, wenn dadurch der Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers beeinträchtigt oder die Schifffahrt oder die Fischerei gefährdet oder behindert werden können (§ 28 Abs. 1 WG BW). Nach § 36 Abs. 1 S. 1 WHG sind Anlagen in, an, über und unter oberirdischen Gewässern so zu errichten, zu betreiben, zu unterhalten und stillzulegen, dass keine schädlichen Gewässeränderungen zu erwarten sind und die Gewässerunterhaltung nicht mehr erschwert wird, als es den Umständen nach unvermeidbar ist. Die entsprechende Erlaubnis kann im o. g. Umfang erteilt werden. Auf die wasserrechtliche Bewertung der indirekten Ableitung wird verwiesen. Der Graben dient der gesammelten Ableitung des auf einem Teil der baulichen Anlagen des Vorhabens anfallenden Niederschlagswassers über die belebte Bodenschicht in den Dürnegraben (Schmalbach). Gegen die Errichtung des Grabens wurden im Rahmen des Beteiligungsverfahrens zur 1. Änderung keine Bedenken erhoben. Der

Wasserabfluss, die Unterhaltung des Gewässers oder die ökologischen Funktionen des Gewässers sind infolge des zusätzlichen Niederschlagwassereintrags erlaubnispflichtig potentiell berührt. Aufgrund der geringen Dimensionierung des Eingriffs und der durchschnittlichen Abflussmengen ist bei Einhaltung der allgemeinen wasserhaushaltsrechtlichen Vorgaben an Errichtung und Betrieb, insbesondere technischer Standards (hier u. a.: Grabensohle mit sickerfähigem Boden durch Filterschicht mit Vliesummantelung), jedoch keine Gefährdungslage für das Oberflächengewässer und das Grundwasser zu erkennen, sodass die Erlaubnis erteilt werden kann. Die erforderlichen Nebenbestimmungen wurden bereits unter B.4.5.2.1 erörtert.

B.4.5.2.3 Aufzugschächte und Aufzüge

Dass ausweislich Planunterlage 19.1, Kapitel 5 auf Grundlage der geotechnischen Untersuchungen (siehe Planunterlage 17.1) aufgrund der örtlichen Topografie und der abgeteufte Aufschlüsse ein Bemessungswasserstand unterhalb der Gründungssohle der Personenaufzüge bei ca. 8,80 m unter SO anzunehmen ist (entsprechend einem Wasserstand von ca. 447,79 mNN), blieb im Rahmen der Beteiligungsverfahren unwidersprochen. Die Bauwerke verwirklichen daher keinen wasserrechtlichen Benutzungstatbestand. Die entsprechende Planunterlage ist Grundlage dieser Planrechtsentscheidung.

Das Landratsamt hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 darauf hingewiesen, dass, sofern es sich bei den geplanten Aufzügen um Hydraulikaufzüge handele, bei denen der Zylinder im Boden versenkt werde, dieser doppelwandig auszuführen und der Zwischenraum permanent zu überwachen sei. Es hat auf den ggf. erforderlichen Einsatz eines Leckwarngeräts hingewiesen. Unterirdische Anlagen seien nach § 46 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) vor Inbetriebnahme und wiederkehrend von Sachverständigen nach § 53 AwSV zu prüfen. Die Vorhabenträgerin hat erwidert (13.07.2022), dass maschinenlose Seilaufzüge geplant seien. Die Genehmigungswirkung des Planfeststellungsbeschlusses erstreckt sich nicht auf den zu einem späteren Zeitpunkt erfolgenden Einbau der Aufzüge. Insofern handelt es sich bei diesem um ein planrechtsfreies Vorhaben, dass jedoch den geltenden Rechtsrahmen zu beachten hat, der nicht gesondert zu beauftragen ist.

B.4.5.3 Wasserwirtschaft und Gewässerschutz

Das Vorhaben ist auch im Übrigen mit den Belangen der Wasserwirtschaft und des Gewässerschutzes vereinbar. Die nach den Fachgesetzen erforderlichen behördlichen Entscheidungen sind von der Konzentrationswirkung dieses Planfeststellungsbeschlusses umfasst (§ 18 Abs. 1 AEG i. V. m. § 75 Abs. 1 VwVfG), der insofern im Benehmen mit den Fachbehörden ergeht.

B.4.5.3.1 Errichtung einer Abwasseranlage

Südöstlich des Gleises 3 wird ein ca. 55 m langer Stauraumkanal mit vorgeschaltetem Sedimentationsschacht errichtet. Die Abflussmenge bis zum Stauraumkanal beträgt ca. 30 l/s. Am Ende des Stauraumkanals wird ein Drosselschacht errichtet, welcher mit einer Menge von 10 l/s anfallendes Niederschlagswasser an eine Transportleitung übergibt. Die Transportleitung verläuft in südlicher Richtung und mündet bei km 46,7 in den „Dürnegraben“ (Schmalbach). Anfallendes Oberflächenwasser wird dabei unmittelbar vor dem Gewässer in eine Mulde (Graben) geführt, um das Wasser indirekt mit einer breitflächigen Ableitung über die belebte Bodenschicht in den Graben einzuleiten.

Die Anlagen Sedimentationsschacht, Stauraumkanal (einschließlich Drosselschacht) und Graben am Dürnegraben (Schmalbach) stellen Abwasseranlagen im Sinne des § 60 Abs. 1 S. 1 WHG dar, denn sie dienen dem Abtransport von Niederschlagswasser bzw. Oberflächenwasser auf Eisenbahnbetriebsanlagen (Abwasser) zu einer Einleitungsstelle. Ihre Errichtung gemäß Planungsstand nach 1. Änderung im Verfahren blieb im Rahmen der Beteiligungsverfahren unbeanstandet.

Der Bau und der Betrieb von Abwasseranlagen, die wie die hiesigen Anlagen tatbestandlich nicht unter § 60 Abs. 3 WHG fallen, bedürfen grundsätzlich einer wasserrechtlichen Genehmigung (§ 48 Abs. 1 S. 1 WG BW). Die Genehmigungspflicht entfällt jedoch gemäß § 48 Abs. 1 S. 2 Nr. 3 WG BW – wie hier – bei Anlagen zur dezentralen Beseitigung von Niederschlagswasser. Gemäß § 60 Abs. 1 S. 1 WHG sind Abwasseranlagen jedoch so zu errichten, zu betreiben und zu unterhalten, dass die Anforderungen an die Abwasserbeseitigung eingehalten werden. Im Übrigen muss die antragsgegenständliche Anlage nach den allgemein anerkannten Regeln der Technik errichtet, betrieben und unterhalten werden (vgl. § 60 Abs. 1 S. 2 2. Alt WHG). Die Vorhabenträgerin hat dies in der Planunterlage 19.1 hinreichend dargelegt.

Zusätzliche Nebenbestimmungen zu den o. g. wasserrechtlichen Benutzungstatbeständen sind nicht angezeigt.

B.4.5.3.2 Befreiung von den Bestimmungen der RVO WSG und Nebenbestimmungen aufgrund der Lage im Wasserschutzgebiet

Das Vorhaben wird in der Außenzone III A des o. g. WSG 1150000000136 realisiert. Dieser Umstand hat mehrere Träger öffentlicher Belange neben einem Hinweis auf die besondere Rechtslage dazu veranlasst, besondere Anforderungen an die Durchführung von Baumaßnahmen und geplante Versickerungen in das Grundwasser zu stellen (siehe B.4.5.2.1).

Die baulichen Maßnahmen im Plangebiet haben (auch) die Vorgaben der RSV WSG zu beachten. Nach § 7 der RVO WSG i. V. m. § 75 Abs. 1 S. 1 Hs. 2 VwVfG kann die Planfeststellungsbehörde von den Verboten dieser Verordnung auf Antrag eine Befreiung erteilen, wenn eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften nicht zu besorgen ist oder durch besondere Schutzvorkehrungen sicher und dauerhaft verhindert werden kann und wenn (1.) überwiegende Gründe des Wohls der Allgemeinheit die Abweichung erfordern oder das Verbot zu einer offenbar nicht beabsichtigten Härte führt und (2.) die Abweichung mit den Belangen des Wohls der Allgemeinheit, insbesondere des Grundwasserschutzes im Sinne der RVO WSG, vereinbar ist. Dabei bleibt § 98 Abs. 3 WG BW unberührt. Ausnahmen bedarf es für das antragsgegenständliche Vorhaben tatbestandlich lediglich von § 3 Abs. 1 Nr. 6, Abs. 2 Nr. 1 RVO WSG (punktuelles Versickern des von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswasser) und § 3 Abs. 2 Nr. 8 RVO WSG (Versickern des von sonstigen Verkehrsflächen abfließenden Niederschlagswassers, wenn das Abwasser nicht ausreichend gereinigt oder seine sichere anderweitige Beseitigung nicht gewährleistet ist). Das öffentliche Interesse an der Vorhabenrealisierung (Barrierefreiheit, sonstige o. g. eisenbahnrechtliche Zielsetzungen) ist zu bejahen. Die Ausnahmen sind zur wirtschaftlichen Errichtung der Eisenbahnbetriebsanlage erforderlich. Eine Verunreinigung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften ist nicht zu besorgen – insbesondere nicht durch Streusalzeinträge. Die erteilten Verbotsausnahmen erweitern nicht den Kreis der antragsgegenständlichen, in den Planunterlagen geschilderten Maßnahmen, da sie im Einzelnen einer Antragspflicht unterliegen.

Die Lage im WSG wird zum einen bei den unter B.4.5.2.1 und B.4.5.2.2 bewerteten Anlagen ausreichend mitberücksichtigt. Auf die dortigen Nebenbestimmungen wird verwiesen. Zum anderen gebietet die Lage im WSG besondere Auflagen zum Schutz des Grundwassers für die Bauzeit, bei deren Einhaltung eine nachteilige Veränderung der Beschaffenheit des Grundwassers nicht zu besorgen ist und die Schutzziele des WSG erreicht werden können. Dies betrifft insbesondere den Einsatz biologisch abbaubarer Hydrauliköle, eine dem Besorgnisgrundsatz Rechnung tragende Abstellung von Baufahrzeugen und -maschinen nach Arbeitsende, die Beseitigung zementhaltigen Schmutzwassers und Betankungs- und Lagerungsvorgänge. Im Übrigen decken die unter B.4.5.2.1 und B.4.5.2.2 erörterten Nebenbestimmungen auch die Vorsorge vor und die Abwehr von bauzeitlichen Gefahren für das WSG ab.

B.4.6 Naturschutz und Landschaftspflege

B.4.6.1 Planungskonzept und Ergebnisse der Beteiligungsverfahren

Mit dem Vorhaben sind ausweislich des seitens der Vorhabenträgerin als Planunterlage 12.1 vorgelegten landschaftspflegerischen Fachbeitrags Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des § 14 Abs. 1 BNatSchG verbunden.

Im näheren Umfeld des Vorhabens (Bahnhofsparkplatz) befindet sich das nach § 28 BNatSchG geschützte Naturdenkmal „Linden und Ahornallee am Bahnhof, 81150160001“. Das Vorhaben liegt außerdem in der Schutzgebietszone III A (1150000000136) des o. g. Wasserschutzgebiets. Die Flächen/Biotope im Umfeld des Vorhabens stellen sich ausweislich Planunterlage 12.1 wie folgt dar: Sowohl Bahnhofsbereich als auch die Parkplätze sowie die Bahnsteige sind als versiegelte Flächen ohne ökologische Funktion zu betrachten. Gleisbereich, Schotterfläche auf dem Parkplatz, Gärten, kleine Grünflächen und Trittrassen sind als ökologisch geringwertig anzusehen. Als mittelwertig werden die Ruderalflächen am Gleisrand sowie die Gebüsche am südwestlichen Parkplatz und im Bereich der Schrebergärten bewertet. Hochwertig sind Planunterlage 12.1 zufolge die Feldgehölze, die an der bahnlinken Böschung wachsen und auch eine Bedeutung als potenzielles Habitatement für Fledermäuse und Vögel haben, ebenso die älteren Einzelbäume am südwestlichen Parkplatz (s. o.). Den o. g. Ruderalflächen entlang der Gleise kommt eine Bedeutung als potenzielles Habitatement für Reptilien zu (siehe insgesamt im Einzelnen Planunterlage 12.1, Kapitel 2).

Mit dem Vorhaben ist bauzeitlich die Inanspruchnahme unversiegelter Böden und die Flächeninanspruchnahme von gering- bis mittelwertigen Biotopen, hierbei eine temporäre Biotopzerstörung an den Gleisrandbereichen und der südlichen Baustellenzufahrt sowie beim geplanten Stauraumkanal und der geplanten Transportleitung verbunden. Beeinträchtigt werden insgesamt 3.063 m² Vegetation (Ruderalvegetation, Trittrassen, Gebüsche). Von der fertiggestellten Anlage gehen anlagebedingte Auswirkungen in Gestalt einer dauerhaften Inanspruchnahme unversiegelter Böden, einer dauerhaften Flächeninanspruchnahme von mittelwertigen Biotopen und einer dauerhaften Biotopzerstörung im Gleiszwischenbereich aus. Der Umbau des Mittelbahnsteigs geht mit einer Versiegelung von ca. 380 m² Ruderalvegetation einher; da der Bahnsteig generell kürzer wird, werden jedoch ca. 630 m² entsiegelt, sodass sich hier wieder Ruderalvegetation entwickeln kann (siehe hierzu im Einzelnen Planunterlage 12.1 Kapitel 3.2 und 4.3: Konflikte B1, B2, Bo 1 und Bo1).

Die Vorhabenträgerin hat eine Eingriffs-/Ausgleichsbilanzierung vorgenommen. Den betroffenen Biotopen kommt vor Eingriff ein Wert von 34.156 Punkten zu, nach Eingriff von 35.656 Punkten. Durch die vorhabenbegleitenden Maßnahmen wird eine Überkompensation von 1.500 Wertpunkten erzielt. Aus den weiteren Ausführungen in Planunterlage 12.1 wurde deutlich, dass die durch den Eingriff bedingten Funktionseinschränkungen (bspw. im Bereich Boden) durch die vorgesehenen Maßnahmen ebenfalls ausreichend umfasst sind und keine Beeinträchtigungen verbleiben. Die Vorhabenträgerin hat für den naturschutzrechtlichen Eingriffsausgleich folgende Vermeidungs-, Verminderungs-, Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen formuliert (siehe im Einzelnen Planunterlage 12.2):

- 001_V: Vegetationsschutzzaun / Flatterband;
- 003_W: Wiederherstellung Landschaftsrasen;
- 004_W: Wiederherstellung Gebüsche;
- 005_W: Wiederherstellung Ruderalflur;
- 006_W: Wiederherstellung Kleine Grünfläche;
- 007_A: Entsiegelung zur Ruderalflur trockenwarmer Standorte.

Zudem formuliert die Vorhabenträgerin spezifische Schutzmaßnahmen für die Bewältigung artenschutzrechtlicher Konflikte (B3, B4, B5), die sie vervollständigend in Planunterlage 12.1 aufgenommen hat (siehe im Einzelnen B.4.7). Auch betrachtet sie vorhabenbedingte Immissionen und potentielle Einträge in Gewässer und Böden.

B.4.6.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und Erwidern der Vorhabenträgerin

Seitens der beteiligten Träger öffentlicher Belange und Naturschutzverbände wurden keine durchgreifenden den Eingriff in Natur und Landschaft betreffenden naturschutzfachlichen Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Das RP Stuttgart hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 darauf hingewiesen, dass von naturschutzrechtlichen Eingriffs-Ausgleichsmaßnahmen abzusehen sei, die zu Lasten guter landwirtschaftlicher Flächen im Außenbereich gehen. Die Vorhabenträgerin hat darauf verwiesen, dass diese Forderung der Planung entspreche. Das Landratsamt hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 ergänzende Anregungen zur landschaftspflegerischen Begleitplanung, insbesondere den vorgeschlagenen dem Naturschutz und der Landschaftspflege dienenden landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen, eingebracht. Für die im Rahmen der Zuwegung und Baustelleneinrichtung temporär beeinträchtigten Flächen solle bei Wiederherstellung gebietsheimisches Saatgut (Ursprungsgebiet 11) bzw. Gehölz (Vorkommensgebiet 5) genutzt werden. In die Konkretisierung der landschaftspflegerischen Maßnahmen im Rahmen der landschaftspflegerischen Ausführungsplanung solle das Landratsamt weiter einbezogen werden. Die Vorhabenträgerin hat darauf verwiesen, dass die naturschutzfachliche Forderung bereits in der Planung berücksichtigt sei und eine entsprechende behördliche Einbeziehung bei der Bauausführung ausdrücklich zugesagt.

B.4.6.3 Bewertung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Naturschutzes und der Landschaftspflege vereinbar.

Gemäß §§ 14, 15 BNatSchG hat der Verursacher eines Eingriffs vermeidbare Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu unterlassen und unvermeidbare Beeinträchtigungen wieder auszugleichen bzw. zu ersetzen. Nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BNatSchG sind Eingriffe in Natur und Landschaft Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen oder Veränderungen des mit der belebten Bodenschicht in Verbindung stehenden Grundwasserspiegels, die die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushalts oder das Landschaftsbild erheblich beeinträchtigen können. Nach § 15 Abs. 1 Satz 2 BNatSchG ist eine Beeinträchtigung vermeidbar, wenn zumutbare Alternativen, den mit dem Eingriff verfolgten Zweck am gleichen Ort ohne oder mit geringeren Beeinträchtigungen von Natur und Landschaft zu erreichen, gegeben sind. Unvermeidbare Beeinträchtigungen sind gemäß § 15

Abs. 2 BNatSchG vom Verursacher durch Maßnahmen des Naturschutzes und der Landschaftspflege auszugleichen oder zu ersetzen. Ausgeglichen ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in gleichartiger Weise wiederhergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht wiederhergestellt oder neugestaltet ist. Ersetzt ist eine Beeinträchtigung, wenn und sobald die beeinträchtigten Funktionen des Naturhaushalts in dem betroffenen Naturraum in gleichwertiger Weise hergestellt sind und das Landschaftsbild landschaftsgerecht neugestaltet ist.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der im Anhörungsverfahren unwidersprochen gebliebenen naturschutzfachlichen Konfliktanalyse, der Eingriffsbewertung und dem Kompensationsvorschlag der Vorhabenträgerin an. Die Stellungnahmen aus dem Beteiligungsverfahren zeigen unter Berücksichtigung des Planungsstands nach 1. Änderung im Verfahren keinen ungelösten Konflikt auf. Die Vollständigkeit der Untersuchung möglicher Naturschutzkonflikte ist nicht in Zweifel zu ziehen. Insgesamt bewegt sich der Eingriff auf vorhabenbedingt durchschnittlichem Niveau. Die bauzeitlich vorübergehenden und dauerhaften Eingriffe in Naturgüter sind insgesamt von dem Vorhaben entsprechend angemessenem Umfang. Das vorgelegte Schutzkonzept trägt den rechtlichen Anforderungen an den Eingriffsausgleich Rechnung. Vermeidbare Eingriffe werden vermieden – die Vorhabenträgerin weicht nach Möglichkeit auf Flächen ohne ökologische Bedeutung aus. Die betroffenen Biotoptypen sind Gebüsch mittlerer Standorte (42.20), Trittpflanzenbestand (33.70), grasreiche ausdauernde Ruderalvegetation (35.64) und Ruderalvegetation (35.60). Soweit insofern auch wertgebende Strukturen durch das Vorhaben beeinträchtigt werden, wird der Eingriff in erster Linie minimiert. Im Übrigen wird er durch Wiederherstellungs- und Ausgleichsmaßnahmen ausreichend (sogar leicht über-) kompensiert.

Die Inhalte der Stellungnahmen des Regierungspräsidiums mit lfd. Nr. T-74 und des Landratsamtes mit lfd. Nr. T-27 sind bereits Gegenstand der Planung. Einer weiteren Anordnung bedarf es nicht. Die Einbeziehung der Unteren Naturschutzbehörde im Rahmen der Ausführungsplanung wurde konfliktlösend zugesagt. Sie sichert die Einhaltung naturschutzfachlicher und -rechtlicher Maßstäbe weiter ab.

Die erforderlichen landschaftspflegerischen Begleitmaßnahmen und Baumaßnahmen sind nach Maßgabe des Vorsorgegrundsatzes durch eine Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung nach Maßgabe des Umwelt-Leitfaden, zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebbahnen, Teil VII:

Umweltfachliche Bauüberwachung, in geeigneter Weise zu überwachen. Diese geht im Umfang ihres Tätigwerdens über den der von der Vorhabenträgerin vorgeschlagene gleichbezeichnete Artenschutzmaßnahme 008_VA-V Umweltfachliche Bauüberwachung hinaus, da ihr auch die Überwachung der Einhaltung immissions-, wasser- und bodenschutzrechtlicher Themen (und deren im vorliegenden Vorhaben maßgeblichen Überschneidungen mit dem Natur- und Artenschutz, siehe hierzu auch B.4.5, B.4.8 und B.4.9) obliegt. Ihr Einsatz ermöglicht einen effektiven medienübergreifenden Vollzug naturschutzrechtlicher Vorgaben. Naturschutzbezogene Indikatoren für die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung liegen vor (vgl. EBA-Umweltleitfaden VII Anlage 4). Für die Durchführung des Vorhabens ist daher – wie auch von der Vorhabenträgerin in Ergänzender Planunterlage X01 (Umwelterklärung) empfohlen – die Errichtung einer Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach der o. g. Maßgabe anzuordnen (siehe A.4.1). Die Berichte der Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung sind auch dem Fachbereich der Fachbehörde (Landratsamt, Bauen und Umwelt) zu Zwecken erforderlicher Abstimmungen und der Optimierung der Vollzugskontrolle zu übermitteln.

B.4.7 Artenschutz

B.4.7.1 Planungskonzept

Durch das Vorhaben sind gebietstypische Tier- und Pflanzenarten betroffen. Unter den potentiell betroffenen Arten befinden sich streng geschützte bzw. europarechtlich geschützte Arten.

Die Vorhabenträgerin hat einen artenschutzrechtlichen Fachbeitrag vorgelegt und das Vorhaben einer speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung unterzogen (Planunterlage 15).

Im Rahmen der speziellen artenschutzrechtlichen Prüfung wurde zum einen untersucht, welche artenschutzrechtlichen Konflikte vorliegen und wie diesen begegnet werden kann und zum anderen, ob ausnahmepflichtige Verbotstatbestände nach § 44 Abs.1 i. V. m. 44 Abs. 5, § 45 Abs. 7 BNatSchG erfüllt sind.

Das Vorhabengebiet hat Habitatpotential für ein unterschiedliches Artenspektrum (siehe im Einzelnen Planunterlage 15, Kapitel 5). Hierbei wurden folgende streng bzw. europarechtlich geschützte Arten nachgewiesen bzw. unterstellt:

- Vogelarten (nachgewiesen: Distelfink, Grünfink, Rabenkrähe, Rotkehlchen, Buchfink, Kohlmeise, Haussperling, Hausrotschwanz, Zilpzalp, Girlitz, Star, Mönchs- und Gartengrasmücke, Amsel),
- Zwergfledermaus,
- Amphibien.

Folgende bauzeitliche Konflikte durch das Vorhaben wurden festgestellt (vgl. im Einzelnen Planunterlage 15, Kapitel 7 sowie die Planunterlage 12.3.1 und 12.3.2):

- temporäre Einschränkung von potenziellen Habitaten der Amphibien infolge der Flächeninanspruchnahme;
- temporärer Verlust von Lebensräumen der Schmetterlinge infolge der Flächeninanspruchnahme;
- Lärm- und Erschütterungsemissionen, die ein Störungspotenzial für in der Umgebung brütende Vögel haben;
- Lichtemissionen, mit temporären Scheueffekten für die Microchiropterafauna.

Im fertiggestellten Zustand ist infolge der dauerhafte Flächeninanspruchnahme zudem ein dauerhafter Verlust von Lebensräumen der Schmetterlinge zu erwarten.

Eine vertiefte Prüfung einer vorhabenbedingten Erfüllung von und ggf. mit Vermeidungs- und Minimierungs- und sonstigen Schutzmaßnahmen zu belegenden artenschutzrechtlichen Verbotstatbeständen erfolgte bzgl. Vogelarten, Zwergfledermaus und Amphibien. Für weitere Arten wurde diese als nicht erforderlich angesehen.

In Kapitel 4.3 der Planunterlage 12.1 bzw. Kapitel 8 der Planunterlage 15 stellt die Vorhabenträgerin den Konflikten Maßnahmen gegenüber. Von diesen profitieren auch nicht streng bzw. nicht europarechtlich geschützte Arten.

Die Vorhabenträgerin begegnet artenschutzrechtlichen Erfordernissen mit folgenden in Planunterlage 12.2 im Einzelnen formulierten und in den Planunterlagen 12.4.1 und 12.4.2 zeichnerisch dargestellten Vermeidungs-, Verminderungs- und sonstigen Schutzmaßnahmen:

- 002_VA: Temporärer Amphibienschutzzaun;
- 008_VA-V: Umweltfachliche Bauüberwachung;
- 009_VA: Ausweichmöglichkeiten für Fledermäuse;
- 010_VA: Bauzeitenbeschränkung für Avifauna;
- 011_CEF: Nisthilfen für Höhlenbrüter

In dem o. g. Maßnahmenkatalog wurden Änderungen, deren Erforderlichkeit sich im Rahmen der Beteiligungsverfahren gezeigt hatte (siehe B.4.7.2), bereits abgebildet.

Artenschutzrechtliche Ausnahmen nach Maßgabe des § 45 Abs. 7 BNatSchG wurden nicht beantragt.

B.4.7.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und Erwiderung der Vorhabenträgerin

Seitens der Träger öffentlicher Belange wurden folgende artenschutzrechtlichen Bedenken, Hinweise und Anregungen vorgetragen.

Das RP Stuttgart hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 folgende Hinweise und Anregungen erteilt:

- Berücksichtigung möglicher Vorkommen von Vögeln und Fledermäusen bei der Sanierung bzw. dem Abriss bestehender Gebäude unter Verweis auf den Internetauftritt des Tübinger Projektes „Artenschutz am Haus“: www.artenschutz-am-haus.de,
- möglichst Ausschluss großer Glasflächen und Über-Eck-Verglasungen zur Vermeidung des Risikos einer signifikanten Erhöhung von Vogelschlag an Glasbauteilen,
- Nachhaltige Beleuchtungskonzepte zum Schutz von Menschen, aber auch zum Schutz von z.B. Insekten und nachtaktiven Tieren unter Verweis auf die Internetseiten <https://www.sternenpark-schwaebischealb.de/richtig-umruesten.html> und <https://www.biosphaerenreservat-rhoen.de/service/publikationen/> (Stichwort: Außenbeleuchtung),
- Reduzierung von Falleffekten, insbesondere für Kleintiere, durch engstrebige Gullydeckel und engmaschige Schachtabdeckungen unter Verweis auf die Internetseite <http://www.artenschutz-am-haus.de/dokumente-links/dokumente/> (Informationsblatt Tierfallen im Siedlungsbereich),
- Anbringung künstlicher Nisthilfen für Vögel und künstlicher Quartiere für Fledermäuse an Bäumen des Plangebiets sowie an oder in Gebäudefassaden unter ggf. Einbindung ggf. der örtlichen Naturschutzvereinigungen,
- Verwendung möglichst standortheimischer Bäume, Sträucher, Stauden und Gräser nicht nur auf öffentlichen, sondern auch auf privaten Grünflächen im Plangebiet,
- Dauerhafte extensive Begrünung von Flachdächern und schwach geneigten Dachformen zur Verringerung des Abflusses von Niederschlagswasser und zur gleichzeitigen Schaffung von Nahrungshabitaten für zahlreiche Tierarten,
- Abstimmung des Maßnahmenkonzepts mit der zuständigen unteren Naturschutzbehörde.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Hinweise des RP Stuttgart zu berücksichtigen.

Das Landratsamt hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 folgende Auflagen vorgeschlagen:

- Durchführung von Gehölzarbeiten im Zeitraum von Oktober bis Februar,
- Beschränkung der Nacharbeiten auf das absolut notwendige Maß und Vermeidung unnötiger Lichtemissionen im Falle von Nacharbeiten

(Verwendung von geeigneten Leuchten mit einem Abstrahlwinkel $< 180^\circ$, Beschränkung der Beleuchtung auf das Baufeld),

- fachgerechtes Aufstellen und Unterhaltung eines Amphibienschutzzaunes im südlichen Plangebiet in Richtung des Schmalbachs gemäß den Vorgaben der artenschutzrechtlichen Prüfung, Maßnahme 002_VA,
- Bestellung einer ökologischen Baubegleitung (u. a. Sicherstellung der Bauzeitenbeschränkung, Aufbau und Kontrolle des Amphibienschutzzaunes), welche der Unteren Naturschutzbehörde idealerweise für Rückfragen bekannt zu geben sei.

Die Vorhabenträgerin hat auf ihre den geforderten Auflagen des Landratsamtes ihrer Ansicht nach bereits entsprechende vorgelegte Planung verwiesen und ergänzend der Auflage zugestimmt, die Nacharbeiten auf das absolut notwendige Maß zu beschränken und hierbei unnötige Lichtemissionen zu vermeiden (Verwendung von geeigneten Leuchten mit einem Abstrahlwinkel $< 180^\circ$, Beschränkung der Beleuchtung auf das Baufeld). Sie hat dabei zugesagt, diese Auflage in die Baubeschreibung in den Ausschreibungsunterlagen aufzunehmen.

Der BUND Herrenberg hat mit Stellungnahme lfd. Nr. – die auch im Auftrag des LNV, Arbeitskreis Böblingen, erfolgte – darauf hingewiesen, dass unter den potentiell 14 im Gebiet vorkommenden Vogelarten auch solche Brutvögel seien, die nicht in Sträuchern oder Bäumen, sondern z. B. im Gras nisten. Außerdem genüge es nicht für den Schutz der potentiell vorkommenden Vogelarten, deren Störungstoleranz festzustellen, dass potentielle Brutplätze nicht nachweisbar seien und Rodungsmaßnahmen außerhalb der Brutzeit erfolgen, wenn zugleich die eigentlichen Baumaßnahmen während der Brutzeit durchgeführt werden. Die Naturschutzvereinigung sieht – beispielhaft und insbesondere auch im Hinblick auf die Arten Wendehals, Zilpzalp, Gartengrasmücke und Grauschnäpper – daher mögliche Verstöße gegen § 44 BNatSchG und schlägt unberührt sonstiger Schutzmaßnahmen vor, rechtzeitig vor Baubeginn Nistkästen (als Ersatz für mögliche angestammte Nistplätze in Sträuchern und Büschen) im ausreichenden Abstand vom Standort der baulichen Tätigkeiten aufzustellen sowie zusätzlich vor Baubeginn mögliche Brutplätze, die im näheren Umkreis von der vorgesehenen Bautätigkeit durch geschultes Fachpersonal aufzuspüren und ggf. an sichere Orte zu verlegen.

Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung (28.09.2022) klargestellt, dass Wiesenbrüter im Untersuchungsraum nicht nachgewiesen worden seien, darüber hinaus werde vorhabenbedingt auch nicht in größere Wiesenflächen eingegriffen. Bzgl. der Arten Wendehals und Grauschnäpper hat sie sich auf das negative Kartierungsergebnis berufen. Beide Arten seien im Untersuchungsraum nicht

angetroffen worden. Bei Gartengrasmücke und Zilpzalp handele es sich um in Baden-Württemberg sehr häufige Arten ohne Gefährdungsstatus nach Roter Liste, die in Siedlungsbereichen regelmäßig anzutreffen seien und dementsprechend – wie auch das hier beobachtete Vorkommen am Gleisbereich – über eine gewisse Störungstoleranz verfügen. Dies belegt sie mit Nachweisen aus der Fachliteratur.

Die Vorhabenträgerin hat gleichwohl zugesagt, dass die Beseitigung krautiger Vegetation als potentielle Habitatfläche im Eingriffsbereich der Bauzeitenregelung unterliegen solle, sodass hier das Eintreten von Verbotstatbeständen nach § 44 BNatSchG unterbunden werde. Die Maßnahme 010_VA (s. o.) wurde insofern inhaltlich ergänzt und beinhaltet nun eine Bauzeiten- und Ausführungsregelung bzgl. des Entferns von als Bruthabitat geeigneten Gehölzen sowie die Beseitigung krautiger Vegetation. Die Vorhabenträgerin hat die Stellungnahme des BUND Herrenberg außerdem zum Anlass genommen, ihr Artenschutzkonzept um Maßnahme 011_CEF zu erweitern: Um das Brutplatzangebot im Umfeld zu verbessern und für die betroffenen Vogelarten ggf. Ausweichmöglichkeiten zu schaffen, seien in der vegetationsfreien Zeit vor Baubeginn an geeigneten Orten fünf Nistkästen für Höhlenbrüter in ausreichendem Abstand zum Eingriffsbereich anzubringen, die den Kartierungsergebnissen entsprechend auf Kohlmeise und Haussperling ausgelegt, auch für weitere ggf. im Gebiet vorkommende Höhlenbrüter geeignet seien.

B.4.7.3 Bewertung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Artenschutzes vereinbar.

Die Vorschriften des Artenschutzrechts dienen allgemein dem Schutz und der Pflege der wildlebenden Tier- und Pflanzenarten. Besondere Bedeutung kommt den Verbotbestimmungen des § 44 Abs.1 BNatSchG und damit dem Schutz der dort genannten besonders oder streng geschützten Arten (vgl. § 7 Abs. 2 Nr. 12 ff. BNatSchG) zu. Hierunter fallen insbesondere die streng geschützten Arten des Anhangs IV der Richtlinie 92/43/EWG des Rates vom 21. Mai 1992 zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen (FFH-Richtlinie) sowie die in Europa heimischen wildlebenden Vogelarten i. S. v. Art. 1 der Richtlinie 2009/147/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 30. November 2009 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (Vogelschutz-Richtlinie). Ob Verbotstatbestände erfüllt sind, ist nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG zu bewerten.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der nachvollziehbaren artenschutzrechtlichen Bewertung des Vorhabens im artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (Planunterlage 15, s. a. Planunterlage 12.1, Kapitel 3.2.3) an. Nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde werden die artenschutzrechtlichen Konflikte ausreichend untersucht. Ihnen wird ein durch Zusagen ergänzter geeigneter Maßnahmenkatalog gegenübergestellt (siehe im Einzelnen Planunterlage 12.1, Kapitel 4 und Planunterlage 12.2).

Die Hinweise und Anregungen des RP Stuttgart mit lfd. Nr. T-74 sind zum Teil allgemeiner Natur und nicht vorhabenspezifisch (dies gilt beispielweise und insbesondere für die überobligatorisch geforderten Nisthilfen und Fledermausquartiere, die nicht an eine entsprechende Umweltauswirkung des Vorhabens geknüpft sind). Sie entsprechen in ihrer Allgemeinheit dem Stand der Technik und guten fachlichen Praxis. Sie sind, sofern tatbestandlich einschlägig, von der Vorhabenträgerin in Erfüllung naturschutzrechtlicher Vorgaben ohne spezifische Anordnung einzuhalten. Die Einhaltung der Hinweise und Anregungen wird unter Berücksichtigung des tatsächlich betroffenen Artenspektrums und der tatsächlichen Umweltwirkungen der geplanten Baumaßnahmen durch den Einsatz einer Umweltfachlichen Bauüberwachung im Rahmen der Ausführungsplanung ausreichend sichergestellt.

Die geforderten Auflagen des Landratsamtes mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 sind, wenn auch im Hinblick auf die Beschränkung der Nacharbeit und der Lichtemissionen weniger detailliert bereits in Planunterlage 12.2 integriert. Im Übrigen hat die Vorhabenträgerin eine entsprechende konfliktlösende Zusage erteilt, die die entsprechenden Umwelteinwirkungen der Baustelle naturschutzfachlich ausreichend verringert.

In der Baufeldfreimachung ist in Anbetracht der ergriffenen Maßnahmen entgegen der Annahme des BUND Herrenberg (Stellungnahme lfd. Nr. N-3) keine Verwirklichung des Tatbestands des § 44 Abs. 1 Nr. 3 BNatSchG zu erblicken. Jedenfalls ist dies zweifelhaft. Die vorhabenbedingten Eingriffe erfolgen insbesondere in Form kleinflächiger Rückschnittarbeiten an Gehölzen und kleinflächiger Entfernung von Gebüsch im Zeitraum Anfang Oktober bis Ende Februar. In größere Wiesenflächen wird nicht eingegriffen, lediglich in Trittpflanzenbestand. „Im Gras“ brütende Bodenbrüter wurden (weder mit sicherem noch mit potenziellem Revier) erfasst, allenfalls Arten, die im vergleichsweise bodennahen Bereich von Gehölzen/Sträuchern ihr Nest anlegen (bspw. Gartengrasmücke, Zilpzalp). Die

Vorhabenträgerin hat dennoch zugesagt, die Beseitigung krautiger Vegetation als potentielle Habitatfläche im Eingriffsbereich in die Bauzeitenregelung laut Maßnahmenblatt „010_VA“ miteinzubeziehen, um das Eintreten von Verbotstatbeständen nach §44 BNatSchG zu unterbinden. Diese Zusage einer durch naturschutzfachliche Maßstäbe festgelegten zeitlichen Einschränkung der Baufeldfreimachung löst den potentiellen artenschutzrechtlichen Konflikt (siehe Neufassung der Maßnahme 010_VA) und greift Unwägbarkeiten vor.

Die Vorhabenträgerin hat grundsätzlich nachvollziehbar dargelegt, dass Störungen während der Brutzeit beim hiesigen Vorhaben entgegen der Ausführungen des BUND Herrenberg in o. g. Stellungnahme nicht den Tatbestand des § 44 Abs. 1 Nr. 1 und 2 BNatSchG verwirklichen, denn das Umfeld bietet für die Tiere diverse Ausweichmöglichkeiten. Eine Aufgabe von Vogelbruten durch Staub- oder Lärmemissionen kann ebenfalls ausgeschlossen werden, da die Tiere bereits an Störwirkungen durch Straßen- und Zugverkehr gewöhnt sind. Da die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung (28.09.2022) jedoch im Ergebnis ausgeführt hat, dass „aus fachlicher Sicht nicht zu befürchten [sei], dass sich durch die vom Vorhaben ausgehenden Störfaktoren der Erhaltungszustand der lokalen Population erheblich verschlechtern könnte“, und diese Formulierung nahezu wortwörtlich an die Erteilung einer Ausnahmeentscheidung nach § 45 Abs. 7 BNatSchG angelehnt ist, hat die Planfeststellungsbehörde mit Schreiben vom 17.11.2022 um Klarstellung gebeten, ob die vom o. g. Verband angesprochenen Arten von der Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG betroffen sind bzw. ob artenschutzrechtlichen Belangen nach Maßgabe des § 44 Abs. 5 BNatSchG Rechnung getragen werden müsse. In Blick zu nehmen sei etwa die Erforderlichkeit der von der o. g. Vereinigung vorgeschlagenen Maßnahmen wie das Verlegen von Brutplätzen oder das Anbringen von Nistkästen – zumindest mit Blick auf unstrittig vorkommende Arten.

Die Vorhabenträgerin erläuterte daraufhin zum einen die Auswirkungen des Vorhabens auf einzelne Arten. Zum anderen hat sie unter inhaltlicher Berücksichtigung der o. g. Stellungnahme des BUND Herrenberg die Planunterlagen nochmals überarbeitet: Sie reichte das entsprechend angepasste Maßnahmenblatt 010_VA und das neue Maßnahmenblatt 011_CEF zur Planunterlage 12.2 ein und passte auch die Planunterlagen 12.1, 12.4.1, 12.4.2 und 15 an die inhaltlichen Ergänzungen des Schutzkonzeptes an. Sie trägt damit dem Vorsorgegrundsatz und möglicherweise verbliebenen Unsicherheiten ausreichend Rechnung.

Das Ergebnis der spezifisch artenschutzrechtlichen Prüfung ist in finaler Form nicht zu beanstanden. Die naturschutzfachliche Bewertung, ob und in welcher Weise Arten betroffen sind, ist im Endergebnis nachvollziehbar. Insbesondere von der Erfüllung eines Verbotstatbestands bzgl. der seitens des BUND Herrenberg zitierten Arten Wendehals (stark gefährdet – wurde allerdings bei den Kartierungen im Gebiet nicht nachgewiesen, von einem Vorkommen im Einwirkungsbereich ist somit nicht auszugehen), Zilpzalp (ungefährdet), Gartengrasmücke (ungefährdet), Grauschnäpper (Vorwarnliste – wurde allerdings nur als Nahrungsgast kartiert) kann unter Berücksichtigung der Kartierungsergebnisse, des Brutverhaltens dieser Arten, der Tatsache, dass im (ungestörten) Umfeld der Baumaßnahme Ausweichmöglichkeiten vorhanden sind, und nach erfolgter Ergänzung des Maßnahmenkatalogs um Maßnahme 011_CEF nicht ausgegangen werden. Maßnahme 010_VA trägt in geänderter Form dem Wiesenbrüterschutz hinreichend Rechnung.

Jedenfalls nach erfolgter Änderung der Planung durch Ergänzung der Maßnahme 010_VA und Hinzunahme der Maßnahme 011_CEF bestehen gegen das finale Maßnahmenkonzept keine durchgreifenden naturschutzfachlichen Bedenken, insbesondere nicht im Hinblick auf Vogelarten.

Bei Umsetzung der in die landschaftspflegerische Begleitplanung integrierten Vermeidungs-, Minimierungsmaßnahmen einschließlich der im Rahmen der 2. Änderung im Verfahren hinkommenden Maßnahme 011_CEF als vorgezogene Ausgleichmaßnahmen i. S. v. § 44 Abs. 5 BNatSchG sowie der Ergänzung der Maßnahme 010_VA ist keine Erfüllung von Verbotstatbeständen im Sinne des § 44 BNatSchG zu besorgen. Jedenfalls unter Berücksichtigung der im Verfahren vorgenommenen Anpassungen und Zusagen erfüllen die vorgeschlagenen Maßnahmen die gesetzlichen Anforderungen. Durch eine Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung (s. o.) wird die entsprechende Eignung der Maßnahmen kontrolliert und sichergestellt, dass Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG im Rahmen der Bauausführung nicht ausgelöst werden. Es sind keine Ausnahmen nach § 45 BNatSchG zu beantragen. Das Vorhaben ist unter Erfüllung der seitens der Vorhabenträgerin vorgeschlagenen Maßnahmen mit dem Artenschutzrecht vereinbar. Die Berichte der Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung sind dem entsprechenden Fachbereich der Fachbehörde (Landratsamt, Bauen und Umwelt) zu Zwecken erforderlicher Abstimmungen und der Optimierung der Vollzugskontrolle auch im Hinblick auf Artenschutzmaßnahmen zu übermitteln (siehe auch B.4.6.3).

B.4.8 Immissionsschutz

Das Vorhaben ist mit immissionsschutzrechtlichen Belangen vereinbar.

B.4.8.1 Baubedingte Lärmimmissionen

B.4.8.1.1 Planungskonzept

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung zu Baulärmimmissionen vorgelegt (Planunterlage 16.1).

Die Gesamtdauer der Baumaßnahme beträgt ca. 23 Tage, wobei aufgrund des geplanten Sperrpausenkonzepts einzelne Bauphasen auch parallel und ineinander verschachtelt stattfinden werden (siehe im Einzelnen Planunterlage 1, Kapitel 8 und Planunterlage 16.1, Kapitel 3.2.2, Tabelle 3.3). In einem ersten Arbeitsschritt werden der Mittelbahnsteig nördlich des geplanten Aufzuges und das Gleis 3 auf einer Länge von 500 m in der ca. 1 Woche langen Sperrung des Gleises 3 zurückgebaut. Ebenso wird der Bahnsteig entlang des Gleises 3 zurückgebaut und mit den Arbeiten an den neuen Aufzugsschächten angefangen. Das Gleis 2 bleibt dabei im Betrieb. In einem zweiten Schritt wird während der Vollsperrung der Gleise der Mittelbahnsteig auch entlang dem Gleis 2 zurückgebaut und das neue Kabelführungssystem sowie die Elemente der Bahnsteigentwässerung hergestellt. Ferner werden die neuen Bahnsteigkanten für die Gleise 2 und 3 erstellt, die Aufzugsschächte fertiggestellt und das Gleis 3 in seiner neuen Lage wiederhergestellt. In einem dritten Schritt werden die Treppe und die Treppeneinhausung auf die neue Höhe des Mittelbahnsteiges angepasst, der Bahnsteigbelag hergestellt und die Bahnsteigausstattungs-elemente eingerichtet (siehe zusammenfassend Planunterlage 16.1, Kapitel 3.2.2, Tabelle 3.3). Folgende Bauphasen (BP) sind vorgesehen: BP 1.1 (Rückbau Gleise, Rückbau Oberleitungsanlage), BP 1.2 (Rückbau Bahnsteigkanten, Rückbau Dach), BP 2 (Neubau Aufzüge), BP 3 (Arbeiten an der Oberleitungsanlage), BP 4 (Kabelbauarbeiten), BP 5 (Neubau Bahnsteigkanten), BP 6 (Gleisarbeiten), BP 7 (Restarbeiten).

In dem o. g. Zeitraum von ca. 23 Tagen kommt es ausweislich Planunterlage 16.1 tagsüber und nachts an unterschiedlichen Immissionsorten in Bauphase 1.2 an insgesamt 29 und in den übrigen Bauphasen (mit Ausnahme Bauphase 4) an zwischen 2 und 17 Gebäuden zu Überschreitungen der Schwelle von 60 dB(A) nachts sowie in Bauphase 2 an 5 und in Bauphase 3 an einem Gebäude zu Überschreitungen der Schwelle von 70 dB(A) tagsüber (siehe hierzu im Einzelnen

Planunterlage 16.1, Kapitel 3.3 und 5, Anlagen 2.1 bis 2.8.). Der Fachgutachter geht von einer berücksichtigungswürdigen erheblichen Vorbelastung durch Schienenverkehrslärm aus und spricht sich daher für eine entsprechende Anpassung der maßnahmenauslösenden vorhabenbezogenen Immissionsrichtwerte aus (siehe Planunterlage 16.1, Kapitel 3.3). Die verbleibenden Überschreitungen der AVV Baulärm führen aufgrund der Vorbelastung aus Sicht des Fachgutachters nachts nicht zu einer Erhöhung der Lärmsituation. Lediglich mit den Überschreitungen der Immissionsrichtwerte tagsüber gehe an allen Gebäuden auch eine Erhöhung der Lärmsituation einher, da hier die Vorbelastung nicht ausreiche, den Baulärm rechnerisch zu überdecken.

Zur Konfliktlösung wurden fachgutachterlich folgende Schallschutzmaßnahmen vorgeschlagen (siehe Planunterlage 16.1, Kapitel 3.4.2):

- Information der Anwohner;
- Verwendung von geräuscharmen Baumaschinen und Bauverfahren nach Maßgabe der 32. BImSchV und zusätzlicher Verpflichtung der Ausführungsfirmen zu der Eigenüberwachung hinsichtlich der Belange des Lärmschutzes;
- Vermeidung von Leerfahrten, Abschaltung von Baufahrzeugen und Baumaschinen in Bedienungspausen usw.);
- Sofern bautechnologisch umsetzbar Durchführung der auf das Nötigste reduzierten Nachtbauarbeiten in den weniger sensiblen Zeiträumen zwischen 06:00 und 07:00 Uhr bzw. 20:00 und 22:00 Uhr; Prüfung ob der Einsatz des Kettenbaggers mit Spitzmeißel, der Vibrationsramme und der Stopfmaschine ausschließlich auf den Tageszeitraum begrenzt werden kann;
- Abschirmungen lärmintensiver Baumaschinen etwa durch Baucontainer;
- Nachts kein Lieferverkehr, Nutzung von Funkgeräten, kein lautes Rufen etc. und Beschränkung der Warngeräusche auf das absolut nötigste Maß;
- Bereitstellung von Ersatzwohnraum bei Überschreitung der Immissionsrichtwerte, wobei die Anwohner frühzeitig über dieses Angebot (bis zu 2 Wochen) zu informieren sind;
- Baubegleitende Messungen und Dokumentation unter Hinzuziehung eines Immissionsschutzbeauftragten und Eigenüberwachung durch die bauausführenden Unternehmen.

Der Fachgutachter kommt zu dem Ergebnis, dass ein Aufstellen einer temporären, mobilen Lärmschutzwand zwar grundsätzlich eine wirkungsvolle Schallschutzmaßnahme darstellen könne, sich im vorliegenden Fall jedoch aufgrund der verschachtelten Bauabläufe, insbesondere sich überschneidender Bauphasen, vor dem Hintergrund der Kürze der Baumaßnahme und einer nur während der Bauphasen 1.2 und 5 anzunehmenden relevanten Wirkung als unverhältnismäßig darstelle.

Die Vorhabenträgerin hat die Vorschläge des Fachgutachters (siehe Planunterlage 16.1, Kapitel 3.4 und 5) in ihr in Planunterlage 1, Kapitel 9.2.3 dargestelltes Schallschutzkonzept übernommen.

B.4.8.1.2 Ergebnisse der Beteiligungsverfahren und Erwidern der Vorhabenträgerin

Das Landratsamt hat in seiner o. g. Stellungnahme darum gebeten, das Ergebnis der Prüfung, ob der Einsatz des Kettenbaggers mit Spitzmeißel, der Vibrationsramme und der Stopfmaschine auf den Tageszeitraum begrenzt werden könne dem Bereich Gewerbeaufsicht, Amt für Bauen und Umwelt des Landratsamtes Böblingen mitzuteilen. Die Vorhabenträgerin hat hierauf erwidert (13.07.2022), dass die Prüfung bereits erfolgt ist, und einige Maschinen vor dem Hintergrund der kurzen Sperrpausen aus baustellenorganisatorischen Gründen auch nachts betrieben werden müssen.

Von Anwohnern sind keine baulärmbezogenen Einwendungen gegen Bauvorhaben erhoben worden. Die Gemeinde hat in ihrer o. g. Stellungnahme darauf hingewiesen, dass die Lärmbetroffenheit des in ihrem Eigentum befindlichen Gebäudes Bahnhofsstraße 12 in der schalltechnischen Untersuchung nicht nachvollziehbar dargestellt und infolge der anzunehmenden Richtwertüberschreitungen eine entsprechende Ersatzwohnraumberechtigung anzunehmen sei. Sie hat um frühzeitige Kontaktaufnahme gebeten, damit gemeinsam mit den Mietern eine Lösung für die anstehende Bauzeit gefunden werden könne. Die Vorhabenträgerin hat im Rahmen ihrer Erwidern (13.07.2022) zugesagt, dass das Gebäude als Wohngebäude zu betrachten sei und entsprechend auch bei der Bereitstellung des Ersatzwohnraums mitberücksichtigt werde. Sie hat unter Bezugnahme auf die schalltechnische Untersuchung klargestellt, dass dort die zu erwartenden Beurteilungspegel je nach Bauphase zwischen 65 dB(A) und 80 dB(A) liegen und daher sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum mit hohen Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm zu rechnen sei.

Die Gemeinde hat in ihrer o. g. Stellungnahme außerdem gefordert, den Anwohnern und der Gemeindeverwaltung Ansprechpartner für die Baumaßnahme zu nennen und schlägt eine Bekanntmachung im gemeindlichen Mitteilungsblatt und auf dem gemeindlichen Internetauftritt vor. Die Vorhabenträgerin hat dies in ihrer Erwidern (13.07.2022) zugesagt.

Des Weiteren mahnt die Gemeinde in ihrer o. g. Stellungnahme, dass in Bezug auf die Akzeptanz bei der Bevölkerung alles zu tun sei, um eine Gesundheitsgefährdung

durch Baulärm auszuschließen. Die Vorhabenträgerin weist darauf hin, dass aufgrund der wechselnden Höhe und Lage der Schallquellen und der Bindung der Baumaßnahme an die genehmigten Sperrpausen die Möglichkeiten von Minderungsmaßnahmen für das vorliegende Bauvorhaben begrenzt seien, aber alle fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen ergriffen würden, um eine Gesundheitsgefährdung auszuschließen. Sie verweist im Übrigen auf ihr Schallschutzkonzept.

Die Gemeinde hat in ihrer o. g. Stellungnahme ferner darauf hingewiesen, dass in den Planunterlagen das zwischenzeitlich errichtete Gebäude Feldbergstraße 37 auf Flurstück 1717/4 fehle und in die schalltechnische Bewertung aufzunehmen sei. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung (13.07.2022) klargestellt, dass an besagtem Gebäude Beurteilungspegel entsprechend dem benachbarten Gebäude der Feldbergstraße 29 zu erwarten seien und zugesagt, dass entsprechend den Beurteilungspegel der Anlage 2 der schalltechnischen Untersuchung bei Pegelüberschreitungen auch die Maßnahmen des Schallschutzkonzepts zu ergreifen seien.

Abschließend hat die Gemeinde angesichts der Lärmpegelüberschreitungen an 579 Gebäude in der Nacht die fachgutachterlich angenommene Unverhältnismäßigkeit einer temporären mobilen (aufblasbaren) Schallschutzwand hinterfragt und zu Zwecken der Akzeptanzschaffung um deren Aufstellung auch im Falle einer geminderten Lärmschutzwirkung geworben. Die Vorhabenträgerin hat dies zum Anlass genommen, in ihrer Erwiderung (13.07.2022) die aus ihrer Sicht zu bejahende Unverhältnismäßigkeit einer temporären mobilen Schallschutzwand zu erläutern. Die Lärminderungswirkung entstehe nur an einigen Gebäuden während der Bauphasen 1.2 und 5, was gutachterlicher Sicht nicht im Verhältnis zu der kurzen Dauer der Maßnahmen und dem verbundenen Aufwand stehe. Bei den am stärksten betroffenen Gebäude (Bahnhofstraße 10 bis Bahnhofstraße 22) seien weiterhin Pegel über 60 dB(A) im Nachzeitraum zu erwarten, da eine Aufstellung der Wand nur südlich des ehemaligen Empfangsgebäudes (Bahnhofstraße 12) mit einer Länge von etwa 240 m möglich sei. Allerdings müsse – insofern abweichend von der schalltechnischen Untersuchung – an diesem Standort die Wand sogar Lücken aufweisen, damit die Baustelle von Baugeräten angefahren werden könne, was die lärmindernde Wirkung deutlich reduzieren würde. Die Aufstellung der Lärmschutzwand schränke außerdem den Bauablauf ein, beispielsweise bei der Erneuerung der Kabeltrasse, wodurch Sperrpausen voraussichtlich nicht eingehalten

werden können. Dies führe infolge der Verlängerung der Baumaßnahme zu einer längeren Belastung für die Anwohner. In den Bauphasen 1.1, 2, 3, 4, 6 und 7 schirme die Lärmschutzwand aufgrund der Lage und der Größe der Maschinen (z.B. Vibrationsrammen und Bohrpfahlgeräte) nur unzureichend ab. Da die parallel stattfindenden Arbeiten an den Gleisen, der Oberleitungsanlage und der Aufzüge zum Teil außerhalb des möglichen Aufstellbereichs der Lärmschutzwand erfolgen, sei aus gutachterlicher Sicht die lärmindernde Wirkung für die Bauphasen 1.2 und 5 zu vernachlässigen.

B.4.8.1.3 Bewertung

Sämtliche Konfliktlagen aufgrund baubedingter Lärmimmissionen können unter Berücksichtigung der unter B.4.8.1.4 beauftragten Ergänzungen des vorgelegten Schallschutzkonzepts und der unter A.5.2.1 aufgeführten Zusagen der Vorhabenträgerin bewältigt werden.

Im Rahmen der Planfeststellung ist über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens auch in Anbetracht der sich daraus ergebenden bauzeitlichen Lärmbelastigungen zu entscheiden, da die Feststellung der Zulässigkeit des Vorhabens nicht nur im Hinblick auf das fertig gestellte Vorhaben erfolgt, sondern auch dessen Herstellung umfasst. Eine Baustelle als funktionale Zusammenfassung von Maschinen, Geräten und ähnlichen Einrichtungen stellt eine Anlage im Sinne von § 3 Abs. 5 BImSchG dar. Da es sich bei Baustellen um nicht genehmigungsbedürftige Anlagen handelt, sind diese nach § 22 Abs. 1 BImSchG zu beurteilen. Die dort bestimmten Betreiberpflichten setzen schädliche Umwelteinwirkungen voraus. Dies sind Immissionen, die nach Art, Ausmaß oder Dauer geeignet sind, Gefahren, erhebliche Nachteile oder erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft herbeizuführen. Den Maßstab zur Beurteilung von Baustellenlärm gibt hier die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 (AVV Baulärm). Auch die fachplanungsrechtliche Zumutbarkeitsschwelle für Geräuschimmissionen von Baustellen wird nach ständiger Rechtsprechung durch die Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm konkretisiert (vgl. BVerwG, Urteile vom 08.09.2016 – Az. 3 A 5/15 –, Rn. 95, vom 10.07.2012 – Az. 7 A 11.11 – Rn. 26 f., vom 19.03.2014 – Az. 7 A 24.12 – Rn. 16). "Nachteilige Wirkungen" im Sinne des § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG gehen nur von solchen baustellenbedingten Geräuschimmissionen aus, die dem Einwirkungsbereich mit Rücksicht auf dessen durch die Gebietsart und die konkreten tatsächlichen Verhältnisse bestimmte Schutzwürdigkeit und Schutzbedürftigkeit nicht mehr zugemutet werden können. Für

die Gebietsart ist dabei von der bebauungsrechtlich geprägten Situation der betroffenen Grundstücke (im Einwirkungsbereich) auszugehen, für die tatsächlichen Verhältnisse spielen insbesondere Geräuschvorbelastungen eine wesentliche Rolle (BVerwG, Urteil vom 10. Juli 2012 – Az. 7 A 11/11 –, Rn. 32 m. w. N).

Die AVV Baulärm sieht unter Nr. 3.1.1 in Abhängigkeit von der Anlagen- bzw. Gebietsnutzung abgestufte Immissionsrichtwerte vor, bei deren Einhaltung grundsätzlich von einer zumutbaren Lärmbelastung ausgegangen werden kann. Bei der Zuordnung der Gebietsnutzungen sind im Allgemeinen die in den rechtskräftigen Bebauungsplänen ausgewiesenen Flächennutzungen zu Grunde zu legen. Gemäß Nr. 3.2.2 AVV Baulärm ist jedoch dann von der tatsächlichen baulichen Nutzung des Gebiets auszugehen, wenn diese im Einwirkungsbereich der Anlage erheblich von der im Bebauungsplan festgesetzten Nutzung abweicht. Nach der AVV Baulärm gilt der Immissionsrichtwert als überschritten, wenn der Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet oder der Immissionsrichtwert für die Nachtzeit von einem oder mehreren Messwerten um mehr als 20 dB(A) überschritten wird (Spitzenpegel). Überschreitet der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert, sind Maßnahmen zur Minderung der Geräusche anzuordnen. Überschreitungen der Immissionsrichtwerte ist unter Berücksichtigung des Vermeidungs- und Minimierungsgebots des § 22 Abs. 1 BImSchG durch verhältnismäßige Schallschutzmaßnahmen im Rahmen der AVV Baulärm zu begegnen.

Zum Schutz der Nachbarschaft hat die Vorhabenträgerin hiernach insbesondere jegliche durch den Betrieb von Baumaschinen verursachte bauzeitliche Schallimmissionen, die über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehen, zu vermeiden, soweit diese nach dem Stand der Technik vermeidbar sind. Soweit über die Immissionsrichtwerte der Nr. 3 der AVV Baulärm hinausgehende Schallimmissionen nach dem Stand der Technik nicht vollständig vermeidbar sind, sind sie auf ein Mindestmaß zu beschränken und ggf. weitergehende Maßnahmen zum Schutz von Betroffenen zu ergreifen. Bzgl. der Verwendung lärmarmen Geräte und Baumaschinen sind die Regelungen der 32. BImSchV (Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung) zu beachten, die insoweit den Rechtsgrundsatz, dass Geräusche, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, auch beim Baubetrieb unterbleiben müssen, ergänzt.

Nach Rechtsprechung des BVerwG sind für die Bewertung der Zumutbarkeit von Baulärm auch die tatsächlichen Verhältnisse maßgeblich. Die Vorbelastung des Gebiets ist mithin zu berücksichtigen. Nach Urteil des BVerwG vom 10.07.2012 – Az.

7 A 11.11 – können insbesondere maßvolle Überschreitungen der Richtwerte der AVV Baulärm den Anwohnern zugemutet werden.

Gemäß § 74 Abs. 2 S. 2 VwVfG hat die Planfeststellungsbehörde der Vorhabenträgerin Vorkehrungen oder die Errichtung und Unterhaltung von Anlagen aufzuerlegen, die zum Wohl der Allgemeinheit oder zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer erforderlich sind. Sind solche Vorkehrungen oder Anlagen untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar, so steht den Betroffenen gemäß § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG ein Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld zu. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden.

Die eingereichte schall- und erschütterungstechnische Untersuchung ist als Grundlage einer Planrechtsentscheidung in ihrer Prüftiefe ausreichend und nachvollziehbar. Dem steht nicht entgegen, dass sie um die von der Gemeinde benannten Betroffenheiten zu ergänzen ist. Die Änderung betrifft lediglich die Qualifizierung eines Gebäudes als Wohngebäudes sowie die zwischenzeitliche Fertigstellung eines weiteren Gebäudes. Die eigentliche Untersuchung wird nicht beanstandet und kann daher trotz der Anpassung des Untersuchungsergebnisses der Bewertung des Baulärms zugrunde gelegt werden.

Das fachgutachterlich vorgeschlagene Schallschutzkonzept ist im Anhörungsverfahren nicht in Gänze unbeanstandet geblieben. Zwar liegen keine Einwendungen Privater vor. Auch das Landratsamt hat lediglich um Übermittlung des Prüfungsergebnisses bzgl. des nächtlichen Einsatzes bestimmter Baumaschinen gebeten. Die Gemeinde hat jedoch Nachbesserungen beim Schallschutzkonzept gefordert (insb. durch Aufstellung einer temporären mobilen Lärmschutzwand).

Die Verkehrslärmvorbelastung für die jeweiligen Immissionsorte kann den Ergebnissen der Immissionsberechnungen (Planunterlage 16.2, Anlage 2), der Schienenlärmkartierung des Eisenbahn-Bundesamtes (2022) sowie der Erwiderng (13.07.2022) der Vorhabenträgerin entnommen werden. An mehreren Gebäuden tagsüber und am ganz überwiegenden Teil der Gebäude nachts ist teilweise von einer erheblichen Lärmvorbelastung auszugehen.

Bei Berücksichtigung der in der schall- und erschütterungstechnischen Untersuchung vorgeschlagenen Lärminderungsmaßnahmen sowie durch zugesagte und zusätzliche beauftragte Maßnahmen können dennoch baubedingte Lärmimmissionen verbleiben, die über den Immissionsrichtwerten der AVV Baulärm und teilweise auch über der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle liegen. Das Schallschutzkonzept genügt gleichwohl dem Vermeidungs- und Minimierungsgebot des § 22 BImSchG. Aufgrund geringer Abstände zu den Immissionsorten können – trotz der getroffenen Schutzvorkehrungen – während der Bauzeit grundsätzlich noch Überschreitungen der Immissionsrichtwerte der AVV Baulärm auftreten. Diese müssen jedoch nicht mit allen nur denkbaren oder technisch möglichen Schutzvorkehrungen vermieden werden, sondern sind unter Wahrung des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes im Rahmen der Sozialbindung bis zur Grenze einer Gesundheitsgefährdung zu dulden. Denn dem Träger eines im öffentlichen Interesse stehenden Vorhabens muss die Möglichkeit zustehen, sein Vorhaben unter auch ihm zumutbaren Bedingungen zu realisieren (VGH Baden-Württemberg, Urteil vom 08.02.2007 – Az. 5 S 2257/05 –, juris). Für solche nur noch in geringem Umfang tatsächlich verbleibende nachteilige Wirkungen kann in der Abwägungsentscheidung dann auf einen grundsätzlichen Entschädigungs- bzw. Ersatzraumanspruch verwiesen werden.

Dies gilt im hiesigen Fall auch für die Aufstellung einer temporären mobilen Schallschutzwand. Wenngleich die von der Vorhabenträgerin genannten baustellenorganisatorischen Gründe für zusätzliche Durchgänge in einer technisch realisierbaren Lärmschutzwand fachgutachterlich nicht belegt wurden und daher ggf. angezweifelt werden können, ist ein angemessenes Kosten-Nutzen-Verhältnis einer solchen Wand infolge der Gesamtumstände der Baustelle (kurze Dauer, verschachtelte Bauabläufe mit parallel stattfindenden, zum Teil nicht abschirmbaren Baumaßnahmen, kurze Sperrpause) im vorliegenden Fall (unter Berücksichtigung der verbindlichen Elemente des Schallschutzkonzepts) nicht gegeben.

Nach Ergreifung der fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen verbleibende Immissionskonflikte können vor dem Hintergrund der geringen zeitlichen Gesamtdimension der Baustelle von deutlich unter einem Monat noch als maßvoll betrachtet werden. Konflikte können im Lichte des Gesundheitsschutzes (ab 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tagsüber) zumutbar durch ein Ersatzwohnraumangebot und im Vorfeld einer Überschreitung der verfassungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle durch Entschädigungszahlungen gegenüber den Eigentümern bewältigt werden. Auf

diese Weise gelingt ein verhältnismäßiger Ausgleich zwischen den Interessen der Vorhabenträgerin und den Lärmbetroffenen herzustellen. Die Vorhabenträgerin bietet – insofern überobligatorisch – sogar bereits unterhalb der Schwelle von 70 dB(A) tagsüber und 60 dB(A) nachts Ersatzwohnraum an. Dieses freiwillige Angebot entbindet allerdings nicht von der Entschädigungspflicht nach den im Detail unter B.4.8.1.4.4 erörterten Bemessungsgrundlagen und Maßgaben.

B.4.8.1.4 Zu beauftragende Ergänzungen des Schallschutzkonzepts

Das nach den unter B.4.8.1.3 erläuterten Maßgaben verbindliche Schallschutzkonzept ist zum Wohl der Allgemeinheit bzw. zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer durch folgende Nebenbestimmungen zu ergänzen bzw. zu konkretisieren:

B.4.8.1.4.1 Generelle Umweltfachliche Bauüberwachung

Die vorhandenen immissionsschutzrechtlichen Konflikte (Überschreitungen der AVV Baulärm, vorübergehende Lärmimmissionen über 60 dB(A) nachts und 70 dB(A) tagsüber) rechtfertigen die auch von der Vorhabenträgerin empfohlene Einrichtung einer sog. Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung, die auch das Thema Immissionsschutz (Schall, Erschütterungen) bearbeitet. Immissionsschutzbezogene Indikatoren für die Einrichtung einer umweltfachlichen Bauüberwachung liegen vor (vgl. EBA-Umweltleitfaden VII Anlage 4). Das Vorhaben löst bauzeitlich Lärmkonflikte in Bezug auf Anwohner (und potentielle Erschütterungskonflikte, s. u. B.4.8.3) aus. Die Einrichtung einer Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung stellt die Einhaltung der Lärminderungsmaßnahmen bei diesem innerörtlichen Vorhaben mit unterschiedlich ausgeprägten Betroffenheiten auf kurzem Wege sicher. Die Einhaltung des Lärm- (und Erschütterungsschutz-, s. u.) konzeptes wird hierdurch sichergestellt und die Vollzugskontrolle durch das Eisenbahn-Bundesamt infolge der Berichtspflichten erleichtert. Für die Durchführung des Vorhabens ist daher die Errichtung einer Generellen Umweltfachlichen Bauüberwachung nach den Maßgaben des Umwelt-Leitfadens zur eisenbahnrechtlichen Planfeststellung und Plangenehmigung sowie für Magnetschwebebahnen – Teil VII: „Umweltfachliche Bauüberwachung“ des Eisenbahn-Bundesamtes anzuordnen.

B.4.8.1.4.2 Information über Planfeststellungsbeschluss

Eine frühzeitige Anwohnerinformation dient – wie fachgutachterlich in Planunterlage 16.1, Kapitel 3.4.1 ausgeführt – der Befriedung von Immissionskonflikten. Zu diesem

Zweck hat die Vorhabenträgerin im Rahmen der von ihr vorgesehenen individuellen schriftlichen Anwohnerinformation über die Baumaßnahmen auch auf den dem Vorhaben zugrundeliegenden Planfeststellungsbeschluss hinzuweisen. Die verpflichtende Angabe, dass dieser auf der Internetseite des Eisenbahn-Bundesamtes abrufbar ist, dient der Verfahrenstransparenz und ermöglicht interessierten Betroffenen dessen hürdenfreie Einsichtnahme. Auf diese Weise können sich interessierte Betroffene auch über ihre nach diesem Planfeststellungsbeschluss zustehenden Ansprüche informieren.

Zu Zwecken der Vollzugskontrolle ist das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart, über die erfolgte Benachrichtigung der Anwohner unverzüglich zu informieren.

B.4.8.1.4.3 Entschädigung

Der Vorhabenträgerin ist dem Grunde nach die nachfolgend ausdifferenzierte Entschädigungspflicht für Baulärmbeeinträchtigungen aufzuerlegen.

Rechtsgrundlage für Entschädigungsansprüche wegen unzumutbarer Beeinträchtigung durch Baulärm bei Errichtung eines planfestgestellten Vorhabens ist § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG, wonach Betroffene einen Anspruch auf angemessene Entschädigung in Geld haben, sofern Vorkehrungen oder Anlagen zur Vermeidung nachteiliger Wirkungen auf Rechte anderer untunlich oder mit dem Vorhaben unvereinbar sind. Der Entschädigungsanspruch ist dem Grunde nach im Planfeststellungsbeschluss festzustellen (§ 22a AEG). Zudem sind die Bemessungsgrundlagen für die Höhe anzugeben. Diese sind unter A.4.3.1.4 genannt und damit hinreichend konkretisiert. Über die Modalitäten der Ermittlung, Festsetzung und Auszahlung eventueller Entschädigungen hat die Planfeststellungsbehörde nicht zu entscheiden.

Weitergehende Festsetzungen mussten im Planfeststellungsverfahren nicht getroffen werden, da dieses von seiner Aufgabenstellung und seiner herkömmlichen Gestaltung her nicht die Voraussetzungen für eine detaillierte Berechnung von Geldentschädigungen bietet. Insbesondere ist es nicht Aufgabe der Planfeststellungsbehörde, im Planfeststellungsbeschluss Regelungen zum Ablauf des nachfolgenden Verfahrens festzulegen. Das gilt umso mehr, da es sich – wie im vorliegenden Fall – um eine Entschädigung für bauzeitliche, also vorübergehende Beeinträchtigungen handelt. Die Angemessenheit der Entschädigung hängt von den Umständen des Einzelfalls ab. Dazu gehören bei vorübergehenden

Beeinträchtigungen regelmäßig auch solche Umstände, die erst rückblickend nach Abschluss der Baumaßnahme festgestellt werden können.

Anspruchsberechtigt für eine Entschädigung in Geld gemäß § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG sind Eigentümer. Wohnraummieter und andere, lediglich obligatorisch berechnigte, private Nutzer sind nicht anspruchsberechtigt. Ausschlaggebend für das Bestehen eines Entschädigungsanspruches nach § 74 Abs. 2 Satz 3 VwVfG ist, dass eine grundsätzlich zum Schutz der Rechte des Betroffenen erforderliche Schutzvorkehrung wegen Untunlichkeit oder Unvereinbarkeit mit dem Planvorhaben unterbleibt. Erforderlich ist demnach unter anderem die Betroffenheit in eigenen Rechten. Gestützt auf die von ihnen genutzten Räumlichkeiten können hier Wohnraummieter und sonstige lediglich obligatorisch berechnigte Nutzer, im Gegensatz zu Eigentümern und gewerblichen Mietern, „nur“ auf ihr Nutzungsrecht an diesen Räumlichkeiten verweisen.

Bei der Frage nach dem Bestehen von Entschädigungsansprüchen für die Einschränkung bei der Nutzung von Immobilien in der Fachplanung ist zu bedenken, dass es Sinn und Zweck des Fachplanungsrechts ist, die Einfügung eines Vorhabens in seine Umwelt und die Bewältigung von Konflikten zu regeln, die durch den Bau und die Nutzung des Planvorhabens auf einer Grundstücksfläche auf benachbarten Grundstücksflächen entstehen. Aus dieser Grundstücksbezogenheit des Bau- und Fachplanungsrechts kann gefolgert werden, dass bei einem Nutzungskonflikt die benachbarten Grundstücke durch ihre Eigentümer repräsentiert werden und auf dieser grundstücksbezogenen, planungsrechtlichen Ebene obligatorisch berechnigte Nutzer, etwa Mieter, Pächter, Ehegatten und Kinder der Eigentümer, nicht in einer grundstücksbezogenen Weise in ihren Rechten betroffen sind. Diese durch die Rechtsprechung zunächst für das Bauplanungs- und Straßenplanungsrecht entwickelten Grundsätze finden auch für die eisenbahnrechtliche Planfeststellung Anwendung.

Nach Rechtsprechung des BVerwG ist die Vorbelastung bei der Ermittlung der fachplanungsrechtlichen Zumutbarkeitsschwelle, bis zu dessen Erreichen eine Baulärmbeeinträchtigung entschädigungslos bleibt, zu berücksichtigen (siehe oben).

Die Leistung einer Entschädigung für verbleibende nachteilige Wirkungen kann grundsätzlich abhängig gemacht werden von einer Überschreitung außerhalb oder innerhalb des Gebäudes zu messender bzw. zu berechnender zumutbarer Schallpegel.

Für die Bewertung der Zumutbarkeit der durch Bauarbeiten verursachten Geräusche in der Nachbarschaft und die Leistung einer Entschädigung für Verlärmung von schutzbedürftigen Innenräumen hat sich zunächst das Abstellen auf zulässige Innenschallpegel bewährt. Als Zumutbarkeitsschwelle für schutzbedürftige Räume werden hier demnach folgende Beurteilungspegel (nachfolgend Innengeräuschpegel genannt) herangezogen:

- Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume tagsüber 40 dB(A);
- gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) tagsüber 45 dB(A);
- Schlafräume nachts 30 dB(A).

Die genannten Werte beruhen vor allem auf der 24. BImSchV (Verkehrswege-Schallschutzmaßnahmenverordnung). Der in Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV („Berechnung der erforderlichen bewerteten Schalldämm-Maße“) aufgeführte Korrektursummand D zur Berücksichtigung der Raumnutzung hat unter Hinzurechnung eines weiteren Korrekturwertes von 3 dB(A), der die unterschiedliche Dämmwirkung von Außenbauteilen bei gerichtetem Schall gegenüber diffusen Schallfeldern berücksichtigt, die Bedeutung eines grundsätzlich einzuhaltenden Innengeräuschpegels, der auch für die Beurteilung der Zumutbarkeit bauzeitlicher Schallimmissionen in benachbarten Gebäuden Anwendung finden kann.

Nach Tabelle 1 der Anlage zur 24. BImSchV ist für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume von $D = 37$ dB(A), für Büroräume von $D = 42$ dB(A) und für Schlafräume von $D = 27$ dB(A) auszugehen. Unter Hinzurechnung von 3 dB(A) ergeben sich als zumutbare Innengeräuschpegel die oben genannten Werte von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A).

Angaben zu Innengeräuschpegeln, die nicht überschritten werden sollten, finden sich neben der 24. BImSchV auch in der VDI-Richtlinie 2719 „Schalldämmung von Fenstern und deren Zusatzeinrichtungen (August 1987)“. Die Mittelungspegel in Tabelle 6 der Richtlinie sind nicht als Einzahlwerte, sondern mit einer Spannweite angegeben und darüber hinaus von der Schutzbedürftigkeit entsprechend der Gebietseinstufung abhängig. Es lassen sich aus dieser Tabelle sowohl die oben genannten Werte als auch niedrigere oder speziell im Nachtzeitraum auch höhere zulässige Innengeräuschpegel ableiten. Eine Berücksichtigung der niedrigeren Werte würde nach hiesiger Auffassung eine Überbewertung zeitlich begrenzter Geräuscheinwirkungen durch Bautätigkeiten gegenüber zeitlich unbegrenzt auftretendem Verkehrslärm darstellen und wird daher als nicht angezeigt angesehen.

Gegen eine Berücksichtigung höherer Innengeräuschpegel im Nachtzeitraum von bis zu 35 dB(A) spricht, dass der gebietsunabhängige Ansatz nach 24. BImSchV für die Betroffenen auf der sicheren Seite liegt, was gerade für überwiegend zum Schlafen benutzte Räume hier angemessen erscheint. Eine gebietsbezogene Unterscheidung für Schlafräume nachts (höherer Wert) wird dabei aber ebenso für nicht erforderlich gehalten wie für Wohnräume tagsüber (niedrigerer Wert). Ein solch pauschalierender Ansatz, auch ohne weitere Unterscheidung nach Großraumbüros, Gaststätten o.ä., wird hier nach wertender Betrachtung für die Bestimmung von Entschädigungsansprüchen beim Baulärm insgesamt als ausreichend genau und angemessen angesehen.

Auf der Grundlage dieser Innengeräuschpegel lassen sich für übliche Raumgeometrien und Außenwandschalldämmmaße sowie unter Berücksichtigung eines Fensterschalldämmmaßes entsprechend der Schallschutzklasse 2 (neuere Fenster erfüllen ausnahmslos diese Anforderungen) nach den in der Anlage zur 24. BImSchV genannten Gleichungen 1 bzw. 2 Außengeräuschpegel abschätzen, bei deren Einhaltung dann auch keine Überschreitung der oben genannten Innengeräuschpegel von 40 dB(A), 45 dB(A) bzw. 30 dB(A) zu erwarten sind.

Diese Außengeräuschpegel können deshalb ebenfalls als (einfacher als Innengeräuschpegel zu berechnende oder gegebenenfalls durch Messungen zu überwachende) Grundlage für die Leistung einer Entschädigung für die Verlärmung von Innenräumen herangezogen werden. Die Außengeräuschpegel betragen entsprechend der vorgenannten pauschalierenden Annahmen in Abhängigkeit von den zugrunde gelegten Raumgeometrien sowie dem jeweiligen Verhältnis zwischen Wand- und Fensterfläche:

- ca. 67 dB(A) tagsüber für Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume;
- ca. 72 dB(A) tagsüber für gewerblich genutzte Räume (z. B. Büroräume);
- ca. 60 dB(A) nachts für Schlafräume in Wohnungen.

Bei der Ermittlung dieser Werte wurden die bei Baulärm typischerweise auftretenden niederfrequenten Geräusche und die daraus resultierende geringere Pegelminderung durch die Fenster - die Schalldämmung von Fenstern ist frequenzabhängig, das heißt, niederfrequente Geräusche werden weniger vermindert als solche mit höherer Frequenz - durch einen Korrektursummanden von 6 dB(A) wie für innerstädtische Straßen nach Tabelle 2 Zeile 2 der Anlage zur 24. BImSchV berücksichtigt. Dieser Korrektursummand findet sich im Übrigen auch in Tabelle 7 der VDI 2719.

Als mittlere Pegelminderung durch Fassade und geschlossene Fenster (pauschale Differenz zwischen Innen- und Außenpegel) können demzufolge grundsätzlich 30 dB(A) bei Schlafräumen und 27 dB(A) bei Wohn- bzw. Büroräumen angenommen werden.

Den Anwohnern kann dabei tagsüber insoweit auch zugemutet werden, während der Bauzeit auftretenden Baulärmimmissionen regelmäßig durch weitestgehendes Geschlossenhalten der Fenster zu begegnen. In Anlehnung an § 2 Abs. 1 Satz 2 der 24. BImSchV kann davon ausgegangen werden, dass eine Stoßbelüftung eine ausreichende Frischluftzufuhr ermöglicht. Die Lüftung kann im Übrigen in Phasen erfolgen, in denen die Bauarbeiten unterbrochen sind oder in denen die Räume nicht genutzt werden. Um die Verlärmung des Innenbereichs auch in den Nächten entsprechend gering zu halten, ist es den Anwohnern zumindest für jeweils nur kurze Einwirkungszeiten von nächtlichen Baulärmbeeinträchtigungen zuzumuten, die Fenster von Schlafräumen weitestgehend geschlossen zu halten und z. B. eine Lüftung innerhalb der Wohnung über lärmabgewandte Zimmer vorzusehen. Darüber hinaus können in diesen Beeinträchtigungsphasen nach eigenem Bedürfnis auch noch verschiedene sonstige persönliche Vorkehrungen für ungestörten Schlaf selbst ergriffen werden. Ab Überschreitung der insoweit zulässigen Außengeräuschpegel von 60 dB(A) ist dies im Übrigen jedoch nicht erforderlich, da dann sowieso ein Anspruch auf Ersatzschlafraum (z.B. Hotelaufenthalt) besteht.

Nachts, d. h. zwischen 20:00 Uhr und 07:00 Uhr, sind bei der Beurteilung von Baulärm neben den oben genannten dauerhaften Geräuschpegeln grundsätzlich auch Spitzenpegel beurteilungsrelevant (vgl. Nr. 3.1.3 der AVV Baulärm). In Bezug auf baulärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigungen schutzbedürftiger Räume betrifft dies nur Schlafräume. Spitzenpegel müssen dann nicht mehr gesondert betrachtet werden, wenn bereits jeweils das Kriterium der Überschreitung der Immissionsrichtwerte durch die (Dauer-) Geräuschpegel zum Tragen kommt und zudem kurzzeitig auftretende Geräuschspitzen nicht entsprechend maßgeblich darüber hinausragen. Im Übrigen ist eine zusätzliche Betrachtung nicht mehr ausschlaggebend, da nachts ab Geräuschpegeln von 60 dB(A) sowieso bereits ein Anspruch auf Ersatzschlafraum besteht.

Insgesamt werden hier nachteilige Wirkungen im Sinne von § 74 Abs. 2 Satz 2 VwVfG hinsichtlich der Verlärmung von Innenräumen gebietsunabhängig schließlich bei Überschreitung der folgenden Geräuschpegel angenommen:

Nutzung	Regelmäßiger Nutzungszeitraum	Geräuschpegel innen [dB(A)]	Geräuschpegel außen [dB(A)]
Wohnräume, Behandlungs- und Untersuchungsräume in Arztpraxen, Unterrichtsräume	tagsüber: 07 - 20 Uhr	40	67
Gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume)	tagsüber: 07 - 20 Uhr	45	72
Schlafräume	nachts: 20 - 07 Uhr	30	60

Mit diesem Beschluss wird deshalb eine Entschädigungszahlung dem Grunde nach festgesetzt für die Tage, an denen der im Rahmen detaillierter Baulärmprognosen berechnete Beurteilungspegel tagsüber 67 dB(A) bezogen auf Wohnräume, Behandlungs- und Unterrichtsräume in Arztpraxen sowie Unterrichtsräume bzw. 72 dB(A) für sonstige gewerblich genutzte Räume (z.B. Büroräume) überschreitet.

Ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts vor Schlafräumen kann die lärmbedingte Nutzungsbeeinträchtigung jedoch nicht mehr durch geldwerte Ausgleichszahlungen entschädigt werden, so dass den von Baulärm derart betroffenen Anwohnern grundsätzlich spätestens ab diesen Werten Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraum zur Verfügung zu stellen ist. Um unverhältnismäßige Überkompensationen zu vermeiden, entbindet ein in Anspruch genommenes Ersatzwohn- bzw. Ersatzschlafraumangebot ab (gesundheitsgefährdenden) Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts die Vorhabenträgerin während dieses Zeitraums von der Entschädigungspflicht.

Im verfügbaren Teil dieses Planfeststellungsbeschlusses sind die Eckdaten für die entsprechenden Entschädigungsverpflichtungen unter A.4.3.1.3 als Nebenbestimmung aufgenommen. Die Höhe der Entschädigung ist mit dem Eigentümer zu vereinbaren. Der Anspruch entfällt im Übrigen für Tage, an denen ab Beurteilungspegeln von 70 dB(A) tagsüber vor Wohnräumen bzw. 60 dB(A) nachts Ersatzwohnraum in Anspruch genommen wird bzw. wurde. Soweit Anspruchsberechtigte und die Vorhabenträgerin über die Höhe der Entschädigung keine Einigung erzielen, erfolgt eine Entscheidung in einem gesonderten Entschädigungsverfahren durch die nach Landesrecht zuständige Behörde.

B.4.8.2 Betriebsbedingte Lärmimmissionen

B.4.8.2.1 Passiver Lärmschutz (Innenwohnbereich)

Betriebsbedingte Lärmimmissionen können den rechtlichen Anforderungen genügend durch passive Schallschutzmaßnahmen aufgefangen werden.

Für die Herstellung des Mittelbahnsteigs ist eine Umtrassierung von Gleis 3 notwendig. Im Zuge der Maßnahme werden hierfür die Gleise auf etwa 600 m Länge um bis zu 1,20 m Richtung Südosten verschwenkt. Zudem wird das Gleis 2 um bis zu 6 cm angehoben. Die Vorhabenträgerin hat in Planunterlage 1, Kapitel 5.4.1 und 5.4.2 sowie in schalltechnischer Hinsicht in Planunterlage 16.2, Kapitel 4.2 diesen baulichen Eingriff in den Schienenkörper dargestellt. Der flächenmäßige Umgriff der Umtrassierung ist auch der Planunterlage 11.1 zu entnehmen. Die Anhebung des Gleises erfolgt über Gleisstopfarbeiten.

Die Vorhabenträgerin hat eine schalltechnische Untersuchung vorgelegt, in der sie den geänderten Betriebslärm und die Erforderlichkeit von Schallschutzmaßnahmen bewertet hat (Planunterlage 16.2: Schalltechnische Untersuchung zur Umtrassierung von Gleis 3 der Strecke 4860 zwischen km 45,9+88 und 46,5+95 am Bahnhof Gäufelden – Beurteilung gemäß 16. BImSchV). Diese blieb im Beteiligungsverfahren unbeanstandet.

Die Vorhabenträgerin ist zu betriebsbezogenen Schallschutzmaßnahmen nach Maßgabe der §§ 41 ff. BImSchG i. V. m. §§ 1 ff. 16. BImSchV im Falle des Baus oder wesentlicher Änderungen von Eisenbahnen verpflichtet. § 41 Abs. 1 BImSchG verpflichtet die Vorhabenträgerin, beim Bau oder der wesentlichen Änderung von Eisenbahnen unbeschadet des § 50 BImSchG sicherzustellen, dass durch diese keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Verkehrsgeräusche sind dabei grundsätzlich nach der 16. BImSchV zu bewerten, welche der Verordnungsgeber über die §§ 41, 43 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bundesimmissionsschutzgesetz (BImSchG) eingeführt hat. Die 16. BImSchV legt Immissionsgrenzwerte zum Schutz der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche beim Bau oder der wesentlichen Änderung u. a. von Schienenwegen der Eisenbahnen fest. Als Bau im Sinne des § 41 Abs. 1 Alt. 1 BImSchG ist die Neuerrichtung eines Verkehrswegs anzusehen (Bracher in: Landmann/Rohmer UmweltR, 96. EL September 2021, BImSchG § 41, Rn. 27 m. w. N.). Als Abgrenzungsmerkmal zieht das BVerwG hier Nr. 10.1 Abs. 1 der

Verkehrslärmschutzrichtlinien heran. Die Einordnung als Bau im Sinne der Vorschrift richtet sich nach dem „räumlichen Erscheinungsbild im Gelände“, sodass ein Neubau nur dann anzunehmen ist, „soweit eine bestehende Trasse auf einer längeren Strecke verlassen wird“ (BVerwG, Urteil vom 10.11.2004 – 9 A 67/03 m. w. N.; s. a. Bracher a. a. O.).

§ 41 Abs. 1 BImSchG knüpft die Pflicht, sicherzustellen, dass durch die Änderung von Eisenbahnen keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, außerdem an das Merkmal der Wesentlichkeit der Änderung. Der Anwendungsbereich von § 41 BImSchG wird auch insofern durch die 16. BImSchV konkretisiert (vgl. § 43 Abs. 1 BImSchG). Gemäß § 1 Abs. 2 S. 1 Nr. 2 16. BImSchV stellt ein erheblicher baulicher Eingriff dann eine wesentliche Änderung dar, wenn es zu einer qualifizierten Erhöhung des Lärms kommt (Jarass, BImSchG, 13. Aufl. 2020, § 41, Rn. 27 f.), d. h. um mindestens 3 dB(A) oder auf mindestens 70 dB(A) am Tage oder auf mindestens 60 dB(A) in der Nacht. Gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 16. BImSchV ist von einer wesentlichen Änderung auch dann auszugehen, wenn die Lärmbelastung bereits vor der Änderung bei mindestens 70 dB(A) tags oder 60 dB(A) nachts liegt und der Lärm durch den Eingriff weiter erhöht wird (Jarass, a. a. O., Rn. 29 m. w. N.). Nach Rechtsprechung des BVerwG konkretisiert § 1 Abs. 2 der 16. BImSchV in seinem Anwendungsbereich die Voraussetzungen der Wesentlichkeit abschließend (BVerwG, Urteil vom 23. 11. 2005 – 9 A 28/04 – Rn. 27, juris), die Möglichkeit eines darüberhinausgehenden Rückgriffs auf § 41 BImSchG ist unklar (vgl. Jarass, a. a. O., Rn. 30).

Die o. g. Sicherstellungspflicht besteht nach § 41 Abs. 2 BImSchG nicht, soweit die Kosten der Schutzmaßnahme außer Verhältnis zu dem angestrebten Schutzzweck stehen würden. Sofern anstelle aktiver passive Schallschutzmaßnahmen zu ergreifen sind, erfolgt deren Dimensionierung gemäß 24. BImSchV außerhalb des Planfeststellungsverfahrens. Art und Umfang der notwendigen passiven Schallschutzmaßnahmen werden auf der Grundlage der 24. BImSchV im Nachgang zum Planfeststellungsverfahren objektbezogen festgelegt. Damit ist sichergestellt, dass die in § 2 Abs. 1 der 16. BImSchV vorgeschriebenen Grenzwerte eingehalten werden. Ein Anspruch auf passiven Schallschutz ist im Rahmen des Planfeststellungsbeschlusses lediglich dem Grunde nach festzustellen.

Gemäß § 4 16. BImSchV ist der Verkehrslärm zu berechnen. Die Anordnung von Messungen ist hier als unverhältnismäßig anzusehen. Die Aussagekraft von

Messungen wäre nur gesichert, wenn diese statistisch abgesichert auf einer ausreichenden Anzahl repräsentativer Einzelmessungen beruhen. Nur so könnte sichergestellt werden, dass die Messungen nicht von Zufälligkeiten wie Witterungseinflüssen verfälscht würden. Diese Anforderungen sind jedoch nur mit sehr langen, hier nicht angemessenen, Messzeiträumen zu erfüllen.

Die nachvollziehbare Planunterlage 16.2 ist unter Berücksichtigung ihrer etwaigen anlassbezogenen Fortschreibung (einschließlich objektbezogener Detaillärmprognosen) für die Ermittlung der Anspruchsberechtigung und des Anspruchsumfangs auf passive Schallschutzmaßnahmen maßgeblich.

Im Hinblick auf die Umtrassierung und die Erhöhung des Gleises 2 der ist nach den o. g. Maßgaben beim hiesigen Eingriff in den Schienenkörper entsprechend der unwidersprochen gebliebenen nachvollziehbaren schalltechnischen Untersuchung trotz des insgesamt geringen Umgriffs noch von einer wesentlichen Änderung eines Schienenwegs auszugehen. Das Vorhaben ist als Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 Alt. 2 BImSchG zu begreifen, da aufgrund der Lageveränderung des Schienenwegs das hiesige Änderungsvorhaben als „erheblicher baulicher Eingriff“ im Sinne der 16. BImSchV zu werten ist. Infolge entsprechender Pegelerhöhungen ist diese Änderung auch wesentlich gemäß § 1 Abs. 2 S. 2 Hs. 1 16. BImSchV. Insgesamt wurden fassadengenau 4 Schutzfälle ermittelt. Die Vorhabenträgerin trifft folglich die in § 41 Abs. 1 BImSchG niedergelegte Pflicht, sicherzustellen, dass durch das Vorhaben keine schädlichen Umwelteinwirkungen durch Verkehrsgeräusche hervorgerufen werden können, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind.

Ob die Gleisstopfarbeiten an Gleis 2 für sich genommenen einen erheblichen baulichen Eingriff darstellen, kann dahinstehen. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 27.01.2022 fachgutachterlich bestätigt, dass die Höhenverschiebung des Gleises 2 – wenn dort auch nicht ausdrücklich genannt – bei der schalltechnischen Untersuchung als Koordinate z der der Berechnung des Betriebslärms zugrunde gelegten 3D-Polylinien mitberücksichtigt worden war. Die Betriebslärmrechnung umfasste daher sowohl die geänderten horizontalen Verschiebungen der Gleislage, als auch die vertikalen Anhebungen. Das Ergebnis der schalltechnischen Untersuchung behält insofern seine Gültigkeit.

Die Planfeststellungsbehörde hat die Stellungnahme der Gemeinde lfd. Nr. T-120 zum Anlass genommen, eine fachgutachterliche Bestätigung einzuholen, ob die Anzahl der Schutzfälle um das Gebäude Bahnhofstraße 12 zu erweitern ist. Die fachgutachterliche Bestätigung wurde mit Schreiben vom 21.12.2022 vorgelegt.

Ausweislich ihr sind infolge von leichten Pegelminderungen dort keine Schutzfälle zu erwarten.

Die zu ergreifenden Maßnahmen wurden einer gutachterlichen Verhältnismäßigkeitsprüfung unterzogen. Der Fachgutachter gelangte zu dem Ergebnis, dass aktive Schallschutzmaßnahmen im vorliegenden Fall vom Kosten-Nutzen-Verhältnis her unverhältnismäßig sind (siehe im Einzelnen Planunterlage 16.2, Kapitel 7 und 8) und daher passiver Schallschutz zu präferieren ist. Die Planfeststellungsbehörde teilt diese Auffassung. Vollschutz wäre nur mit einer 15 m hohen unter Kosten- (sowie nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde auch landschafts- und ortsgestalterischen) Gesichtspunkten, unverhältnismäßigen Lärmschutzwand erreichbar. Alternative aktive Schallschutzmaßnahmen wie das „besonders überwachte Gleis (büG)“ oder Schienenstegdämpfer scheiden ebenfalls aus, da sie insgesamt nicht den gewünschten Schutzeffekt erzielen. Als effektive Schutzmaßnahme wäre lediglich eine 5 m hohe Schallschutzwand in Betracht zu ziehen. Mit dieser gelänge es jedoch trotz der insgesamt geringen Anzahl an Schutzfällen nicht, alle verbleibenden Fälle zu lösen. (Auch) angesichts der hohen Kosten des aktiven Schallschutzes mit ca. 124.000 Euro je gelöstem Schutzfall stünde die Maßnahme daher außer Verhältnis zum angestrebten Schutzzweck. Mit zu berücksichtigen ist ferner die geringe Anzahl an schalltechnisch betroffenen Gebäudefassaden, die insgesamt geringe Erhöhung der Lärmpegel infolge der bereits bestehenden 4 m hohen Schallschutzwand in diesem Bereich. Die Betroffenen sind angesichts der Unverhältnismäßigkeit bzw. Ungeeignetheit aktiver Schallschutzmaßnahmen daher auf passive Schallschutzmaßnahmen zu verweisen. Ein Anspruch auf Schallschutz dem Grunde nach besteht fassaden- und stockwerkabhängig für die Wohneinheiten Bahnhofstraße 22 und der Bahnhofstraße 30 (vgl. Planunterlage 16.1, Kapitel 7.3, 8 i. V. m. Anlagen 5 und 6).

B.4.8.2.2 Entschädigung (Außenwohnbereich)

Grundsätzlich ist auch die Gewährung eines Entschädigungsanspruches für Beeinträchtigungen der Außenwohnbereiche durch betriebsbedingte Schallimmissionen bei Berücksichtigung der Vorbelastung verhältnismäßig, soweit Schutzanlagen untunlich sind. Die Rechtsprechung (vgl. BVerwG, Urteil vom 15.03.2000 – Az. 11 A 33/97) erkennt Außenwohnbereiche als schützenswert an und bejaht dem Grunde nach entsprechende Ausgleichsansprüche nach § 74 Abs. 2 S. 3 VwVfG; dies gilt jedoch nur für Beeinträchtigungen tagsüber, da im Außenwohnbereich eine Nutzung ganz überwiegend im Tageszeitraum stattfindet.

Sofern vorhabenbedingt daher Überschreitungen der am Maßstab der 16. BImSchV zu bemessenden Tagesgrenzwerte bei gleichzeitigem Vorliegen einer wesentlichen Änderung nach § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV prognostiziert werden, besteht ein Anspruch auf Entschädigung auch infolge verbleibender Beeinträchtigungen in vorhandenen Außenwohnbereichen. Sofern es sich dabei um gewerbliche Nutzung bzw. Gebäude des Gemeinbedarfs handelt, sind keine Entschädigungsansprüche für den Außenwohnbereich gegeben. Auszugleichen ist nur die Lärmbelastung, die oberhalb des in der 16. BImSchV festgelegten jeweiligen Tagesgrenzwertes liegt.

Die Planfeststellungsbehörde hat mit Schreiben vom 05.01.2023 und 09.01.2023 die Vorhabenträgerin um fachgutachterliche Klarstellung der Lärmsituation in den Außenbereichen gebeten. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.01.2023 eine der bisherigen schallschutztechnischen Untersuchung entsprechende fachgutachterliche Bewertung für die Außenwohnbereiche der in Betracht kommenden Außenbereiche der Bahnhofstraße 16 bis 38 (Prognose „Mit Fall“ und „Ohne Fall“) eingereicht, der zufolge eine anspruchsauslösende Erhöhung der Lärmimmissionen in Außenwohnbereichen nicht zu erwarten ist. Eine wesentliche Änderung im Sinne des § 41 Abs. 1 BImSchG i. V. m. § 1 Abs. 2 16. BImSchV liegt insofern nicht vor. Es besteht daher für den Außenwohnbereich kein Anspruch auf Entschädigung.

B.4.8.3 Baubedingte Erschütterungsimmisionen

Das vorgeschlagene Erschütterungsschutzkonzept genügt unter den u. g. Ergänzungen den Anforderungen des Immissionsschutzes.

Die Vorhabenträgerin hat in eine fachgutachterliche Untersuchung der Erschütterungsimmisionen als Teil der Planunterlage 12.1 eingereicht (siehe dort Kapitel 4 und 5). Im Rahmen der erschütterungstechnischen Untersuchung wurden die Immissionen auf Grundlage der eingesetzten Bauverfahren für die angrenzende Bebauung prognostiziert und anhand der Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 zum Schutz und Menschen in Gebäuden und Teil 3 zum Schutz der Gebäude beurteilt.

Der Fachgutachter gelangt zu dem Ergebnis, dass für Gebäude vor allem die Rammarbeiten mittels Vibrationsrammung und die Abbrucharbeiten mittels Spitzmeißel von erschütterungstechnischer Bedeutung sind. Während der Abbrucharbeiten sind dabei keine relevanten Erschütterungen und Überschreitungen der Anhaltswerte der anzuwendenden DIN 4150 Teil 3 zu erwarten. Mit Ausnahme

des Empfangsgebäudes des Bahnhofs gilt dies auch für die durchzuführenden Rammarbeiten. Aufgrund deutlicher Überschreitungen der Anhaltswerte schlägt der Fachgutachter für das Empfangsgebäude des Bahnhofs eine Erschütterungsmessung vor, um die Anhaltswerte während der Rammarbeiten zu überprüfen. Bei Überschreitungen der Anhaltswerte sei gegebenenfalls mit einem Wechsel des Bauverfahrens (Pressen, Bohren) oder einer weiteren Reduzierung der hydraulischen Leistung zu reagieren. Zudem schlägt der Fachgutachter vor, vor Beginn der Baumaßnahmen eine bautechnische Beweissicherung durchzuführen und Anwohner von schützenswerten Nutzungen in der Umgebung vor Beginn der Baumaßnahmen über den Sinn und Zweck, Bauablauf und Dauer der Baumaßnahme durch ein Informationsschreiben akzeptanzschaffend in Kenntnis zu setzen.

Mit Blick auf den Schutz von Menschen in Gebäuden werden ausweislich des Fachgutachters die Anhaltswerte der DIN 4150 Teil 2 während der Abbrucharbeiten im Tageszeitraum an allen Gebäuden eingehalten. Während der Nachtarbeiten seien allerdings Überschreitungen der Anhaltswerte für die nächstgelegene Wohnbebauung zu erwarten. Die Anhaltswerte könnten jedoch durch eine Reduzierung der Schlagenergie von den betrachteten 20 kNm auf 5 kNm an allen Gebäuden eingehalten werden. Anders stellt sich die Lage während der Rammarbeiten dar. Hier werden nach Aussage des Fachgutachters die Anhaltswerte sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum überschritten, wobei durch die Reduzierung der Leistung auf 150 kW jedoch zumindest im Tageszeitraum eine Einhaltung der Anhaltswerte gewährleistet werden kann. Der Fachgutachter schlägt einen Verzicht auf entsprechende Arbeiten im Nachtzeitraum vor. Zusätzlich rät er zu folgenden, vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme durchzuführenden Maßnahmen gemäß Punkt 6.5.4.3 der DIN 4150 Teil 2 zur Minderung erheblicher erschütterungsinduzierter Belästigungen (psychische Auswirkungen):

- Umfassende Information der Betroffenen über die Baumaßnahmen, die Bauverfahren, die Dauer und die zu erwartenden Erschütterungen aus dem Baubetrieb (vor Beginn der erschütterungsverursachenden Baumaßnahme)
- Aufklärung über die Unvermeidbarkeit von Erschütterungen infolge der Baumaßnahmen und die damit verbundenen Belästigungen,
- Zusätzliche baubetriebliche Maßnahmen zur Minderung und Begrenzung der Belästigungen (Pausen, Ruhezeiten, Betriebsweise der Erschütterungsquelle usw.),
- Benennung einer Ansprechstelle, an die sich Betroffene wenden können, wenn sie besondere Probleme durch Erschütterungseinwirkungen haben,
- Information der Betroffenen über die Erschütterungswirkungen auf das Gebäude.

Zudem sei ein Nachweis der tatsächlich auftretenden Erschütterungen durch Messungen sowie deren Beurteilung bezüglich der Wirkungen auf Menschen und Gebäude zu erbringen.

Die Vorhabenträgerin hat die fachgutachterlich vorgeschlagenen Maßnahmen in ihr Erschütterungsschutzkonzept (siehe Planunterlage 1, Kapitel 9.2.3) übernommen. Darüberhinausgehend verzichtet sie nicht nur auf nächtliche Ramm-, sondern auch auf nächtliche Abbrucharbeiten (dies beinhaltet in seiner Allgemeinheit die o. g. Abbau-/Rückbaumaßnahmen mit Hydraulikhammer bzw. Bagger mit Spitzmeißel).

Von Anwohnern sind (mit Ausnahme der Gemeinde als Eigentümerin des Gebäudes Bahnhofstraße 12) keine erschütterungsbezogenen Einwendungen gegen Bauvorhaben erhoben worden. Das Landratsamt hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 ohne weitere Anregungen gefordert, den Empfehlungen des fachgutachterlichen Untersuchungsberichts zu folgen. Die Gemeinde hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-120 gefordert, zu untersuchen, ob infolge der Nutzung des Gebäudes Bahnhofstr. 12 als Wohngebäude über das bisherige Schutzkonzept hinausgehende Maßnahmen zu ergreifen seien.

Die Planfeststellungsbehörde hat aufgrund der gemeindlichen Stellungnahme die Vorhabenträgerin aufgefordert, fachgutachterlich klarzustellen, ob die Nutzung der Bahnhofstraße 12 (Empfangsgebäude und ggf. Nebengebäude) zu Wohnzwecken eine Ergänzung der Maßnahmen zum Erschütterungsschutz erfordert.

Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 10.01.2023 hieraufhin fachgutachterlich klargestellt, dass in der Erschütterungsuntersuchung das Empfangsgebäude bereits als Immissionsort betrachtet worden sei. In Bezug auf den Schutz von Gebäuden gelte daher – wie ausgeführt – die Empfehlung zur Durchführung einer baubegleitenden Erschütterungsüberwachung sowie einer bautechnischen Beweissicherung an diesem Gebäude. In Bezug auf den Schutz von Menschen in Gebäuden liege das Gebäude für die Vibrationsramme sowohl im Tages- als auch im Nachtzeitraum innerhalb der maßnahmenauslösenden Radien der DIN 4150 Teil 2. Für den Hydraulikhammer werden die Anhaltswerte im Tageszeitraum eingehalten und im Nachtzeitraum überschritten, weshalb geprüft werde, ob im Nachtzeitraum auf Rückbauarbeiten mittels Hydraulikhammer verzichtet werden könne.

Der erklärte Verzicht der Vorhabenträgerin auf nächtliche Abbrucharbeiten (siehe Planunterlage 1, Kapitel 9.2.3) umfasst auch die o. g. Abbau-/Rückbaumaßnahmen mit Hydraulikhammer bzw. Bagger mit Spitzmeißel und löst den Konflikt hinlänglich.

Der Regelungsrahmen zum Erschütterungsschutz ist gesetzlich nur in Grundzügen kodifiziert. Fachlich anerkannt ist zur Schließung rechtlicher Lücken der Rückgriff auf die Vorgaben der DIN 4150, deren Einhaltung – nach Maßgabe des vorgelegten Erschütterungskonzepts – für verbindlich zu erklären ist. Die Anhaltswerte der DIN 4150 werden bei Befolgung des Erschütterungsschutzkonzeptes weitestgehend eingehalten. Das vorgelegte Erschütterungsschutzkonzept ist verbindlich umzusetzen.

Verbleibende Überschreitungen sind infolge der ergriffenen Maßnahmen (insb. Minimierungsmaßnahmen, Information, Überwachungen und Beweissicherungen) der Situationsgebundenheit der betroffenen Grundstücke und der insgesamt verhältnismäßig kurzen Gesamtdauer der Maßnahme zumutbar. Beeinträchtigungen durch Erschütterungsimmissionen während der Bauzeit sind grundsätzlich lokal begrenzt und vorübergehender Natur und daher entschädigungslos hinzunehmen, soweit sie den üblichen Umfang nicht übersteigen.

Gleichwohl ist der fachgutachterlich nur fakultativ vorgeschlagene Wechsel des Bauverfahrens im Falle von Überschreitungen der Anhaltswerte der Vorhabenträgerin nach Maßgabe des Vermeidungs- und Minimierungsgebots des § 22 Abs. 1 BImSchG verbindlich aufzugeben.

B.4.9 Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Abfallwirtschaft, der Altlasten und des Bodenschutzes vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben abfalltechnische Untersuchungen angestellt (siehe Planunterlage 17.1, Kapitel 4 und 5) und ein der Vorhabengröße entsprechend geeignetes BoVEK-Kurzkonzept zur Bodenverwertung und -entsorgung (Planunterlage 18, zu den Ergebnissen insb. Kapitel 4 und Anlage 1) vorgelegt, mit dem sie auch schädlichen Bodenveränderungen vorbeugen möchte. Angesichts der durchschnittlichen Dimensionierung des Vorhabens genügt sie damit den entsprechenden Ermittlungs- und Beurteilungsanforderungen. Das Konzept sieht auf Grundlage gesetzlicher Bestimmungen, technischer Regelwerke und Empfehlungen, Maßnahmen der Entsorgung und Wiederverwertung sowie Bodenschutzmaßnahmen vor.

Das Landratsamt hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 darauf hingewiesen, dass laut geotechnischem Bericht teilweise erhöhte Schadstoffgehalte im anfallenden Aushubmaterial zu erwarten seien. Die Baustelleneinrichtungsfläche laut Nr. 32 des

Bauwerksverzeichnisses liege im Bereich einer Altablagerung, wo entsorgungsrelevante Untergrundverunreinigungen zu erwarten seien. Zudem können auch im Bereich der Baustelleneinrichtungsfläche Nr. 31 sowie allgemein im Bereich von ehemaligen und aktuellen Bahneinrichtungen entsorgungsrelevante Untergrundverunreinigungen nicht ausgeschlossen werden. Das Landratsamt hat unter der Maßgabe, dass verunreinigtes Aushubmaterial ordnungsgemäß entsorgt bzw. verwertet wird, jedoch keine die Abfallwirtschaft, Altlasten und Bodenschutz betreffenden Bedenken gegen das Vorhaben geäußert. Es hat allerdings verlangt, dass, wenn über das nach dem geotechnischen Bericht zu erwartende Maß hinausgehend organoleptisch (geruchlich, optisch) auffälliges Material im Rahmen von Erd- und Bohrarbeiten angetroffen wird, das Landratsamt, Abteilung Bauen und Umwelt, zu benachrichtigen und die weitere Vorgehensweise abzusprechen sei. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, Grundwasserschutzaspekte im Rahmen der Ausschreibung der Baumaßnahmen zu berücksichtigen.

Die bodenschutz- und kreislaufwirtschaftsrechtlichen Pflichten, deren Erfüllung das Landratsamt fordert, ergeben sich unmittelbar aus den geltenden Gesetzen und Verordnungen. Auf Grundlage der geltenden bodenschutz- und kreislaufwirtschaftsrechtlichen Bestimmungen sowie den o. g. Vorkehrungen/Maßnahmen der Vorhabenträgerin kann den Hinweisen des Landratsamtes in ausreichender Weise Rechnung getragen werden. Die erbetene Benachrichtigungspflicht ist der Vorhabenträgerin angesichts der hochwertigen Schutzgüter aufzuerlegen, da auf diese Weise auf kurzem Wege Schutzvorkehrungen abgestimmt werden können. Ferner ist zu beauftragen, dass die Ergebnisse der fachgutachterlichen abfalltechnischen Untersuchungen und Empfehlungen zur Gewährleistung der boden- und kreislaufwirtschaftsrechtlichen Vorgaben der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten sind.

Zum Schutz des Grundwassers und der Böden müssen außerdem Vorsorgemaßnahmen beim Umgang mit umweltgefährdenden Stoffen (auch über den Wirkungspfad Boden) auf Arbeitsflächen (dies umfasst sowohl die eigentliche Baustelle als auch Baustelleneinrichtungs- und -erschließungsflächen) erfolgen. Hierauf hat auch das Landratsamt mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 hingewiesen. Zur Vermeidung von Schadstoffbelastungen für Grundwasser und Boden dürfen insbesondere die Lagerung wassergefährdender Stoffe sowie Betankungsvorgänge nur auf nach unten abgedichteten Flächen und unter Ergreifung von Schutzmaßnahmen erfolgen (siehe

A.4.2.2). Im Übrigen wird auf die entsprechenden Ausführungen unter B.4.5.2.1 und B.4.5.2.2 verwiesen.

B.4.10 Land- und Forstwirtschaft

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Land- und Forstwirtschaft vereinbar.

Der mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 geäußerten Forderung des RP Stuttgart, die Prüfung des öffentlichen Belangs der Landwirtschaft in die Planunterlagen aufzunehmen, ist mangels Erforderlichkeit nicht zu entsprechen. Der Erwiderung (13.07.2022) der Vorhabenträgerin ist eine bereits hinreichend erfolgte Auseinandersetzung mit landwirtschaftlichen Belangen zu entnehmen. Insbesondere, weil Eingriffe und Ausgleichsmaßnahmen nicht zu Lasten land- oder forstwirtschaftlich genutzter Flächen durchgeführt werden, und aufgrund der kurzen Dauer und der innerörtlichen Lage des Vorhabens sind keine erheblichen Beeinträchtigungen der Erreichbarkeit landwirtschaftlich genutzter Grundstücke durch notwendige vorübergehende Straßensperrungen zu erwarten.

B.4.11 Denkmalschutz

Das Vorhaben ist bei Ergreifen weiterer Maßnahmen mit den Belangen des Denkmalschutzes vereinbar.

Seitens des RP Stuttgart wurde mit Stellungnahme lfd. Nr. 74 auf die Lage des Plangebiets im Bereich des Kulturdenkmals gemäß § 2 DSchG „Frühlatènezeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 7) im Norden sowie im in der archäologischen Verdachtsfläche „Frühlatènezeitliches Gräberfeld“ (Listen-Nr. 1) im Süden hingewiesen. Das RP Stuttgart hat seiner Stellungnahme eine Kartierung beigefügt. Bei mehreren Baumaßnahmen wurden dort in der Vergangenheit Gräber entdeckt bzw. angeschnitten und weitgehend ausgegraben (1924 in einer Tiefe von 1,30 beim Bahnbau sowie 1959 beim Bau der B 14). Das RP Stuttgart ist der Auffassung, dass bei jeglichen Bodeneingriffen im Zuge der Erneuerung des Mittelbahnsteigs, auch im Zusammenhang mit der Baustelleneinrichtung, dem Anlegen von Kabel- und Leitungskanälen sowie den Ausgleichsmaßnahmen, weitere archäologische Funde und Befunde, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmalen gemäß § 2 DSchG zukommen würde, zu erwarten sind. Es hat unter Hinweis auf das öffentliche Interesse an der Erhaltung ausgewiesener archäologischer Kulturdenkmale angeregt, zur Gewährleistung von Planungssicherheit und Vermeidung späterer Bauverzögerungen frühzeitig im Vorfeld, – bei begründetem Verdacht auch über die

kartierten Flächen hinausgehend – archäologische Voruntersuchungen durchzuführen, um festzustellen ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dabei sei mit dem RP Stuttgart, Abteilung 8, Referat 84.2, Landesamt für Denkmalpflege, Rücksprache zu halten. Außerdem hat es darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale ggf. mehrere Wochen oder Monate in Anspruch nehmen könne und durch den Vorhabenträger finanziert werden müsse. Die Vorhabenträgerin hat zugesichert, die Hinweise des RP Stuttgart in die Ausschreibung mit aufzunehmen.

Die Vorhabenträgerin ist der Stellungnahme des RP Stuttgart inhaltlich nicht entgegengetreten. Insbesondere wurde der Vornahme von Voruntersuchungen bzw. der Sicherung von Zufallsfunden nicht entgegengehalten, dass dies mit unverhältnismäßig hohen Kosten oder sonstigen Nachteilen verbunden wäre.

Die bisher bekannte Sachlage lässt ein Vorhandensein entsprechender Funde und Befunde möglich erscheinen. Die Sachverhaltsaufklärung über das Vorhandensein archäologischer Funde und Befunde, denen die Eigenschaft von Kulturdenkmälern gemäß § 2 Denkmalschutzgesetz Baden-Württemberg (DSchG) zukommen würde, ist (etwa durch Voruntersuchungen) im vorliegenden Fall nicht hinreichend abgeschlossen. Daher ist kein Raum für eine von der Konzentrationswirkung nach 75 Abs. 1 Hs. 2 VwVfG mitumfasste denkmalschutzrechtliche (Vorab-) Genehmigung einer Zerstörung, Beseitigung, Beeinträchtigung oder Entfernung eines Kulturdenkmals gemäß § 8 Abs. 1 DSchG im Rahmen der Planfeststellung.

Die Vorhabenträgerin hat zugesagt, die Forderungen des RP Stuttgart zu erfüllen. Auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde vom 03.01.2023 hat sie mit Schreiben vom 23.01.2023 die unter A.5.1.2 ersichtliche weitere Zusage bestimmter Voruntersuchungen und Abstimmungen erteilt.

Die Planfeststellungsbehörde schließt sich der Auffassung des RP Stuttgart an, wonach die Vereinbarkeit des Vorhabens mit den Belangen des archäologischen Denkmalschutzes nur unter Durchführung geeigneter archäologischer Voruntersuchungen in Abstimmung mit der Fachbehörde (RP Stuttgart, Referat 84.2, Landesamt für Denkmalpflege) hergestellt werden kann. Der Konflikt wird aufgrund der hierdurch nicht in unzulässiger Weise auf die Ausführungsplanung verlagert, er ist vielmehr dort nach geltender Rechtslage baumaßnahmenbegleitend abschließend zu lösen. Die konkreten Zusagen der Vorhabenträgerin zur Durchführung von Voruntersuchungen tragen zur Konfliktlösung bereits maßgeblich bei. Aufgrund des

räumlich eng begrenzten Flächenumgriffs auf der o. g. archäologischen Verdachtsflächen und des o. g. Kulturdenkmals und der anderenfalls begründeten Gefahr irreparabler Schäden an bedeutenden Kulturgütern, ist der Vorhabenträgerin die Durchführung entsprechend abgestimmter Voruntersuchungen zumutbar. Die Voruntersuchungen betreffen die Vorhabenträgerin zwar zunächst in bauzeitlicher und finanzieller Hinsicht. Zufallsfunde sind ohnehin nach Maßgabe des § 20 DSchG der zuständigen Denkmalschutzbehörde zu melden und (vorübergehend) zu sichern. Daher überwiegt der deutliche Nutzen geeigneter Voruntersuchungen für anschließend reibungslos und nicht unter unplanmäßig kurzfristigen Schutzmaßnahmen durchzuführende Baumaßnahmen. Die Voruntersuchungen sind jedoch nur auf solchen Flächen durchzuführen, auf denen bauliche Maßnahmen oder der Einsatz von Baufahrzeugen und -maschinen zu einer relevanten Erhöhung der denkmalschutzrechtlichen Gefahrenlage (etwa durch Erdarbeiten) führen. Das Ergebnis der Voruntersuchung und die Durchführung etwaig erforderlicher weiterer Maßnahmen ist mit der o. g. Fachbehörde abzustimmen. Die Vorhabenträgerin hat die gemäß den Ergebnissen der Voruntersuchungen erforderlichen Rettungsgrabungen im Planfeststellungsbereich durchzuführen bzw. zu dulden. Das Eisenbahn-Bundesamt, Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart ist über die Ergebnisse der Voruntersuchung und der Abstimmung als planrechtserteilende Behörde zur Vollzugskontrolle unverzüglich in Kenntnis zu setzen.

B.4.12 Brand- und Katastrophenschutz, Rettung

Das Vorhaben ist mit den Belangen des Brand- und Katastrophenschutzes und der Rettung vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat gegenüber der Planfeststellungsbehörde einen Nachweis ausreichender Rettungsmöglichkeiten erbracht (siehe Ergänzende Unterlage X.10 als Teil der Antrags- und Planunterlagen). Die Risikostufe des vorhandenen Risikos wird als tolerabel eingeschätzt, sodass keine weiteren Maßnahmen als erforderlich angesehen werden.

Die Lebenshilfe Böblingen hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 eingewandt, dass die vorgesehene Planung ohne Rampen aus Sicht der Betroffenen vor allem im Notfall nicht ausreichend sei. Die Vorhabenträgerin hat mit Schreiben vom 21.11.2022 das betriebliche Notfallmanagement für den Fall der Evakuierung eines Mittelbahnsteigs näher umschrieben und auf DB-Ril. 123 verwiesen.

Der DB-Ril. 123 sind nach Auffassung der Planfeststellungsbehörde fachlich anerkannte Regeln der Technik zu entnehmen, die den Sicherheitsanforderungen des § 2 Abs. 1, Abs. 3 S. 1 EBO genügen. Soweit nach Fertigstellung in Notfällen eine Nutzung der Aufzüge nicht möglich ist, kann DB-Ril. 123 ein anerkanntes Notfallkonzept entnommen werden, das die Rettung mobilitätseingeschränkter Personen konkret mitberücksichtigt. Dies gilt entsprechend auch für den Zeitraum, solange die Aufzüge in den Aufzugsschächten noch nicht installiert sind, der Haltepunkt aber in Betrieb ist. Über die Inbetriebnahme der Eisenbahnbetriebsanlagen nach Fertigstellung wird in einem gesonderten Verfahren entschieden, das Sicherheitsaspekte mitberücksichtigt.

Das RP Stuttgart hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 in brandschutztechnischer Hinsicht gegen die Planung keine Bedenken erhoben. Es hat jedoch darauf hingewiesen, dass Flucht- und Rettungswege in jeder Bau- und Betriebsphase uneingeschränkt funktionsfähig sein müssen. Ferner hat es gefordert, sofern bei den Baumaßnahmen in Betrieb befindliche Teile des Straßennetzes oder die umliegende Bebauung hinsichtlich der Verkehrsführung, der Zugänglichkeit und der Funktionsfähigkeit von Sicherheitseinrichtungen beeinflusst werden, entsprechende Maßnahmen mit der zuständigen Kommune und der für den Brandschutz zuständigen Dienststelle (Kreisbrandmeister) rechtzeitig vor Beginn der Baumaßnahmen abgestimmt werden müssen, damit der Einsatz der Feuerwehren und Rettungsdienste jederzeit möglich und sichergestellt ist.

Die Planfeststellungsbehörde teilt die Auffassung des RP Stuttgart. Auch während der Bauzeit ist ein möglichst reibungsloser Ablauf der Rettung und der Brandbekämpfung auf der Baustelle und im dessen Wirkkreis zu gewährleisten. Dies erfordert entsprechende Informations- und Abstimmungspflichten mit den zuständigen Stellen. Der Brand- und Katastrophenschutz im Betrieb richtet sich nach den jeweils einschlägigen (technischen) Regelwerken.

B.4.13 Öffentliche Ver- und Entsorgungsanlagen

Das Vorhaben ist mit den Belangen der Träger öffentlicher Ver- und Entsorgungsanlagen vereinbar.

Die Vorhabenträgerin hat in den Planunterlagen 4 und 10.1 die im Vorhabengebiet befindlichen Kabel und Leitungen abgebildet. Die vorbezeichneten Planunterlagen wurden entsprechend der Eingaben des GWV mit Stellungnahme lfd. Nr. T-123 im Rahmen der 1. Änderung im Verfahren (siehe im Detail unten) auf Vollständigkeit hin

überarbeitet und ergänzt (Aufnahme der 2. Rohrleitung DN200). Außerdem hat die Vorhabenträgerin auf Verlangen der GWV geänderte Entwässerungslage- und -höhenpläne vorgelegt, die die Rohrleitungen des GWV kreuzende geplante Entwässerungsleitung zeigen (Planunterlage 19.2.2 und 19.3). Die o. g. im Zuge der 1. Änderung im Verfahren vorgenommen Kabel und Leitungen betreffenden Planänderungen blieben im 2. Beteiligungsverfahren unbeanstandet.

Die Anlagenbetreiber (Leitungsträger) haben der Vorhabenträgerin allgemeine Hinweise zum Umgang mit den Anlagen gegeben und die nachfolgend beschriebenen Vorgaben gemacht.

Die 1&1 Versatel Deutschland GmbH hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-1 unter Einreichung einer Planauskunft um Einhaltung der ebenfalls übermittelten „Richtlinie zum Schutz der 1&1 Versatel Deutschland GmbH Telekommunikationsinfrastruktur“ gebeten.

Die Netze BW GmbH hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-67 auf ihren Leitungsbestand hingewiesen und unter Hinweise auf deren Bestandschutz die Erhaltung des Leitungsbestands gefordert.

Die Telekom Deutschland GmbH/Deutsche Telekom Technik GmbH hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-11/T-100 eine Leitungsauskunft für das Plangebiet eingereicht und gefordert, dass Bestand und der Betrieb der vorhandenen Telekommunikationslinien weiterhin gewährleistet bleiben müsse.

Die Vodafone BW GmbH hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-108 eine Leitungsauskunft für das Plangebiet eingereicht und die Einhaltung ihrer ebenfalls übermittelten Kabelschutzanweisung gefordert. Darüber hinaus hat sie Hinweise zum Leitungsschutz, zur Leitungssicherung, zur Baufeldfreimachung, für den Fall einer erforderlichen Umverlegung sowie zu gegebenenfalls erforderlichen Abstimmungen erteilt.

Der GWV hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-123 und lfd. Nr. T-123 (2) darauf hingewiesen, dass die geplante Entwässerungsleitung eine von ihr betriebene Rohrleitung kreuzt und eine Planauskunft zu diesem Bereich eingereicht. Hieraufhin hat die Vorhabenträgerin die Planunterlagen geändert (siehe o.). Bzgl. der Planung und Durchführung der Arbeiten hat der GWV um Beachtung der Schutz- und Sicherheitshinweise und dem Merkblatt zur Verwendung digitaler Daten des GWV gebeten. Insbesondere seien zur genauen Lagefeststellung der Rohrleitung(en) Suchschlitze erforderlich.

Die Vorhabenträgerin hat konfliktlösend die Einhaltung der Vorgaben der Anlagenbetreiber größtenteils zugesagt (siehe Erwiderungen vom 13.07.2022 und 28.09.2022), im Übrigen werden sie ihr nach den nachstehenden Maßgaben auferlegt.

Der Vorhabenträgerin sind zur Sicherstellung des Erhalts und der Vermeidung von Störungen der öffentlichen Infrastruktur die im Einzelnen unter A.4.7. aufgeführten Erkundungs- und Vorsichtsmaßnahmen aufzuerlegen. Zur Minimierung von Risiken sowie erforderlichenfalls zu Abstimmungszwecken ist eine rechtzeitige Information der Anlagenbetreiber über den Beginn der Bauarbeiten im Bereich der Kabel und Leitungen erforderlich. Diese Verpflichtungen belasten die Vorhabenträgerin nicht über Gebühr, sondern entsprechen einer fachgerechten Bauausführung.

B.4.14 Straßen, Wege und Zufahrten

B.4.14.1 Anfahrpunkte des ÖPNV

Im Baustellenbereich sind Linienwege des ÖPNV betroffen. Das Landratsamt ist daher gemäß seiner mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 vorgetragenen Bitte zur Ergreifung entsprechender Anpassungs- und Bekanntmachungsmaßnahmen im Baustellenbereich und im Personennahverkehr sowie zur Information der Betreiberin der Busverbindungen Linie 776 und 777 frühzeitig darüber zu informieren, zu welchen Zeiten und wie lange Beeinträchtigungen während der Baumaßnahme zu erwarten sind. Die Vorhabenträgerin hat eine entsprechende Information zugesagt.

B.4.14.2 Straßensperrungen und Umleitungen

Die Planfeststellungsbehörde betrachtet vorhabenbezogene bauzeitliche Straßensperrungen und ggf. Umleitungen aufgrund ihrer verhältnismäßig kurzen Dauer, der damit verbundenen (auch) über öffentliche Straßen abzuwickelnden Baulogistik sowie seiner zwangsweise innerörtlichen Lage als zumutbar und angemessen, um das Vorhaben sachgerecht zu verwirklichen. Individuell störende, aber mögliche Umwege sind angesichts des überwiegenden öffentlichen Interesses an der zeitnahen Verwirklichung des Vorhabens und aufgrund des lediglich vorübergehenden Charakters der Einschränkungen hinzunehmen. Insbesondere wurden in den Beteiligungsverfahren keine entgegenstehenden Straßen- und straßenverkehrsrechtliche Belange vorgetragen.

Straßenverkehrsrechtliche Regelungen im Umfeld des Vorhabens, insbesondere auf den Zufahrtstraßen und -wegen, sind von der zuständigen Straßenverkehrsbehörde nach Maßgabe des StVG und der StVO zu treffen. Im Vorfeld von Baumaßnahmen hat die Vorhabenträgerin § 45 Abs. 6 StVO zu beachten, worauf vorsorglich hinzuweisen ist.

B.4.14.3 Langfristige Zugänglichkeit des Sedimentationsschachtes, Stauraumkanal und Drosselschacht für Wartung und Unterhaltung

Die langfristige Zugänglichkeit des Sedimentationsschachtes, Stauraumkanals und Drosselschachts für Wartung und Unterhaltung ist sichergestellt.

Die Gemeinde hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-120 zu bedenken gegeben, dass die Zugänglichkeit des Sedimentationsschachts, des Stauraumkanals und des Drosselschachts für künftige Revisionen aus Richtung Südosten trotz langfristig vorgesehener Überplanung der Flächen zwischen der L 1184 und dem Bahnkörper und dem damit verbundenen Entfallen der aktuellen Feldwege beizubehalten ist. Sie hat für den Fall der verbindlichen Einplanung der Feldwege im Bestand für die Zuwegung durch die Vorhabenträgerin um Verlautbarung gebeten, inwiefern künftig ein Zugang zu den Einrichtungen über im Eigentum Dritter befindliche Grundstücke erforderlich ist. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung (13.07.2022) auf die entsprechende Gewährleistungsnotwendigkeit und die Erforderlichkeit einer Vereinbarung hingewiesen.

Der Stellungnahme der Gemeinde ist (auch) zu entnehmen, dass eine geeignete Zuwegung zu den Eisenbahnbetriebsanlagen im Rahmen der Überplanung erhalten bleiben soll, seitens der Vorhabenträgerin jedoch für den Planungsfall ein entsprechendes Konzept vorzulegen ist. Dies entspricht dem Gebot planerischer Rücksichtnahme. Von einer einvernehmlichen Regelung ist nach Befinden der Planfeststellungsbehörde auszugehen. Im Vorgriff auf die noch nicht hinreichend verfestigte Planung der Gemeinde hat die Vorhabenträgerin mit Schreiben vom 11.01.2023 auf Nachfrage der Planfeststellungsbehörde die insofern konfliktlösende Zusage erteilt, eine mit der Gemeinde eine Vereinbarung zu erzielen, die eisenbahnbetrieblichen und kommunalen Belangen Rechnung trägt. Die Zuwegung soll für den Fall der Überplanung dinglich gesichert werden (siehe im Einzelnen A.5.2.2). Alternativ hat die Vorhabenträgerin als Infrastrukturverantwortliche für den Fall einer Überplanung rechtzeitig ein Planänderungsverfahren anzustreben. Dieses bemisst sich nach den gesetzlichen Vorschriften (§ 18 AEG, § 76 VwVfG), sodass es

einer entsprechenden Beauftragung nicht bedarf. Zu Zwecken der Vollzugskontrolle ist der Planfeststellungsbehörde gleichwohl für den Fall einer sich zu einem späteren Zeitpunkt vor Baubeginn verfestigten kommunalen Überplanung der betreffenden Flächen und Feldwege ein geeigneter Nachweis über die getroffene Vereinbarung zu erbringen.

B.4.14.4 Erneuerung der Beläge und Beleuchtung der Unterführung zum Mittelbahnsteig

Die Erneuerung der Beläge und der Beleuchtung der Unterführung zum Mittelbahnsteig ist nicht Gegenstand des antragsgegenständlichen Vorhabens. Wie von der Gemeinde mit Stellungnahme lfd. Nr. T-120 als wünschenswert mitgeteilt, sagt die Vorhabenträgerin in ihrer Erwiderung (13.07.2022) jedoch zu, die Beläge und Beleuchtung der Unterführung zum Mittelbahnsteig im Zuge der Baumaßnahme zu erneuern. Die Vorhabenträgerin trägt damit Sicherheitsbelangen Rechnung und greift möglichen Konflikten bzgl. des Bahnsteigzugangs vor.

B.4.15 Kampfmittel

Das Vorhaben ist bei Ergreifen der sich detailuntersuchungsabhängig zeigenden erforderlichen Maßnahmen mit dem Belang der Kampfmittelbeseitigung vereinbar.

Das RP Stuttgart, Kampfmittelbeseitigungsdienst, hat mit Stellungnahme lfd. Nr. T-74 in allgemeiner Form unter Bezugnahme auf die ausgedehnten Kampfhandlungen und Bombardierungen, die während des 2. Weltkrieges stattfanden, auf die Notwendigkeit einer Gefahrenverdachtserforschung in Form einer Auswertung von Luftbildern der Alliierten, die Veranlassung gegebenenfalls erforderlicher weiterer Maßnahmen und die grundsätzliche Einstufung nicht vorab untersuchter Bauflächen als potentielle Kampfmittelverdachtsflächen hingewiesen, vorhabenbezogen jedoch auf eine kostenpflichtige Prüfung auf Antragstellung verwiesen.

Die Vorhabenträgerin hat im Zuge der Planung den Kampfmittelbeseitigungsdienst miteinbezogen. Die Luftbildauswertung wurde als Teil der ergänzenden Unterlage X.09 den vorhabengegenständlichen Antrags- und Planunterlagen beigelegt. Im Ergebnis sind weitere Maßnahmen durchzuführen. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung (13.07.2022) zugesagt, dass im Vorfeld und im Zuge der Baumaßnahme geeignete Untersuchungen zur Freigabe des Baufeldes durchgeführt werden. Ergebnisabhängig sind aus Gründen der Gefahrenabwehr Bergungs- und weitere Schutzmaßnahmen durchzuführen, was entsprechend zu beauftragen ist. Die Lösung

potentieller Kampfmittelkonflikte kann im Einzelnen nach Maßgabe der Nebenbestimmung A.4.9 auf die Ausführungsplanungsebene verschoben werden.

Die Durchführung weiterer Maßnahmen aufgrund der potentiellen Bombardierung der Vorhabenfläche im 2. Weltkrieg im Sinne einer i. d. R. flächendeckenden Vorortprüfung ist erforderlich; ebenso erforderlichenfalls Kampfmittelbergungs- und weitere Schutzmaßnahmen. Der Vorhabenträgerin ist daher – ihre Zusage zur Gefahrenuntersuchung ergänzend – aufzugeben, das Baufeld vor Baubeginn von Kampfmittel erforderlichenfalls fachlich räumen zu lassen.

B.4.16 Sonstige öffentliche Belange

B.4.16.1 Barrierefreiheit

Das Vorhaben genügt den rechtlichen Anforderungen des § 2 Abs. 3 S. 1 EBO an die Barrierefreiheit unter Berücksichtigung der Vorgaben der DB-Ril 813 bzw. TSI PRM.

Gemäß § 2 Abs. 3 S. 1 EBO sind die Vorschriften der EBO so anzuwenden, dass die Benutzung der Bahnanlagen und Fahrzeuge durch behinderte Menschen und alte Menschen sowie Kinder und sonstige Personen mit Nutzungsschwierigkeiten ohne besondere Erschwernis ermöglicht wird. Bewegt sich eine Planung innerhalb enger räumlicher Zwangspunkte ergibt sich hieraus jedenfalls eine Optimierungs- und Sicherstellungspflicht im Bereich des planerisch verhältnismäßig Möglichen. Der DB-Ril 813 bzw. TSI PRM sind die technischen Anforderungen zu entnehmen.

Die mit Stellungnahme lfd. Nr. 126 vorgetragenen Bedenken der Lebenshilfe Böblingen betreffen die Grundzüge der Planung. Gefordert wird ein barrierefreier Zugang zum Gleis durch eine Rampe statt wartungsanfälliger Aufzüge; alternativ über zwei Außenbahnsteige. Die Vorhabenträgerin hat demgegenüber erwidert (13.07.2022), dass in der Machbarkeitsstudie beide Varianten für den Einbau einer Rampe untersucht worden seien. Die Erschließung über Außenbahnsteige hätte dazu geführt, dass damit das regionalplanerische Ziel der Erweiterung der Gäubahn um ein drittes Gleis nicht mehr möglich gewesen wäre. Eine Rampe am Mittelbahnsteig wäre aus Gründen der gegebenen Verhältnisse der Gleise, Weichen und Signale nicht möglich gewesen (siehe auch B.4.1 und B.4.3).

Ohne das Ziel des Verbandes einer Optimierung der Barrierefreiheit aus Teilhabeaspekten in Abrede zu stellen, schließt sich die Planfeststellungsbehörde der Auffassung der Vorhabenträgerin an. Eine weitere Verbesserung der Barrierefreiheit der Verkehrsstation kann in Anbetracht der Erfüllung der Maßgaben der DB-Ril 813

bzw. TSI PRM zum einen aufgrund räumlicher Zwangspunkte und zum anderen zur Gewährleistung der Realisierbarkeit des überwiegenden regionalplanerischen Ziels des dreigleisigen Ausbaus der Gäubahn nicht erfolgen.

Das seitens des Verbandes geäußerte Bedürfnis an gewarteten und ggf. zeitnah reparierten Aufzügen ist nachvollziehbar. Die geforderten Wartungs- und Reparaturverpflichtungen ergeben sich bereits unmittelbar aus dem Gesetz und sind daher, insbesondere im Rahmen der Bauplanfeststellung, nicht gesondert zu verfügen. Die Vorhabenträgerin unterliegt als Infrastrukturverantwortliche nach den eisenbahnrechtlichen Vorschriften (§§ 1 Abs. 4, 17 EBO) einer jedenfalls im Wege der Eisenbahnaufsicht durch das Eisenbahn-Bundesamt (§ 2 Abs. 4 Nr. 1 EBO) durchsetzbaren Unterhaltungspflicht ihrer Eisenbahnbetriebsanlagen einschließlich Zubehör. Hieraus kann eine fortlaufende Wartung und eine verhältnismäßig zeitnahe Reparatur bzw. Instandsetzung defekter Anlagen gefolgert werden (vgl. § 17 Abs. 1), wenn diese für die bestimmungsgemäße Nutzung der Eisenbahnbetriebsanlage erforderlich ist. Dies trifft auch für die Herstellung der Barrierefreiheit dienenden Aufzugsanlagen zu, soweit keine andere angemessene Zugänglichkeit der Eisenbahninfrastruktur zu Zwecken ihrer bestimmungsgemäßen Nutzung für mobilitätseingeschränkte Personen gewährleistet ist, denn der Pflicht zur Ermöglichung einer Benutzung der Bahnanlagen ohne besondere Beschwerne kann auch eine zeitliche Komponente bei notwendigen Unterhaltungsmaßnahmen entnommen werden (vgl. § 1 Abs. 4 i. V. m. § 2 Abs. 3 S. 1 EBO). Betrieblicher Ansprechpartner für Betroffene ist zunächst die 3-S-Zentrale, behördlicher Ansprechpartner das Eisenbahn-Bundesamt.

B.4.16.2 Sperrpause und Schienenersatzverkehr

Gegen die Streckensperrung bestehen im Falle eines geeigneten Schienenersatzverkehrs keine Bedenken.

Ausweislich Planunterlage 1, Kapitel 8 laufen im geplanten Baujahr auf der Gäubahn mehrere große Bauvorhaben der Vorhabenträgerin, die konzentriert in den letzten drei Wochen im Mai 2024 ausgeführt werden. Das hiesige Vorhaben wird innerhalb der hierfür erforderlichen Sperrungen realisiert, um die betrieblichen Behinderungen so gering wie möglich zu halten. Während der Baumaßnahme wird das Gleis 3 ca. eine Woche lang und danach beide Gleise 2 und 3 zwei Wochen lang gesperrt.

Die Planfeststellungsbehörde bewertet die Dauer der Sperrpause für das hier zu beurteilende Vorhaben angesichts des Umfangs und Bedeutung der

Gesamtbaumaßnahme vor dem Hintergrund des mit ihr verfolgten öffentlichen Interesses trotz der hiermit verbundenen Einschränkungen noch als verhältnismäßig. Zwar belastet die insgesamt 3 Wochen dauernde Streckenpause Betroffene, insbesondere Berufspendler, erheblich. Ein Teil der Bauphase fällt jedoch in die Pfingstferienzeit, was sich konfliktmindernd auswirkt. Die konzeptionell konzernintern abgestimmte Streckensperrung ist zudem von einer besonderen terminlichen und bauorganisatorischen Notwendigkeit getragen.

Insgesamt ist festzuhalten, dass die Anpassung der für das hiesige Vorhaben erforderlichen Sperrpause an die gesamthaft erforderliche Streckensperrung, die Fahrgastinformation und Abstimmungen mit Trägern öffentlicher Belange die nachteiligen Auswirkungen auf die Betroffenen minimieren. Angesichts des im öffentlichen Interesse liegenden Ziels des Vorhabens sowie der bauorganisatorischen Vorteile einer Streckensperrung im Hinblick auf die Gesamtdauer der Baumaßnahme, kann die Sperrpause in der hier vorgesehenen Länge noch zugemutet werden.

Die Vorhabenträgerin hat einen Teil der sich infolge der Streckensperrung und dem erforderlichen Schienenersatzverkehr verbleibenden Konflikte über Zusagen aufgelöst: Das Landratsamt wird entsprechend seiner mit Stellungnahme lfd. Nr. T-27 mitgeteilten Bitte sehr frühzeitig über die Streckensperrung und das Schienenersatzverkehrskonzept informiert.

Das Schienenersatzverkehrskonzept für die geplante Sperrpause ist neben dem Landratsamt auch der Gemeinde und dem Verband Region Stuttgart frühzeitig (mindestens 2 Monate vor der Sperrung) vorzulegen. Überdies ist es frühzeitig in geeigneter Weise gegenüber den potentiell Betroffenen bekanntzugeben (etwa durch Aushänge oder Veröffentlichungen im örtlichen Amtsblatt oder der örtlichen Tageszeitung), damit diese ihre berufliche und private Mobilität hieran anpassen können. Eine frühzeitige Information dient erforderlichenfalls Abstimmungszwecken. Insbesondere erlaubt der o. g. Zeitraum ggf. erforderliche konzeptionelle Anpassungen.

B.4.16.3 Untergrundverhältnisse

Die Vorhabenträgerin hat für das Vorhaben einen geotechnischen Bericht und einen sog. Geotechnischen Ergänzungsbericht zur Versickerungsfähigkeit (Planunterlage 17.2) vorgelegt, gegen die im Rahmen des Beteiligungsverfahrens inhaltlich keine Bedenken erhoben wurden, insbesondere nicht zur Standsicherheit. So hat das LGRB nur für den Fall einer nicht vorhandenen geotechnischen Untersuchung überhaupt die

Übernahme geotechnischer Hinweise für erforderlich angesehen und insofern auf das über seine Internetseite abrufbare Kartenmaterial hingewiesen. Laut geotechnischem Bericht konnten ausreichende Erkenntnisse über die Untergrundverhältnisse für die von der Planung betroffenen Bereiche gewonnen werden. Der Vorhabenträgerin ist daher aufzugeben, die Ergebnisse der fachgutachterlichen geotechnischen Untersuchungen und Empfehlungen der Ausführungsplanung zugrunde zu legen und zu beachten.

B.4.16.4 Einbau der Fördertechnik (Aufzüge)

Der Einbau der Aufzüge ist nicht Gegenstand des antragsgegenständlichen Vorhabens. Die Gemeinde hat gleichwohl mit Stellungnahme lfd. Nr. T-120 gefordert, im Zuge der Baumaßnahmen auch die Fördertechnik (Aufzüge) einzubauen. Unklar erscheint noch der Kostenträger der Maßnahme. Die Vorhabenträgerin hat in ihrer Erwiderung (13.07.2022) mitgeteilt, dass die Finanzierung der Fördertechnik derzeit über einen Antrag nach dem (Landes-) Gesetz über Zuwendungen des Landes zur Verbesserung der Verkehrsverhältnisse der Gemeinden (Landesgemeindeverkehrsfinanzierungsgesetz - LGVFG) für die Gemeinde sichergestellt und beim Regierungspräsidium eingereicht werde. Sie hat zugesagt, die Fördertechnik im Zuge der Baumaßnahme einzubauen und begegnet damit hinreichend einem potentiellen Zugangskonflikt zu einem fertiggestellten Mittelbahnsteig.

B.4.17 Inanspruchnahme von Grundeigentum und sonstigen Rechten Dritter

Die von einer vorübergehenden Grundstücksinanspruchnahme betroffenen Rechtspersonen (Landkreis Böblingen, vertreten durch das Landratsamt, und die Gemeinde) haben schriftlich zugestimmt (siehe seitens der Vorhabenträgerin gegenüber der Planfeststellungsbehörde als Teil der Antrags- und Planunterlagen vorgelegte ergänzende Unterlagen X.3.2 – Einverständniserklärung des Landratsamtes vom 13.07.2021 –, X.3.3.1 und X.3.3.2 – Einverständniserklärungen der Gemeinde vom 01.07.2021 und 12.07.2021 –). Die kurzzeitige Inanspruchnahme ist zur Realisierung des Vorhabens erforderlich und vor dem Hintergrund des öffentlichen Interesses am Vorhaben zumutbar.

B.4.18 Kompensationsverzeichnis

Gemäß § 1 Verordnung des Ministeriums für Umwelt, Naturschutz und Verkehr über die Führung von Kompensationsverzeichnissen (Kompensationsverzeichnis-

Verordnung – KompVzVO) führt die untere Naturschutzbehörde für das Gebiet ihres Stadt- oder Landkreises ein Kompensationsverzeichnis mit der Abteilung Eingriffskompensation für Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Kompensationsmaßnahmen) nach § 15 Abs. 2 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG). Bezüglich der Führung eines Kompensationsverzeichnisses ist das Eisenbahn-Bundesamt grundsätzlich verpflichtet, der unteren Naturschutzbehörde die erforderlichen Angaben für die Führung zu übermitteln, § 17 Abs. 6 BNatSchG. § 2 Abs. 1 Satz 1 KompVzVO bestimmt die erforderlichen Angaben. Gemäß § 2 Abs. 3 Satz 2 KompVzVO kann die für die Zulassung des Eingriffs zuständige Behörde dem Verursacher des Eingriffs die Datenübermittlungspflicht auferlegen.

B.5 Gesamtabwägung

Am antragsgegenständlichen Vorhaben besteht ein öffentliches Interesse. Die Planfeststellungsbehörde hat die unterschiedlichen öffentlichen und privaten Belange ermittelt, alle Belange in die Abwägung eingestellt und diese gegeneinander und untereinander abgewogen. Für das Vorhaben spricht insbesondere das Verhältnis von Bauzeit sowie baulichem Ein- und Umgriff zu dessen Bedeutung für die Erreichung eisenbahnrechtlicher Zielsetzungen (verkehrsstationsbezogene Optimierung des Zugangs zum öffentlichen Personenverkehr).

Die zu berücksichtigenden abwägungsrelevanten konfligierenden Belange sind unter B.4 im Einzelnen aufgeführt. Hierunter fallen schwerpunktmäßig folgende Aspekte: Die Anforderungen der gesetzlichen Anforderungen an die Barrierefreiheit sind zu erfüllen. Als innerörtliches Vorhaben ist bauzeitlich und infolge einer Umtrassierung und Gleisanhebung auch im Betrieb eine regelungsbedürftige Veränderung der Immissionslage zu erwarten. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten und naturschutzrelevante Flächeninanspruchnahmen bestehen vorwiegend bauzeitlich. Archäologische Funde sind lagebedingt zu vermuten. Das Vorhaben befindet sich in einem WSG, ferner ist es mit unterschiedlichen Wasserbenutzungsstatbeständen verbunden. Die Zugänglichkeit der Eisenbahnbetriebsanlagen ist auch für den Fall kommunaler Überplanungen von hierfür genutzten Feldwegen zu gewährleisten. Es kommt zu vorübergehenden Inanspruchnahmen einzelner Grundstücke Dritter. Bauzeitlich ist mit Behinderungen des Verkehrs auf Zufahrtstraßen und durch Baustelleneinrichtungsflächen zu rechnen, ferner steht das Vorhaben mit einer dreiwöchigen Streckensperrung der Gäubahn in Verbindung.

Angesichts der Zweckrichtung eisenbahnrechtlicher Planvorhaben, durch Ausbau und Erhalt des Schienennetzes dem Wohl der Allgemeinheit und insbesondere den Verkehrsbedürfnissen Rechnung zu tragen, ist davon auszugehen, dass für diese Planvorhaben in aller Regel ein dringendes öffentliches Interesse besteht. Die in dieser Planfeststellung getroffene Entscheidung orientiert sich an den im öffentlichen Interesse stehenden legitimen Zielen der antragsgegenständlichen Planung. Ihr ist die Eignung zuzusprechen, die angestrebten Ziele zu erreichen. Die Erforderlichkeit des Vorhabens einschließlich seiner Folgemaßnahmen zur Erreichung eisenbahnrechtlicher Zielsetzungen, insbesondere der Abwicklung eines zukunftsgerichteten, auf die Bedürfnisse der Fahrgäste zugeschnittenen, wirtschaftlichen Bahnverkehrs und die damit verbundenen Vorteile für den Betriebsablauf (hier: Barrierefreiheit und Anpassung der Bahnsteiglängen), hat die Vorhabenträgerin ausreichend dargelegt und dabei in Frage kommende Varianten nach Verhältnismäßigkeitsaspekten nachvollziehbar und sachgerecht gegeneinander abgewogen. Die mit dem Vorhaben verbundenen öffentlichen Belange, für die es langfristig Verbesserungseffekte entfaltet, überwiegen im vorliegenden Fall die beeinträchtigten öffentlichen und privaten Belange. Insgesamt ist die Planung bestrebt, einen angemessenen Interessensausgleich herzustellen.

Für das Überwiegen der für das Vorhaben anzuführenden Belange spricht folgendes:

- Barrierefreiheit wird im Rahmen räumlicher Zwangspunkte nach Maßgabe gesetzlicher Vorgaben hergestellt. Die neuen Bahnsteiglängen entsprechen den Anforderungen des ÖPNV.
- Die bauzeitlichen Beeinträchtigungen für Mensch, Umwelt und sonstige Schutzgüter (Lärm, Erschütterungen, Behinderungen auf öffentlichen Straßen, Streckensperrung, archäologische Denkmalpflege) halten sich bereits aufgrund der kurzen Bauzeit und des moderaten Ein- und Umgriffs in Grenzen. Das Planungskonzept (einschließlich Schutz- und Konfliktlösungsmaßnahmen) minimiert die bauzeitliche Beeinträchtigung von Schutzgütern auf ein bei Gesamtbetrachtung des Vorhabens noch akzeptables Niveau bzw. schafft einen noch sachgerechten Ausgleich unzumutbarer oder erheblicher Einwirkungen. Die Planung sieht dabei auch ein ausreichendes natur- und artenschutzrechtliches Schutzmaßnahmenkonzept für die Bauzeit vor. Für die lediglich vorübergehenden Inanspruchnahmen von Grundstücken Dritter kann die Vorhabenträgerin ausdrückliche Zustimmung der Grundstückseigentümer vorweisen. Belange des Denkmalschutzes können in der Ausführungsplanung insgesamt hinreichend berücksichtigt werden.
- Nach Abschluss der Baumaßnahme verbleibenden Eingriffen in Natur und Landschaft wird durch geeignete Ausgleichsmaßnahmen entsprochen. Ein nach Inbetriebnahme erforderlicher betrieblicher Lärmschutz kann aus Verhältnismäßigkeitsaspekten passiv erfolgen. Wasserrechtliche Belange werden in hinreichender Weise berücksichtigt.

- Die kommunizierte in der Zukunft liegende tangierende kommunale Überplanung von Feldwegen, die derzeit der Zugänglichkeit einzelner geplanter Entwässerungsanlagen dienen, ist mit dem Vorhaben vereinbar bzw. in ihrer noch nicht verfestigten Art daran anpassungsfähig; verbleibende Konflikte können durch Zusagen gelöst werden.
- Durch die die Planung (einschließlich Zusagen) ergänzenden Nebenbestimmungen können die verbleibenden nachteiligen Auswirkungen des Vorhabens noch auf ein zumutbares Niveau abgefedert bzw. aufgefangen werden.

B.6 Sofortige Vollziehung

Der Planfeststellungsbeschluss ist kraft Gesetzes sofort vollziehbar (§ 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 3a VwGO).

B.7 Entscheidung über Gebühr und Auslagen

Die Entscheidung über die Gebühren und Auslagen beruht auf § 1 i. V. m. § 22 Abs. 3 und 4 des Bundesgebührengesetzes (BGebG) i. V. m. der besonderen Gebührenverordnung des Bundesministeriums für Verkehr und digitale Infrastruktur für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen des Eisenbahn-Bundesamtes (Besondere Gebührenverordnung Eisenbahn-Bundesamt – EBA BGebV Über die Höhe ergehen gesonderte Bescheide.

C. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen den vorstehenden Planfeststellungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim

Verwaltungsgerichtshof Baden-Württemberg
Schubertstraße 11
68165 Mannheim

erhoben werden.

Der Kläger hat innerhalb einer Frist von zehn Wochen ab Klageerhebung die zur Begründung seiner Klage dienenden Tatsachen und Beweismittel anzugeben.

Eisenbahn-Bundesamt
Außenstelle Karlsruhe/Stuttgart
Stuttgart, den 31.01.2023
Az. 591ppw/100-2021#007
EVH-Nr. 3465476

Im Auftrag

(Dienstsiegel)